Rr

~~J. Publ. germ. 104~~

Humanae Societatis majus in decus, et Cōmodum

Geziert durch Gottes Seegen

Adversus hostes tutamen et praesidium

Gebaut dem Feind entgegen

Adversus coeli injurias remedium.

Gestifft zum Schirm vorm Regen.

Kein Rom ward in einem Tag gebaut.

Einleitung
zur
Nachricht
von
Städten
Des
Heil. Röm. Reichs
Teutscher Nation.

Hochgeneigter/Geehrter Leser.

Wie das Gesichte unter allen menschlichen Sinnen das durchdringlichste; alles ohnstreitig eher in die Augen als Ohren fält/ so zweiffele fast nicht es werde dessen erster Anblick auff vorhergehendes Kupffer-Blat gefallen/ und sein Gemüth dadurch veranlasset seyn/ dessen Auslegung/ sonderlich des mittlern Fachs von mir zuverlangen. Solchem seinem Begehren/ welches ich als einen vollgültigen Befehl annehme/ soll so fort sattsahme Gnüge geschehen/ wann nur vorher kürtzlich vorgestellt/ warum ich itzo mehr als sonsten iemahls erhebliche Ursache habe von dessen Güte nachfolgenden Blättern eine gewogne Aufnahme auszubitten. Von Städten/ u. zwar Reichs-Städten zu schreiben ist so gefähr- und beschwerlich/ daß auch die geschicktesten Publicisten/ von deren Schrifften wir alle geziemende Veneration haben/ hier-

in eine grosse Verwirrung gefunden/ und wegen am Tage liegender Umbstände die gröste Behutsamkeit vor nöthig erachten. Qui hodie aut heri de Civitatibus aliquid literis mandarunt, dum quisque *tempori*, & *causæ* inservire studet; in fingendis ac refingendis eorum formis adeo variant, remque apertam & planam ita involvunt, ut certi ferme nihil ex iis constitui possit schreibet der gelehrte Paurmeister de Jurisd. Imp. Rom. L. 2. c. ult. n. 13. Er setzet nicht ohne höchste Ursach/ quod quisque causæ, & tempori inservire studeat, daß ein ieder die Sache also fürtrage/ wie es vor die Parthey/ die er führet/ und den Zeiten/ darin er lebet/ am zuträglichsten erachtet. Dan Fürsten / und Herren sehen bekandter massen / und aus bewusten Ursachen der Städte anwachsende Macht ihrem Staat vor gefährlich an. Die Städte hingegegen fürchten sich vor denen mächtigern/ und sind auff alle Mittel bedacht/ ihr edelstes Kleinod / die Freyheit zu behaupten/ und ihre Jura wo möglich/ noch weiter auszubreiten. Beeden fehlt es nicht an geschickten Sach-

walt-

waltern. Vor den Städten führt der Hr. Knipschild, als Syndicus Eslingensis mit solchem Eyfer das Wort/ daß er auch Andr. Knichen, der ihm zuwider/ inimicissimum hostem libertatis civitatum, den ärsten Feind der städtlichen Freyheit nennet. Der moderate Limnæus erkennet solche Partheylichkeit/ da er wünschet/ daß diejenigen/ so den Fürsten zur Seiten stehen/ dahin sehen möchten/ daß aller Saamen der Uneinigkeit zwischen Fürsten/ und Städten aus dem Wege möchte geräumet werden/ dann die Fürsten der Herrschafft/ die Städte der Freyheit begierig/ und daß hinwiederum die Räthe/ und Consulenten der Städte nicht allzu sehr Städtisch wären. Bey diesen Umständen wird mir der geneigte Leser zu gute halten/ wann ich in nachfolgenden Blättern von den Städten nicht meine/ sondern der berühmtesten Männer Limnaei, Cocceji, Schilteri, Knipschild, Strauchii, Lehmans und anderer Gedancken und zwar meist mit ihren eigenen Worten fürstelle/ ihnen selbst dabey die garantie ihrer Lehr-Sätze wie billich/ überlassend. Hierauff wende ich mich zur

Erklärung des Kupffer-Blats.

da dann

Das erste Fach vorstellt die bauende erste Welt in der vielleicht darumb so genandten güldnen Zeit/ weil sie von keinem Golde wuste/ die architectur ist schlecht/ doch/ die Baumeisterin die Natur selbst/ als welche Küche/ Keller/ und alle Baumaterialien freywillig anschaffet.

Das andere Fach zeiget den Anfang einer Stadt in solcher Zeit/ da bereits die irritamenta malorum die verführerische metallen aus dem finstern Schooß der Erden ans Tages-Licht gebracht. Das schädliche Eisen ward geschärfft/ umb das noch weit schädlichere Gold/ und Silber seinen Neben-Menschen abzuzwingen/ dieser Gewalt sich zu widersetzen vereinigten sich die schwächere/ führten Mauren von Steinen auff/ umb selbige an statt ihrer Brust dem Feind entgegen zu setzen/ und in ungleicher Anzahl mit Vortheil zu fechten. Wie aber die Welt in ihrem blühenden Alter schon viel Ceremonien angenommen hatte/ von denen sie in ihrer unschuldigen Kindheit nichts gewust/ so wurden selbige auch bey Anlegung der Städte nicht gespahret/ deren einige/ so viel der enge Raum erleidet/ dem Leser hiemit vor Augen gelegt werden.

den. Derjenige so die neue Stadt anlegen wolte/ nam erst damahligen Aberglauben nach seine Wahrzeichen aus dem Vögel-Flug; wann dieses geschehen / fieng er an zu pflügen/ vor dem Pflug war ein Stier und eine Kuh gespannt; wo die Furche gieng / ward die Maur auffgeführet / wo aber das Thor seyn solte / hub er den Pflug in die Höhe / daher das Thor seinen Lateinischen Nahmen porta a portando hat. Er der Ackersmann wurff den Zippel seines langen Rocks auf die rechte Schulter zurück/ nicht so sehr umb daß er desto beqvämer pflügen könte/ als dadurch anzuzeigen / daß der Städte Auffnehmen mehr durch Frieden/ als Krieg befördert würde/ dann die toga, oder der lang-weisse Rock war bey den Römern das Friedens-Kleid/ gleich wie das kurtze sagulum; und *paludamentum* Imperatoris der Kriegs-Habit/weil er in militair expeditionen weniger Hinderniß brachte. Die Erd-Schollen wurden/ indem die Arbeiter gruben / alle inwärts zurück geworffen / zur glücklichen Vorbedeutung/ daß alle Fruchtbarkeit und Uberfluß in die Stadt solte gebracht werden. Des Rind-Viehs vor dem Pflug waren nur zween Stücke/ ein Stier/ und eine Kuhe / einen erlaubten gesetz-mäßigen Ehestand zwischen einer Manns/ und einer Weibs Person anzudeuten / ohne welchem keine Republicque über eines Menschen Leben bestehen/ vielweniger zunehmen kan. Man wehlte beede Thiere on

weisser Farbe/ zum Vorbilde/ daß ihre Bürger rein von allen Flecken seyn solten. Bey Anspannung des Viehes ward auch dieses sonderlich beobachtet/ daß die Kuh inwendig nach der Stadt zu/ oder zur rechten Hand/ der Stier aber zur lincken Hand angespannt wurden. Eine stillschweigende Erinnerung/ daß Caja, oder die Fraue inwendig des Hauses gebührende Vorsorge tragen/ und arbeiten müsse/ gleich wie ihr Cajus, oder Ehgenosse ausserhalb desselbigen. Einige bezeichneten auch den Ort/ wo die Stadt-Mauren solten auffgebauet werden mit weisser Kreiden/ welche vor eine glückliche Farbe durchgehends in der alten/ und neuen Welt/ ausser denen Japanern gehalten wird. Andere besprengten selbigen Ort auch wohl mit weißem Mehl/ wie Alexand. M. bey Anlegung seines neuen Alexandrien in Egypten/ bey welcher Stadt dan seine Vogelkucker/ aruspices das Prognosticon gestellet/ wie sie von vielen Frembden nicht nur bewohnt/ sondern auch immerhin würde besucht werden. Aus diesem Grunde weil die Vogel häuffig-weiße hinzu geflogen/ und das Meel verzehret.

Das dritte Fach bildet endlich für eine Stadt/ die durch des Höchsten Segen/ nunmehr so weit gedeihen/ daß innerhalb ihrer Wälle/ und Mauren ihre Einwohner nicht nur eines haltbahren Obdachs wider das Ungewitter/ sondern auch nebst gnugsamer Sicherheit wieder um sich greiffende unbillige Gewalt/ vieler andern der ersten Welt unbekandten Beqvämlichkeiten sich zuerfreuen haben.

Innhalt.

Cap. I, Von Ursprung der Städte insgemein/ absonderlich aber in Teutschland.

Cap. 2. Von unterschiedlicher Gattung der Städte.

Cap. 3. Von Ansee-Städten.

Cap. 4. Von so genandten Civitatibus mixtis, die theils frey/ theils andern unterthänig seyn sollen.

Cap. 5. Von den Edlen/ und Ehrbahren Freyen/ und Reichs-Städten.

Cap. 6. Von Dignitäten/ Hoheiten/ und Prærogativen der Reichs-Städte.

Cap. 7. Von einigen Controversien und Streitigkeiten/ so denen Reichs-Städten wegen einiger ihrer Prærogativen gemacht worden.

Cap. 8. Vom Interesse der Städte insgemein.

Cap. I.
Vom Ursprung der Städte insgemein/absonderlich aber in Teutschland.

§. I.

DAß die Menschen als von Natur gesellig/ nicht durch Zwang/ (wie einige wollen/ und Nimrods Exempel beybringen/) Städte/ und Republicquen auffgerichtet/ sondern viel mehr grösserer Sicherheit/ und Beqvemlichkeit halber sich zusammen gethan/ ist wohl unläugbahr. Immassen dan die Heil. Schrifft berichtet/ daß gleich im ersten Alter der Welt/ Cain, da er sich wegen seines Bruder-Mords nicht sicher wuste/ **sich Morgenwerts von Eden abgewandt/eine Stadt gebaut/ und selbige nach seines Sohns Nahmen genandt.** **Wie** nun solches in Ermanglung nöthiger Bauleute/ und Werckzeuge auch zu **was Ende** bey damahls gar geringer Anzahl der Menschen geschehen können/ lässet man diejenige urtheilen/ die mit unnöthigen Grüblen ihnen selbst den Kopff zerbrechen. Augustinus zwar de Civitate Dei l. 15. C. 8. schreibet; man solle nicht meinen/ daß damahls in der Weit nur drey Männer/ als Adam, Cain, und Henoch gelebet/ sondern unzehlige andere. Dann von wem hätte Cain sollen fürchten erschlagen zu werden? Wie er sich solches von einem

einem jeden/ der ihm begegnen würde/ ängstiglich vermuthet laut seiner eignen Geständniß Gen. 4. auff dieses letztere aber fält leichtlich zu antworten/ daß er sich vor Adam selbsten fürchten können/ als welcher vi patriae potestatis das jus vitae & necis an ihm zu exerciren/ und seines Brudern gen Himmel schreyendes Blut von seinen Händen zu fodern berechtigt/ dann daß ein Vater zu solcher strengen Gerechtigkeit sich bewegen lassen können/ zeugen auch bey jüngern Zeiten verschiedne Traur-Fälle in den höchsten Häusern der Christenheit. Zweytens/ ist vermuthlich daß der fromme Abel ohne Kinder/ (welche vor einen ungemeinen Segen gehalten worden/ indem ein jeder verhoffte unter den Seinigen den Mann des HErrn zu haben) von der Welt gerissen worden; hat also Cain vor dessen Nachkommen ihm grauen lassen können. Was aber das erste von Ermanglung der Bauleute/ und Werckzeuge belanget/ so darff man ihm weder von der Grösse/ noch kunstbahrer architectur höhere Gedancken machen/ als die selbiger Zeiten Zustand gemäß. Cain brauchte nicht weiter/ als Obdach vor seine Familie, und wie leicht die Welt zu der Zeit dazu gelangen können/ weiset die Beschreibung der so genandten güldnen Zeit/ von welcher Mode zu bauen insonderheit unsre Teutschen lange nicht abgangen/ sondern selbige noch in die 4000. Jahr nach der Zeit beybehalten. Dann so schreibt Seneca von ihnen/ und ihrem Bau-

Erklärung des Kupffer-Blats.

da dann

Das erste Fach vorstellt die bauende erste Welt in der vielleicht darumb so genandten güldnen Zeit / weil sie von keinem Golde wuste / die architectur ist schlecht / doch / die Baumeisterin die Natur selbst / als welche Küche / Keller / und alle Bau-materialien freywillig anschaffet.

Das andere Fach zeiget den Anfang einer Stadt in solcher Zeit / da bereits die irritamenta malorum die verführerische metallen aus dem finstern Schooß der Erden ans Tages-Licht gebracht. Das schädliche Eisen ward geschärfft / umb das noch weit schädlichere Gold / und Silber seinen Neben-Menschen abzuzwingen / dieser Gewalt sich zu widersetzen vereinigten sich die schwächere / führten Mauren von Steinen auff / umb selbige an statt ihrer Brust dem Feind entgegen zu setzen / und in ungleicher Anzahl mit Vortheil zu fechten. Wie aber die Welt in ihrem blühenden Alter schon viel Ceremonien angenommen hatte / von denen sie in ihrer unschuldigen Kindheit nichts gewust / so wurden selbige auch bey Anlegung der Städte nicht gespahret / deren einige / so viel der enge Raum erleidet / dem Leser hiemit vor Augen gelegt werden.

den. **Derjenige so die neue Stadt anlegen** wolte/ nam erst damahligen Aberglauben nach seine **Wahrzeichen aus dem Vögel-Flug;** wann dieses geschehen/ fieng er an zu pflügen/ vor dem **Pflug war ein Stier** und eine **Kuh** gespannt; wo **die Furche** gieng/ ward die Maur auffgeführet/ wo aber das Thor seyn solte/ **hub er den** Pflug in die Höhe/ daher das Thor seinen Lateinischen Nahmen porta a portando hat. **Er der Ackersmann** wurff den Zippel seines langen Rocks auf die rechte Schulter zurück/ nicht so sehr umb daß er desto beqvämer pflügen könte/ als dadurch anzuzeigen/ daß der Städte Auffnehmen mehr durch Frieden/ als Krieg befördert würde/ dann die toga, oder der lang-weisse Rock war bey den Römern das Friedens-Kleid/ gleich wie das kurtze sagulum; und *paludamentum* Imperatoris der Kriegs-Habit/ weil er in militair expeditionen weniger Hinderniß brachte. **Die Erd-Schollen** wurden/ indem die Arbeiter gruben/ alle inwärts zurück geworffen/ zur glücklichen Vorbedeutung/ daß alle Fruchtbarkeit und Uberfluß in die Stadt solte gebracht werden. **Des Rind-Viehs vor dem Pflug waren nur zween Stücke/ ein Stier/ und eine Kuhe/ einen** erlaubten gesetz-mäßigen Ehestand zwischen einer Manns/ und einer Weibs Person anzudeuten/ ohne welchem keine Republicque über eines Menschen Leben bestehen/ vielweniger zunehmen kan. Man wehlte **beede Thiere an**

Erklärung des Kupffer-Blats.

da dann

DAs erste Fach vorstellt die bauende erste Welt in der vielleicht darumb so genandten güldnen Zeit/ weil sie von keinem Golde wuste/ die architectur ist schlecht/ doch/ die Baumeisterin die Natur selbst/ als welche Küche/ Keller/ und alle Bau-materialien freywillig anschaffet.

Das andere Fach zeiget den Anfang einer Stadt in solcher Zeit/ da bereits die irritamenta malorum die verführerische metallen aus dem finstern Schooß der Erden ans Tages-Licht gebracht. Das schädliche Eisen ward geschärfft/ umb das noch weit schädlichere Gold/ und Silber seinen Neben-Menschen abzuzwingen/ dieser Gewalt sich zu widersetzen vereinigten sich die schwächere/ führten Mauren von Steinen auff/ umb selbige an statt ihrer Brust dem Feind entgegen zu setzen/ und in ungleicher Anzahl mit Vortheil zu fechten. Wie aber die Welt in ihrem blühenden Alter schon viel Ceremonien angenommen hatte/ von denen sie in ihrer unschuldigen Kindheit nichts gewust/ so wurden selbige auch bey Anlegung der Städte nicht gespahret/ deren einige/ so viel der enge Raum erleidet/ dem Leser hiemit vor Augen gelegt werden.

den. Derjenige so die neue Stadt anlegen wolte/ nam erst damahligen Aberglauben nach seine **Wahrzeichen aus dem Vögel-Flug;** wann dieses geschehen/ fieng er an zu pflügen/ vor dem **Pflug war ein Stier** und eine **Kuh** gespannt; wo die **Furche** gieng/ ward die **Maur** auffgeführet/ wo aber das Thor seyn solte/ hub er den Pflug in die Höhe/ daher das Thor seinen Lateinischen Nahmen porta a portando hat. **Er der Ackersmann** wurff den Zippel seines langen Rocks auf die rechte Schulter zurück/ nicht so sehr umb daß er desto beqvämer pflügen könte/ als dadurch anzuzeigen/ daß der Städte Auffnehmen mehr durch Frieden/ als Krieg befördert würde/ dann die toga, oder der lang-weisse Rock war bey den Römern das Friedens-Kleid/ gleich wie das kurtze sagulum; und *paludamentum* Imperatoris der Kriegs-Habit/ weil er in militair expeditionen weniger Hinderniß brachte. **Die Erd-Schollen** wurden/ indem die Arbeiter gruben/ alle inwärts zurück geworffen/ zur glücklichen Vorbedeutung/ daß alle Fruchtbarkeit und Uberfluß in die Stadt solte gebracht werden. **Des Rind-Viehs vor dem Pflug waren nur zween Stücke/ ein Stier/ und eine Kuhe/** einen erlaubten gesetz-mäßigen Ehestand zwischen einer Manns/ und einer Weibs Person anzudeuten/ ohne welchem keine Republicque über eines Menschen Leben bestehen/ vielweniger zunehmen kan. Man wehlte **beede Thiere** von

weisser Farbe/ zum Vorbilde/ daß ihre Bürger rein von allen Flecken seyn solten. Bey Anspannung des Viehes ward auch dieses sonderlich beobachtet/ daß die Kuh inwendig nach der Stadt zu/ oder zur rechten Hand/ der Stier aber zur lincken Hand angespannt wurden. Eine stillschweigende Erinnerung/ daß Caja, oder die Fraue inwendig des Hauses gebührende Vorsorge tragen/ und arbeiten müsse/ gleich wie ihr Cajus, oder Ehgenosse ausserhalb desselbigen. Einige bezeichneten auch den Ort/ wo die Stadt-Mauren solten auffgebauet werden mit weisser Kreiden/ welche vor eine glückliche Farbe durchgehends in der alten/ und neuen Welt/ ausser denen Japanern gehalten wird. Andere besprengten selbigen Ort auch wohl mit weißem Mehl/ wie Alexand. M. bey Anlegung seines neuen Alexandrien in Egypten/ bey welcher Stadt dan seine Vogelkucker/ aruspices das Prognosticon gestellet/ wie sie von vielen Frembden nicht nur bewohnt/ sondern auch immerhin würde besucht werden. Aus diesem Grunde weil die Vogel häuffig-weiße hinzu geflogen/ und das Meel verzehret.

Das dritte Fach bildet endlich für eine Stadt/ die durch des Höchsten Segen/ nunmehr so weit gedeihen/ daß innerhalb ihrer Wälle/ und Mauren ihre Einwohner nicht nur eines haltbahren Obdachs wider das Ungewitter/ sondern auch nebst gnugsamer Sicherheit wieder um sich greiffende unbillige Gewalt/ vieler andern der ersten Welt unbekandten Beqvämlichkeiten sich zuerfreuen haben.

Inn-

Innhalt.

Cap. 1, Von Ursprung der Städte insgemein/ absonderlich aber in Teutschland.

Cap. 2. Von unterschiedlicher Gattung der Städte.

Cap. 3. Von Ansee-Städten.

Cap. 4. Von so genandten Civitatibus mixtis, die theils frey/ theils andern unterthänig seyn sollen.

Cap. 5. Von den Edlen/ und Ehrbahren Freyen/ und Reichs-Städten.

Cap. 6. Von Dignitäten/ Hoheiten/ und Prærogativen der Reichs-Städte.

Cap. 7. Von einigen Controversien und Streitigkeiten/ so denen Reichs-Städten wegen einiger ihrer Prærogativen gemacht worden.

Cap. 8. Vom Interesse der Städte insgemein.

Cap. I.

Vom Ursprung der Städte insgemein / absonderlich aber in Teutschland.

§. I.

DAß die Menschen als von Natur gesellig / nicht durch Zwang / (wie einige wollen / und Nimrods Exempel beybringen /) Städte / und Republicquen auffgerichtet / sondern viel mehr grösserer Sicherheit / und Beqvemlichkeit halber sich zusammen gethan / ist wohl unläugbahr. Immassen dan die Heil. Schrifft berichtet / daß gleich im ersten Alter der Welt / Cain, da er sich wegen seines Bruder-Mords nicht sicher wuste / sich **Morgenwerts von Eden abgewandt / eine Stadt gebaut / und selbige nach seines Sohns Nahmen genandt.** Wie nun solches in Ermanglung nöthiger Bauleute / und Werckzeuge auch zu was Ende bey damahls gar geringer Anzahl der Menschen geschehen können / lässet man diejenige urtheilen / die mit unnöthigen Grüblen ihnen selbst den Kopff zerbrechen. Augustinus zwar de Civitate Dei l. 15. C. 8. schreibet; man solle nicht meinen / daß damahls in der Welt nur drey Männer / als Adam, Cain, und Henoch gelebet / sondern unzehlige andere. Dann von wem hätte Cain sollen fürchten erschlagen zu werden? Wie er sich solches von einem

einem jeden/ der ihm begegnen würde/ ängstiglich vermuthet laut seiner eignen Geständniß Gen. 4. auff dieses letztere aber fält leichtlich zu antworten/ daß er sich vor Adam selbsten fürchten können/ als welcher vi patriae potestatis das jus vitae & necis an ihm zu exerciren/ und seines Brudern gen Himmel schreyendes Blut von seinen Händen zu fodern berechtigt/ dann daß ein Vater zu solcher strengen Gerechtigkeit sich bewegen lassen können/ zeugen auch bey jüngern Zeiten verschiedne Traur-Fälle in den höchsten Häusern der Christenheit. **Zweytens**/ ist vermuthlich daß der fromme Abel ohne Kinder/ (welche vor einen ungemeinen Segen gehalten worden/ indem ein jeder verhoffte unter den Seinigen den **Mann des HErrn** zu haben) von der Welt gerissen worden; hat also Cain vor dessen Nachkommen ihm grauen lassen können. Was aber das **erste** von Ermanglung der Bauleute/ und Werckzeuge belanget/ so darff man ihm weder von der Grösse/ noch kunstbahrer architectur höhere Gedancken machen/ als die selbiger Zeiten Zustand gemäß. Cain brauchte nicht weiter/ als Obdach vor seine Familie, und wie leicht die Welt zu der Zeit dazu gelangen können/ weiset die Beschreibung der so genandten güldnen Zeit/ von welcher Mode zu bauen insonderheit unsre Teutschen lange nicht abgangen/ sondern selbige noch in die 4000. Jahr nach der Zeit beybehalten. Dann so schreibt Seneca von ihnen/ und ihrem

Bau-

Bauwesen. Vor den Regen schützen sie sich mit Stroh/ oder Baum-Zweigen/ dan sie schlagen 4. oder mehr Pfähle in die Erde/ hierauff legen sie das Dach/ so entweder aus Stroh-Halmen/ Spreuer/ oder Baum-Zweigen zusammen geflicket.

§. 2. Nach der Sündfluth bauten Noah/ und dessen Nachkommen viele andere Städte/ Gen. 10. ohnstreitig vorerst in den Morgenländern; nach der Verwirrung der Sprachen/ und darauff erfolgter Zerstreung der Völcker auch in andern Ländern.

§. 3. Ob aber gleich alsobald unser Teutschland sich bemühet/ Städte auffzuführen/ daran stehet billig zu zweiffeln; Es schreiben zwar einige als Crusius, daß Mannus unter andern einen Sohn mit Nahmens Trevir gehabt/ der Trier, Maintz, Worms, Speier erbauet; andere machen auch gar Ulyssem zum Erbauer von Aschaffenburg. Caesar gedencket nicht weniger in seinen Commentariis einiger oppidorum in Germanien, es antwortet aber der gelehrte Cluverus, daß Cæsar, wie viele andere gethan/ und noch heutiges Tages thun/ die vicos mit denen oppidis confundirt/ und daß nicht glaublich/ daß da zu Cæsaris Zeiten schon oppida in Germanien gewesen/ 100. Jahr hernach/ da Tacitus schrieb/ keine mehr verhanden/ dann so schreibt er ausdrücklich: *Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est.* Ne pati quidem inter se junctas aedes. Colunt discreti, ac diversi,

ut

ut fons, ut campus, ut nemus placuit: Vicos locant non in nostrum morem, & connexis, & cohaerentibus aedificiis. Suam quisque domum spatio circumdant sive adversus casus ignis remedium, sive inscitia aedificandi.

Ja was noch mehr/sie hatten so wenig Belieben zu den Städten/ daß wann sie einige von andern erbaute erobert/ sie selbige nicht bewohnen wollen/ sondern die Mauren der Erden gleich gemacht/ wie die Allemanni bey Maintz, Strasburg, Worms &c. so damahls nach Gallien gehörten/ und von ihnen unter Keysers Juliani Regierung eingenommen worden/ gethan haben.

§. 4. Die Zeit aber/ die alles in eine andere Form zu gießen pflegt/ änderte auch in diesem Stück den Zustand von Teutschland. Dann wie die Römer allein unter Druso längst dem Rhein 50. Castelle erbaut/ wurden mit der Zeit aus selbigen allen Städte. Wo nachmahls die Römer ihre Winter-Läger/oder stativa hatten/ wurden die Teutschen mehr/ und mehr mit ihnen bekandt/ nahmen ihre Sitten und Lebens-Art an sich. Einiger Orten da die Römer Meister waren/ legten sie auch selbst Städte an/ konten aber selbige nicht lange behaupten/ sondern wurden von den Alemannis wider heraus geschmissen. Als die Alemanni denen Francken weichen musten/ und das Franckische Reich auffgerichtet worden/ gewann es mit den Städten auch ein anders Aussehen. In den vor-

vornehmbsten Städten wurden Bischöffe verordnet/ das Religions-Wesen zu besorgen. **Die Hertzoge** waren nechst dem Könige das Oberhaupt ieder in seiner Provintz/ ihme musten alle andere gehorchen/ sie aber das Land und die darin begriffene Städte/ wider den Feind schützen: **Die Grafen** waren in gewissen Gowen, oder Graffschafften vornehmlich zu Administrirung der Justitz eingesetzt. Es waren aber alle diese Aemter nicht erblich/ sondern würden vom Keyser nach Belieben vergeben.

§. 5. **Der grosse Carl** machte abermahl eine Aenderung/ dann nachdem er als declarirter Keyser im Occident selbiges gar verfallene Reich auff einen bessern Fuß gesetzet/ ordnete er verschiedner Orten ein neues Regiment an/ dann einige Länder tractirte er als Provincien, und verordnete daselbst seine Obrigkeiten/ und andere Bedienten. Saxen aber (Westphalen ausgenommen/) Bayern, Mähren, und die Vandalischen Provincien ließ er bey ihren alten Rechten/ und Regierungs-Form verbleiben.

§. 6. Nach Absterben der Carolinger, und da das Reich von denen Francken auff die Sachsen kommen/ gab es wieder grosse Veränderungen/ dann von Henrici Aucupis Zeiten an erhielten die Hertzoge eine erbliche Gewalt mit dazu gehörigen Regalien, welche nach des Herrn Cocceji Bericht/ die Bischoffe/ und Grafen

sen und Städte erst nach dem grossen Interregno erlanget. Wie aber Lehman im Speyerischen Chronico aus B. Rhenano meldet / so hat Hertzog Heinrich / hernacher König in Teutschland sich unter allen Ständen des Reichs zu erst zur Freyheit erhoben / und sein Hertzogthumb erblich zu regieren angefangen; unter seinen / und seiner Nachkommen / aus dem Hause Sachsen Regierung / sind nicht allein andere Hertzoge / und Grafen zur Freyheit gelanget / das ist / daß sie die Land / Hertzogthumb / oder Graffschafften / gantz oder zum theil eigen oder zu erblichen Lehn empfangen / und von des Königs oder Keysers Gehorsamb erledigt / und ihnen zu Gebot und Verbot / unterthänig gemacht / sondern die Städte sind in gleichmässige Freyheit durch Milde der Könige / und Keyser / auch mit Bewilligung der Reichs-Fürsten / gesetzt worden / bevorab welche an Einkommen / und Gefällen zum Reich gehörig NB. andere übertroffen / und ihre angefangne Freyheit / Recht / und Herrlichkeit gegen andern Gewalt schützen / und handhaben / und zur Zeit der Noth den Königen / Keysern / und gantzem Reich getreuen Dienst leisten können &c. Es ziehet Knipschild hierbey an aus Wurstisii Chron. Basil. nachfolgende Worte: Nach den Zeiten Ottonis III. seind die Städte / so nach dem Keyser / als einem Oberhaupt / keine besondre Fürsten gehabt / etzliche zu Frey-Städten worden / nachdem die Keyser einer

ieden wohl gewolt/ ihnen irgend die Zölle/ und andere Rechtungen zu kauffen geben/ und allein zu Erhaltung der Keyserl. hohen Obrigkeit Reichs-Voigte verordnet; aus diesem letztern siehet man klärlich/ von welcherley/ Gattung Städte hieselbst geredet werde/ nemlich **von unmittelbahren dem Reich gehörigen.**

§. 7. Bey dem Ursprung und Erbauung der Städte fält auch noch **diese Frage vor/ wem nemlich in Teutschland zustehe Stadt-Recht samt davon** dependirenden **Gerechtsamen zu ertheilen.** Knipschild sagt dürr heraus/ daß **dieses heutiges Tages allein dem Keyser zukomme/** und eines von den reservatis regalibus majoribus sey; nach unterschiedenen weitläufftigen allegatis führt er zu Bestärckung seiner Meinung herbey/ **daß auch nach dem Sachsen-Recht/** nicht allein des Fürsten/ in dessen territorio die Stadt gebauet wird/ sondern auch des Keysers consens erfordert werde. Land R. art. 26. Weichb. l. 1. art. 9. 2. **daß Keyser** Friderich I. denen Casalern Stadt-Recht gegeben. Ludovicus IV. ao. 1328. Burg-Graff Fridrich zu Nürnberg die Freyheit/ Grundlach zu einer befestigten Stadt zu machen/ imgleichen Hals- und andere Gerichte derselben beygeleget. *Conradus Sucurus* Bischoff Johanni zu Minden erlaubet in seiner Dioeces an welchem Orte er wolle/ zwey Städte anzulegen.

Keyser *Ludovicus* Bischoff Gerhardo zu Speier,

Speier, das Dorff Udenheim (ietzt Philipsburg) zur Stadt zu bauen.

Daß Keyser *Maximilianus*, als er vernommen, daß Graff Albrecht zu Mansfeld nahe bey Eisleben einen Flecken gebaut, und denselben zur Stadt machen wolle, denselben mit diesem scharffen Befehl Einhalt gethan: **Wann nun dir, noch jemand anders nicht geziemet, Stadt-Recht, oder anders, daß der hohen Obrigkeit anhanget, ohne sondere Erlaubniß auffzurichten, so empfehlen wir** ꝛc. **Daß auch endlich** 4. die Stadt Schvveinfurth dergleichen Befehl wider den Bischoff ausgebracht.

Aller dieser von ruhmgedachten Hrn. Knipschild angeführten Gründe ohnerachtet, sind doch nicht wenige, die einer widrigen Meinung sind, und behaupten wollen, daß obwohl die Befugniß Stadt-Recht zu ertheilen ein grosses Regale, dennoch diejenigen Reichs-Fürsten, welchen die übrigen Regalia majora mitgetheilet worden, ebenmäßig hiezu berechtigt; dieses statuiren Hr. *Coccejus* in seinem *J. P.* und vor ihm Caspar Klock de contribut. c. 5. n. 1. da er Exempel beybringet, daß im teutschen Reich die Fürsten in Possession sind solches Recht zu exerciren, wie Chur-Pfaltz bey Franckendal gethan; der Hertzog von *W*ürtemberg, da er die Stadt Freudenstadt erbaute: Der Graff von Hanau, da er die Mauren der Stadt Hanaw erweiterte, vieler andern Exempel zu ge-

schweigen / die noch im frischen Andencken sind / so ist gar merckwürdig das Exempel der Stadt Lübeck, deren Bürger von Henrico Leone, als Hertzogen zu Sachsen ihnen einen Ort eine Stadt darauff zu bauen ausgebeten:

Da nobis locum constituendi civitatem in loco, quem volueris, lauten ihre Worte beym Helmoldo Chr. Schlav. l. 1. welches er ihnen auch nicht nur bewilliget / sondern auch die Stadt mit vielen Privilegiis begnadiget / als Müntz- und Marck-Recht. Crantz. Sax. Schauenb. Chronica Spangenbergs. Auff diese unwiderlegliche Exempel wendet Hr. Knipschild nichts anders ein / als daß nicht allemahl des Keysers oder Königs consensus expressus erfordert werde / sondern der tacitus genug sey. Ihm als einem Syndico der Stadt Eslingen ist nicht zu verdencken / wann er der Städte Jura und Hoheiten quovis modo zu vergrössern suchet. Hingegen aber haben andere grosse Ursache zu zweiffeln / ob das Stillschweigen der Keyser in einer so wichtigen Sache aus einem Consensu tacito, oder bewuster Unzulänglichkeit ihres Rechtens herrühre / dann dessen allegirte Gründe / und Exempel zu beantworten fält leichter / als man gedencket. Als 1. daß denen Keysern / oder Teutschen Königen anfänglich allein zugestanden / Stadt-Recht zu ertheilen / ist ohnläugbahr; hingegen eben so ohnstreitig / daß wie viele andere regalia majora, also auch dieses mit der Zeit erst denen Fürsten / nachmahls

auch

auch denen Bischöffen und Graffen mitgetheilet worden; womit der Einwurff aus dem Sachsen-Recht auch seine Abfertigung hat/ distingvenda sunt tempora, ut concordet scriptura. Auff die *sub n. 2.* beygebrachte Exempel der Keyserl. Concessionen muß man ihnen nur mit der distinction inter Terras regni mediatas, & immediatas begegnen/ in welchen letzteren alle diese Stadts-Recht Ertheilungen geschehen vom Keyser/ und zwar mit Recht/ weil er in selbigen mittelbahrer Herr/ und solche Städte seinem Cammer-Fisco zugeeignet/ wann gleich wie in terris mediatis der Hertzog selbiger Provintz/ darin sie belegen/ darüber zu disponiren hatte; dann diese erstere haben die Keyser als ihre reservirte domaines befreyen/auch vice versa verpfänden/ veräusern/ un̄ verkauffen können/ (wie im folgenden Capiteln wird erweißlich gemacht werden) welches aber in terris mediatis propitio jure nicht geschehen können.

Was drittens auch vom Grafen von Mansfeld was angeführet worden/ so fallen hierbey verschiedne Dinge zu erinnern; als erstlich daß diesen Hrn. Grafen die gesuchte immedietät so wohl vor Alters/ als ietzo von Sachsen und Magdeburg auffs härteste disputirt werde. Zweitens/ daß Keyser Maximil. dieses Mandat mehr auff Anhalten der Eisleber, als mit Bestand Rechtens ertheilet/ und das 3. ihm vielleicht dieser Keyser/der sich in allen groß machen wollen/ in Sachsen mehr zugeeig-

net/ als selbige Hertzoge ihm geständig gewesen.

4. Der Keyserl. in der Stadt Schvveinfurt gegen dem Hrn. Bischoff zu Würtzburg ausgebrachte Befehl/ hat sonder Zweiffel den Grund/ daß vorgemeldte Stadt mit einem Privilegio versehen/ Krafft dessen auff eine gewisse Distantz von ihr keine neue Stadt/ oder Veste angeleget werden solle/dergleichen Concessiones man auch bey verschiednen andern findet/ wiewohl sie nicht alle mahl/ sonderlich a potentioribus, wann ihr interresse ein anders mitbringet/ und die Läuffte der Zeiten es zulassen/ nach dem wortlichen Laut des Buchstabens beobachtet/ und attendiret werden.

Cap. 2.

Von unterschiedlicher Gattung der Städte.

§. 1.

Ehe wir derselben verschiedene Arten vorstellen/ wird nöthig seyn/ mit wenigen zu beschreiben/ was wir eigentlich durch das Wort Civitas, oder Stadt meinen/ weil es so vielen Deutungen unterworffen/ und mit wenigen andern confundirt wird.

§. 2. Civitas die Stadt wird unsers Bedunckens am deutlichsten beschrieben/ daß sie eine Gemeine sey von solchen Leuten/ die sich an einem

einem Orte/ vor welchem sie das Stadt-Recht und was davon dependirt von ihrem Ober-Herrn erlanget/ zusammen gesetzet/ mehrer Beqvemlichkeit/ und Sicherheit halben/ zu deren Erhaltung sie auch berechtigt sich mit Mauren/ Graben/ und sonst andern gewöhnlichen Befestigungs-Wercken zu verwahren.

§. 3. Aus dieser zwar nicht förmlichen/ doch mit möglichster Deutlichkeit eingerichteten Description erhellet nun vor (1.) daß nicht eben nöthig sey/ daß die Stadt mit Mauren umgegeben sey/ genug daß sie das Recht dazu habe/ und daß solchem nach Madrit in Spanien/ u. Gravenhaag in den vereinigten Niederlanden mehr im Schertz/ als in der That Dörffer genand werden können.

2. Erscheinet/ daß zwischen Civitas, und Oppidum ein Unterscheid zu machen/ wiewohl sie durchgehends auch bey den gelehrtesten Scribenten confundirt werden; insgemein verteutschet man Oppidum ein Städtgen/ welches nicht so groß/ auch nicht so ansehnliche Gerechtigkeiten hat/ als eine vollkommene Stadt. Liebenthal will gar/ daß oppidum nur ein etwas grosses Dorff seyn soll/ so einiger massen mit Graben/ Wall/ und Mauren befestiget.

4. Ob nun wohl gesagt/ daß eine Stadt berechtigt seyn solle/ Mauren zu haben/ so sind doch nicht alle bemaurte Oerter/ Städte/ als 1.

eine Burg ist keine Stadt/ob schon ein Städtgen mit darzu gehöret. 2. Auch ist ein Schloß keine Stadt.

5. Ist auch Vicus keine Stadt/ welches Lateinische Wort auch verschiedentlich verteutscht wird/ dann in den Städten heist es eine Gasse/ oder vielmehr ein gantzes Quartier: Auff dem Lande aber ein Fleck oder Städtlein/ darin sich die Bürger/ und Einwohner deren Orts für Gewalt enthalten mögen.

6. Vor Zeiten/ ehe die Städte zu grossem Auffnehmen/ und Reichthum kamen/ war zwischen ihnen/ und den Marck-Flecken fast kein Unterscheid/ ietziger Zeit aber heist man in Teutschland nach Besoldi Auslegung/ Marckt-Flecken solche Oerter/ welche eigene Hals-Gericht/ Stock und Galgen haben. Was Dörffer sind ist einem ieden bekandt/ und also zu erinnern ohnnöthig/ folget der Unterscheid der Städte.

§. 4. Zu Zeiten Keysers Antonii Pii wurden bey den Römern die Städte eingetheilet in *Maximas, magnas, & minores.*

Maximæ, die Grösten waren die nebst dem Hals-Gericht auch ein solches Gericht hatten/ unter welchem andere kleine Städte stunden.

Magnæ Grosse/ hatten zwar das Blut-Gericht/ aber keine andere Städte unter sich.

Minores, kleinere hatten zwar einige jusdiction,

ction, aber kein merum Imperium. Die Maximæ wurden auch Metropoles, Hauptstädte genandt / weil sie gleichsamb der andern Mutter; indem die andern vormahls als Colonien daraus geführet / sie billich vermehren musten: Heutiges Tages aber wird die metropolis oder Haupt-Stadt einer Provintz genandt / nicht eben die ältiste / von welchen die andere ihren Ursprung nehmen / sondern die gröste / vornehmbste / best-befestigste / uñ mächtigste denen andern unter ihr stehenden / oder mit ihr verbundenen auff erheischenden Nothfall Hülffe mit Rath und That zuerweisen / auch deren Bürgern eine Zuflucht und Sicherung zu geben.

Die andern schwächern Städte / deren Haupt sie ist / werden Municipia genandt; In solchem Verstande dependiren von *Franckfurt* am *Mayn*, Wetzlar, Friedberg, Gelnhausen, und *Lübeck* ist das Haupt der Wenden Städte welche sind: 1. Lübeck. 2. *Wismar*, 3. Rostock, 4. Griphswald, 5. Stralsund, 6. Hamburg, Lüneburg, wiewohl ietziger Zeit Griphswald nicht mehr darunter will gezehlet werden.

§. 5. Unter den Städten werden auch einige zum Unterscheid / wider Ansee-Städte genandt / von deren Eigenschafft / Unterscheid ꝛc. im folgenden 3. Capitel.

§. 6. Ist gar grosser Unterscheid zwischen den mittelbahren / und unmittelbahren Städten.

§. 7. Mittelbahr zum Reich gehörige Städte werden auch Land- und Fürsten-Städte genandt/ weil sie unter selbigen gehören/ solche sind ihrer Natur nach/ I. welche belegen sind in terris mediatis, benantlich Bayern, Sachsen, (*Westphalen* ausgenommen/ als welches Carolus der Grosse davon abgerissen/) in den Mährischen/ und Wendischen Provincien, es sey dann/ daß sie specialiter davon eximirt/ und dem Reich unmittelbahr einverleibet/ als Lübeck, Goslar, Regenspurg &c.

II. Welche von den Bischöffen und Grafen nach dem *Interregno*, (so sich durch Keysers Rudolphi I. Wahl ao. 1273. geendiget) erbauet/ oder auch vorhero/ es sey wann es wolle/ seit *Henrici I.* Zeiten von denen Hertzogen angeleget.

III. Die rechtmäßiger massen vom Reich abkommen/ und einem Reichs-Stand unterthänig worden; dann es sind verschiedne Städte/ einige mit Recht/ einige mit Gewalt entzogen/ als Münster, Erfurt, Maintz; einigen wird wegen ihrer immedietät annoch lis movirt/ als Hamburg, Bremen &c.

§. 8. Unmittelbahre Reichs-Städte/ gehören des Königs/ oder Reichs-Fisco, dahero in selbigen ein Königlicher Bedienter Reichs-Voigt/ Reichs-Schultze gesetzt ward/ die Königl. oder Reichs-Gefälle zu besorgen.

Solche Städte sind I. ihrer Natur nach/ alle diejenigen/ die in terris immediatis teut-

schen

schen Reichs / als Schvvaben, Francken, Rheinland und Westphalen belegen / sie seyn dann specialiter vom Reich abzegeben worden.

II. Diejenigen / welche den *terris mediatis* ausdrücklich *eximirt* / und dem Reich unmittelbahr einverleibet worden.

II. Die Städte in Bayern und Sachsen / welche nicht begriffen gewesen unter den Fürstenthümern / die damahl eximirt worden / wie Henrici des Löwen Länder weltbekandter massen zerrissen worden.

Dann damahls kamen von Bayern ab / Oesterreich / Steirmarck, Cärnthen, Crain, Dalmatien, Meranien, die alle ihre eigne Hertzoge bekamen: Bey eben dieser Achtung Henrici Leonis, wurden von dem Hertzogthumb Sachsen eximirt / und vor unmittelbahre Reichs-Glieder erklärt.

I. *Hessen*, II. *Holstein*, III. die Länder der Grafen von *Ascanien*, als das Anhaltische / und Lauenburgische. IV. Das *Lüneburg* Braunschweigische / so *Henricus Leo* endlich wieder bekommen / und seinen Nachkommen hinterlassen. V. Meissen, und Thüringen. VI. Die Stadt Lübeck so von Keyser Friderico I. Anno 1182. zur Reichs-Stadt gemacht worden.

§. 9. Vor Zeiten ward auch eine grosse Differentz gemacht zwischen den Freyen-Reichs-Städten / und Reichs-Städten / worin

worin aber selbige eigentlich bestanden/ darüber giebt es viel disputirens/ dann bey einigen als bey dem *Gilmanno* werden freye Reichs-Städte genandt die nichts vom Adler im Wapen haben/ vormahls unter der Bischöffe/ oder anderer Bothmäßigkeit gestanden/ nachgehends aber gefreyet; Reichs-Städte aber/ die einen gantzen Adler/ oder etwas davon im Wapen führen wie Nürnberg ꝛc.

Andere kehren es gantz umb/ und sagen/ daß diese Freystädte zu nennen/ welche je/ und allewege von alters her keine andere Ober-Herren/ als den Keyser/ oder das Römische Reich erkandt/ oder gehabt haben: Aber diese allein proprie Reichs-Städte und nicht Frey-Städte seyn/ die vor Zeiten andere Herren gehabt/ und sich erst nachfolgends davon eximirt/ und ausgezogen/ und ohne Mittel zum Reich gebracht/ und erkaufft haben; wie dann mit Reutlingen, Eslingen, und andern geschehen. Gemeiniglich da ein Unterscheid darunter zu begründen/ und zu suchen/ ist allezeit dafür gehalten worden/ daß eine Reichs-Stadt mehr gefreyet ist/ dan die andere/ und nemlich in teutschen Landen/ des freyẽ Abzugs an Gütern/ oder aber der Persohnen halber/ daß darinn kein Leib-eigen/ oder sonst dienstbahr verpflichtete Mann oder Erben seyn sollen/ die sich (wo sie etwa nach ihrer Gelegenheit an andere Ort/ oder Herrschafft verrücken wolten) mit der erstẽ Obrigkeit abtragen/ oder erledigen müssen/

und

und werden der massen etliche Städte als/ Heilbron/ Schwäbischen Hall, Eslingen, und dergleichen befunden/ mit denen man sich mit Abzug schwerlich abkauffen muß/ aber solches ist hinwiederum in andern Städten nicht im Brauch/ als Strasburg, Speier, Worms, darumb sich auch dieselbige gemeiniglich Frey- u. Reichs-Städte nennen. dieses wird bestärcket durch Lehman Sp. Chr. l.4.c.4. da er von dem Reichs-Tag zu Eslingen de ao. 1486. schreibet: **Der Frey-Städte Botschafften so auff diesem Tage gewesen** ꝛc. Strasburg, Basel, Worms, Speier, Francksurt, Hagenau, Colmar &c. **Reichs-Stădt Botschafft** als Augspurg, Nürnberg, Ulm, Reutlingen, Rotenberg Hall, Gemünd, Memmingen, Heilbron, Dünckelspühl/ Wimpffen, Ravenspurg, Winsheim, Schvveinfurt, Giengen, Eslingen &c.

Matthæus Stephan de Jurisd. macht einen gar ausführlichen Catalogum von Reichs- und Frey-Städten.

Frey-Städte zehlt er nachfolgende/

1. Augspurg.	2. Metz.
3. Acken.	4. Lübeck.
5. Costnitz.	6. Cöln.
7. Bamberg.	8. Ulm.
9. Schlettstadt.	10. Hagenaw.
11. Magdeburg.	12. Oldenburg.
13. Rotenburg.	14. Lützelburg.
15. Nürnberg.	16. Franckf. am M.

17. Speir.

17. Speier. 18. Worms.
19. Oppenheim. 20. Memmingen.
21. Kempten. 22. Isny.
23. Wangen. 24. Ravensp.
25. Uberlingen. 26. Leykirch.
27. Kauffbeurn. 28. Donavverth.
29. Dünckelspühl. 30. Winsheimb.
31. Offenburg. 32. Pfullendorff.
33. Dortmunde. 34. Northausen.
35. Colmar. 36. Neuss.
37. Goslar. 38. Weil.
39. Eslingen. 40. Reutlingen.
41. Rotvveil. 42. Campen.
43. Deventer. 44. Schvvoll.
45. Cronvveissenburg. 46. Lindavv.
47. Biberach. 48. Buchhorn.
49. Aalen. 50. Bopffingen.
51. Schwab. Gemünd. 52. Kaiserslautern.
53. Toul. 54. Meintz.
55. Trier. 56. Gelnhausen.
57. Wetzlar. 58. Friedberg.
59. Silbach. 60. Mülhausen.
61. Hildesheim.

Reichs-Städte benennet er bloß diese:

1. Strasburg. 2. Erffurt.
3. Breslaw. 4. Hamburg.
5. Braunschvveig. 6. Basel.
7. Lucern. 8. Zürich.
9. Bern. 10. Solothurn.
11. Freyburg. 12. Zug.

13. Un-

13. Undervvalden. 14. Glaris.
15. Uri. 16. Schvveitz.
17. Appenzell. 18. St. Gallen.

Die Warheit aber zu gestehn / so wird dieser Catalogus von wenigen vor richtig gehalten / und sind die verständigsten mit dem Hr. Coccejo der Meinung / daß vor diesem die Städte / welche von denen præstationibus fiscalibus folglich zu Eintreibung derselben gesetzten Königl. Bedienten befreyt gewesen / vor andern Frey-Städte sind genannt worden. Er führet zur Illustration das Exempel von Bremen herbey / von welchem Adamus Bremensis Hist. l. 2. c. 1. schreibet. Adaldagus (Episcopus) ut primum ingressus Episcopatum, Bremam longo prius tempore potestatibus, & judiciaria manu compressam, praecepto REGIS absolvi, & instar reliquarum Civitatum (Imperialium &c.) IMMUNITATE simulque LIBERTATE fecit donari, praecepta Regis haec continentia præsto sunt.

Nunmehro aber / da alle unmittelbahre Städte diese jura fiscalia an sich gebracht / sey die vorige Differentz gantz und gar auffgehoben.

§. 9. Es werden ferner zum Unterscheid / und Vorzug vor andern beym Petro von Andlo Reichs-Städte genandt / Augsburg, Acken, Metz, und Lübeck.

§. 10. Wann man nach denen bekandten

qua-

quaternionibus im Reich alles in 4. eintheilet/ so werden genandt

Dörffer Bamberg, Sclestadt, Ulm, und Hagenavv.

Bauren/ Cöln, Regensburg, Saltzburg, Costnitz.

Meyerhofe/ villae, Amberg, Orlemunde Lichtenavv, und Ingelheim.

§. 11. Einige Städte werden auch Leg-Städte genandt/ woselbst die andern ihre Reichs-Anlagen erlegen/ solche sind Franckfurt, Nürnberg, Augsburg, Regensburg, und Leipzig.

§. 12. So sind auch wiederum einige Städte/ ausschreibende Städte/ welche die Macht haben die übrigen Reichs-Städte zu beruffen/ diese praerogativ haben seit ao. 1523. da es sonsten nur auff eine Zeit lang währen sollen. *Strasburg* (dum per fata licebat) Nürnberg, Franckfurt, und Ulm.

§. 13. Es ist vorhin gesagt worden/ daß alle Städte in Teutschland entweder Reichs-Städte/ oder Fürsten- und Land-Städte; es finden sich aber einige die noch eine 3te Gattung nemlich *mixtas statui*ren/ welche theils Reichs-theils Land-Städte sind; dem aber von andern nicht weniger des teutschen Staats kundigen publicisten hefftig widersprochen wird. Weil die Sache an sich wichtig/ u. dahero etwas weitläufftiger ausgeführet werden muß/ wollen wir davon absonderlich im 4. Cap. handeln.

Cap. 3.

Von Ansee-Städten.

§. 1.

DIese werden in dem Reichs-Abschied zu Speir 1542. it. ib. 1544. Augsburg 1566. Hayn/und See-Städte genandt/ woher sie aber den Nahmen haben/ davon giebt es verschiedne Meinungen.

Einige sagen/ Hayn heisse so viel als groß/ und Hayn-Städte so viel als grosse Städte.

Andere hingegen/ daß sie vom Handeln also genandt/ weil die Hanse/ oder Bund zu Beförderung des Handels vornehmlich auffgerichtet.

§. 2. Der Ursprung des Anseatischen Bundes/ scheinet dieser zu seyn. Wie die Länder u. Städte in Holstein/ Lüneburg/ und gantzem Nieder-Sachsen/ von denen benachbarten/ sonderlich denen Dänen/ Nord-Jüdländern/ und Schweden sehr offt beunruhiget/ und in ihrem Handel und Wandel gehindert wurden/ haben sich einige Städte zusammen verbunden/ einander wider ihre Feinde Hülffe zu leisten/ in Zeit von 100. Jahren ist der Bund so starck geworden/ daß auch Fürsten denselbigen fürchten müssen.

§. 3. Von der Zeit des anfangs hat man nichts gewisses. Wehnerus setzt selbige kurtz

 vor

vor Keyser Friderich II. umbs Jahr 1200. Wahrmund von Ehrenberg umbs Jahr 1270.

§. 4. Das gantze Corpus der Ansee-Städte/ war anfänglich in drey/ nachmahls da die Preußischen dazu kamen/ in vier Quartiere eingetheilet/ und in jedem eine Haupt/ oder/ wie sie es nandten Quartier-Stadt/ als

1. Lübeck ist das Haupt unter den Pommerschen/ und vor benandten 6. Wendischen Städten.

2. Cöln ist die Quartier-Stadt unter den Städten im Clevischen/ Märckischen/ Thüringischen/ Geldern/ und einem Theil von Westphalen.

3. Braunschvveig unter den Städten in Sachsen/ und einem Theil von Westphalen.

4. Dantzig in Preußen/ und Liefland.

§. 5. Uber dem hatten sie auch 4. Emporia, oder Comtoire, in welchen andere Städte der Privilegien des Bundes nicht geniessen konten/ diese waren.

1 Zu Londen in Engelland.

2. Brugg in Flandern.

3. Neugard in Rußland.

4. Bergen in Norwegen.

§. 6. Ihr Archiv hatten sie zu Cöln/ und Lübeck.

§. 7. Vor diesem waren der Ansee-Städte über die 80. Matthaeus Stephanus giebt uns nachfolgenden Catalogum vor dessen Richtigkeit

keit wir ihn selbst garantiren lassen von denen nach Dresseri Bericht / da ao. 1418. allhier 14. aus dem Bunde geworffen / noch 66. davon geblieben. Nemlich

Wendische Städte	6.
Pommersche	8.
Preußische	6.
Liefflåndische	3.
Sächsische	13.
Westphälische	10.
Clevische	7.
Over-Isselsche	3.
Geldrische	7.
Frisische.	3.
	66.

Folgen die Nahmen der vormahligen Ansee-Städte.

1. Lübeck.
2. Bremen.
3. Rostock.
4. Sund.
5. *Wismar.*
6. Thorn.
7. Elbingen.
8. Dantzig.
9. Königsberg.
10. Brunsberg.
11. Riga.
12. Dörpt.
13. Reval.
14. Stettin.
15. Stade.
16. Ulsen.
17. Buxtehude.
18. Stargard.
19. Anclam.
20. Golnovv.
21. *Kiel.*
22. Hamburg.
23. Lüneburg.
24. Gryphsvvald.

25. Colberg.
26. Cöln.
27. Osnabrügg.
28. Soest.
29. Minden.
30. Hervord.
31. Paderborn.
32. Lemgovv.
33. Dortmünde.
34. *Münster.*
35. Nimvvegen.
36. Deventer.
37. Zütphen.
38. Zvvoll.
39. Hardervvick.
40. Gröningen.
41. Wesel.
42. Duisburg.
43. Elburg.
44. Stavern.
45. Rurmund.
46. Arnheim.
47. Campen.
48. Bolsvverd.
49. Lippe.
50. Unna.
51. Hamme.
52. Emmerich.
53. VVarburg.
54. Bilefeld.
55. VVenlo.
56. Brunsvveig.
57. Magdeburg.
58. Hall.
59. Stendal.
60. Soltvvedel.
61. Berlin.
62. Halberstadt.
63. Hildesheim.
64. Goslar.
65. Göttingen.
66. Hannover.
67. Hameln.
68. Quedlinburg.
69. Aschersleben.
70. Northeim.
71. Helmstädt.
72. VVisby.
73. Breslavv.
74. Cracovv.
75. Francf. a. d. Oder.
76. Brandenburg.
77. Coesfeld.
78. Stolpe.
79. Rügenvvold.
80. Seehusen.
81. Osterbach.
82. VVerben.
83. Demmin.

§. 8. Es hatten diese Städte durchgehends auch in frembden Ländern gar stattliche Privilegia; als in Franckreich begnadigte sie König Ludovicus XI. (welches König Carol. VIII ao. 1484. confirmirt) wider das Recht de main morte, daß die Bunds-Verwandte in Franckreich mit ihren Gütern bey Lebzeiten / oder auff dem Todt-Bette nach Belieben schalten mögten; daß ihre Wahren mit keinen neuen Zöllen / und Aufflagen solten beschweret werden.

§. 9. Es hatte auch der Bund seine eigne *Protectores* als anfänglich den Teutschen Hochmeister in Preußen. Nachdem aber der Preussische Staat en faveur des Hauses Brandenburg verändert / hörte selbige protection auff / umb welche sich hernacher verschiedne Potentaten beworben / als der König von Dännemarck / vermuthlich wegen Bergen, wo das Comthor, und VVisby, welches bey den Handels-Leuten in grosser Achtung war / wie man daraus sehen kan / daß sein See-Recht / fast von allen angenommen: Der von Schweden. Der von Spanien / als Herr der Niederlande / in welchen zu Brugg das comtoir, ward aber kurtz abgewiesen. Franciscus Hertzog von *Alencon*, nachdem er zum Fürsten der Niederlande angenommen worden / schickte aus gleichem Grunde Joachim von Brandstein, und Philipp Farenrod, ward aber mit guten Ver-

tröstungen hingehalten/ biß er bekandter massen die Niederlande/ und mit selbigem die Gedancken wegen des Protectorats fahren lassen.

Ob dergleichen Bund/ oder Hanse zuläßig sey/ darüber wird hefftig gestritten: Diejenigen/ so den Städtschen das Wort reden/ insonderheit der Autor **von dem Tractat genandt der vereinigten teutschen Hansee-Städte kurtze nothwendige Verantwortung**/ bringen pro affirmativa folgende Gründe:

1. **Weil nach** allen Rechten allen Leuten freystehet sich zu verbinden/ wann solches zu einem guten/ und erlaubten Ende geschicht.

2. **Weil die meisten** unter den Städten unmittelbahre Reichs-Stände; die andere aber ihres Ober-Herren praesumirten tacitum consensum daraus schliessen/ weil diese dazu stille geschwiegen.

3. **Weil die Keyser**/ und Stände den Bund dadurch scheinen approbirt zu haben/ weil durch Auctorität/ und Intervention der Keyser Caroli IV. Friderici III. Ferdinandi I. und Maximiliani II. die Städte Braunschweig/ Cöln/ und Bremen/ so aus dem Bunde gesetzt/ wieder eingenommen worden.

4. **Weil in so vielen Reichs-Abschieden** der Bund niemahls mißbilliget/ vielmehr/ als ein besonderes Corpus umb Hülffe/ und

Beytrag

Beytrag ersuchet worden. Welches niemahls wäre geschehen/ da man es vor ein unzuläßiges Collegium erachtet.

5. **Weil auch Keyser** Rudolphus II. sich der Ansee-Städte wider Königin Elisabeth von Engelland angenommen; imgleichen Keyser Maximilianus, da der Bund wegen Uneinigkeit der Städte Gefahr liesse/ zerrissen zu werden/ die Bunds-Verwandte zu voriger Einigkeit vermahnet.

6. **Weil auch die Keyser/ grosse Fürsten/ und ausländische Könige** den Bund mit ihren stattlichen Gesandschafften beehret/ so daß man umbs Jahr 1597. und 1598. zugleich gesehen hat die Gesandten des Keysers/ der Könige in Spanien/ und Pohlen. Woraus dan Besoldus beybringen will/ daß die Städte hinwiederumb berechtigt Gesandten/ (Legatos) abzufertigen; wie sie gethan ao. 1399. **nach Dännemarck** umb Frieden zu machen mit der Königin Margaretha. **Wiederumb** dahin ao. 1418. umb mit selbiger Cron Frieden zu schliessen. **Imgleichen nach Engelland** ao. 1437. da man ihnen ihre Rechte schmälern wollen.

7. **Weil der Bund**/ eine undenckbahre Verjahrung/ oder praescriptionem immemorialem vor sich hat. Dann er schon vor 400. Jahren geschlossen/ und sich maintenirt.

Bauwesen. Vor den Regen schützen sie sich mit Stroh/ oder Baum-Zweigen/ dan sie schlagen 4. oder mehr Pfähle in die Erde/ hierauff legen sie das Dach/ so entweder aus Stroh-Halmen/ Spreuer/oder Baum-Zweigen zusammen geflicket.

§. 2. Nach der Sündfluth bauten Noah/ und dessen Nachkommen viele andere Städte/ Gen. 10. ohnstreitig vorerst in den Morgenländern; nach der Verwirrung der Sprachen/ und darauff erfolgter Zerstreung der Völcker auch in andern Ländern.

§. 3. Ob aber gleich alsobald unser Teutschland sich bemühet / Städte auffzuführen/daran stehet billig zu zweiffeln; Es schreiben zwar einige als Crusius, daß Mannus unter andern einen Sohn mit Nahmens Trevir gehabt/ der Trier, Maintz, Worms, Speier erbauet; andere machen auch gar Ulyssem zum Erbauer von Aschaffenburg. Caesar gedencket nicht weniger in seinen Commentariis einiger oppidorum in Germanien, es antwortet aber der gelehrte Cluverus, daß Cæsar, wie viele andere gethan/und noch heutiges Tages thun/ die vicos mit denen oppidis confundirt/und daß nicht glaublich/daß da zu Cæsaris Zeiten schon oppida in Germanien gewesen/ 100. Jahr hernach/ da Tacitus schrieb/ keine mehr verhanden / dann so schreibt er ausdrücklich: *Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est.* Ne pati quidem inter se junctas aedes. Colunt discreti, ac diversi, ut

ut fons, ut campus, ut nemus placuit: Vicos locant non in nostrum morem, & connexis, & cohaerentibus aedificiis. Suam quisque domum spatio circumdant sive adversus casus ignis remedium, sive inscitia aedificandi.

Ja was noch mehr/ sie hatten so wenig Belieben zu den Städten/ daß wann sie einige von andern erbaute erobert/ sie selbige nicht bewohnen wollen/ sondern die Mauren der Erden gleich gemacht/ wie die Allemanni bey Maintz, Strasburg, Worms &c. so damahls nach Gallien gehörten/ und von ihnen unter Keysers Juliani Regierung eingenommen worden/ gethan haben.

§. 4. Die Zeit aber/ die alles in eine andere Form zu giessen pflegt/ änderte auch in diesem Stück den Zustand von Teutschland. Dann wie die Römer allein unter Druso längst dem Rhein 50. Castelle erbaut/ wurden mit der Zeit aus selbigen allen Städte. Wo nachmahls die Römer ihre Winter-Läger/ oder stativa hatten/ wurden die Teutschen mehr/ und mehr mit ihnen bekandt/ nahmen ihre Sitten und Lebens-Art an sich. Einiger Orten da die Römer Meister waren/ legten sie auch selbst Städte an/ konten aber selbige nicht lange behaupten/ sondern wurden von den Alemannis wider heraus geschmissen. Als die Alemanni denen Francken weichen musten/ und das Frenckische Reich auffgerichtet worden/ gewann es mit den Städten auch ein anders Aussehen. In den vor-

vornehmbsten Städten wurden Bischöffe verordnet/ das Religions-Wesen zu besorgen. Die Hertzoge waren nechst dem Könige das Oberhaupt ieder in seiner Provintz/ ihme musten alle andere gehorchen/ sie aber das Land und die darin begriffene Städte/ wider den Feind schützen: Die Grafen waren in gewissen Gowen, oder Graffschafften vornehmlich zu Administrirung der Justitz eingesetzt. Es waren aber alle diese Aemter nicht erblich/ sondern würden vom Keyser nach Belieben vergeben.

§. 5. Der grosse Carl machte abermahl eine Aenderung/ dann nachdem er als declarirter Keyser im Occident selbiges gar verfallene Reich auff einen bessern Fuß gesetzet/ ordnete er verschiedner Orten ein neues Regiment an/ dann einige Länder tractirte er als Provincien, und verordnete daselbst seine Obrigkeiten/ und andere Bedienten. Saxen aber (Westphalen ausgenommen/) Bayern, Mähren, und die Vandalischen Provincien ließ er bey ihren alten Rechten/ und Regierungs-Form verbleiben.

§. 6. Nach Absterben der Carolinger, und da das Reich von denen Francken auff die Sachsen kommen/ gab es wieder grosse Veränderungen/ dann von Henrici Aucupis Zeiten an erhielten die Hertzoge eine erbliche Gewalt mit dazu gehörigen Regalien, welche nach des Herrn Cocceji Bericht/ die Bischoffe/ und Grafen

sen und Städte erst nach dem grossen Interregno erlanget. Wie aber Lehman im Speyerischen Chronico aus B. Rhenano meldet / so hat Hertzog Heinrich / hernacher König in Teutschland sich unter allen Ständen des Reichs zur erst zur Freyheit erhoben / und sein Hertzogthumb erblich zu regieren angefangen; unter seinen / und seiner Nachkommen / aus dem Hause Sachsen Regierung / sind nicht allein andere Hertzoge / und Grafen zur Freyheit gelanget / das ist / daß sie die Land / Hertzogthumb / oder Graffschafften / gantz oder zum theil eigen oder zu erblichen Lehn empfangen / und von des Königs oder Keysers Gehorsamb erledigt / und ihnen zu Gebot und Verbot / unterthänig gemacht / sondern die Städte sind in gleichmäßige Freyheit durch Milde der Könige / und Keyser / auch mit Bewilligung der Reichs-Fürsten / gesetzt worden / bevorab welche an Einkommen / und Gefällen zum Reich gehörig NB. andere übertroffen / und ihre angefangne Freyheit / Recht / und Herrlichkeit gegen andern Gewalt schützen / und handhaben / und zur Zeit der Noth den Königen / Keysern / und gantzem Reich getreuen Dienst leisten können etc. Es ziehet Knipschild hierbey an aus Wurstisii Chron. Basil. nachfolgende Worte: Nach den Zeiten Ottonis III. seind die Städte / so nach dem Keyser / als einem Oberhaupt / keine besondre Fürsten gehabt / etzliche zu Frey-Städten worden / nachdem die Keyser einen

jeden wohl gewolt/ ihnen irgend die Zölle/ und andere Rechtungen zu kauffen geben/ und allein zu Erhaltung der Keyserl. hohen Obrigkeit Reichs-Voigte verordnet; aus diesem letztern siehet man klärlich/ von welcherley/ Gattung Städte hieselbst geredet werde/ nemlich **von unmittelbahren dem Reich gehörigen.**

§. 7. Bey dem Ursprung und **Erbauung** der **Städte** fält auch noch **diese Frage** vor/ **wem nemlich in Teutschland zustehe Stadt-Recht samt davon** dependi**renden Gerechtsamen zu ertheilen.** Knipschild sagt dürr heraus/ daß **dieses heutiges Tages allein dem Keyser zukomme**/ und eines von den reservatis regalibus majoribus sey; nach unterschiednen weitläufftigen allegatis führt er zu **Bestärckung** seiner Meinung herbey/ **daß auch nach dem Sachsen-Recht**/ nicht allein des Fürsten/ in dessen territorio die Stadt gebauet wird/ sondern auch des Keysers consens erfordert werde. Land R. art. 26. Weichb. l.1. art. 9. 2. **daß Keyser** Friderich I. **denen** Casalern Stadt-Recht gegeben. Ludovicus IV. ao. 1328. **Burg-Graff** Fridrich zu Nürnberg die Freyheit/ Grundlach zu einer befestigten Stadt zu machen/ imgleichen Hals- und andere Gerichte derselben beygeleget. *Conradus Sucurus* Bischoff Johanni zu Minden erlaubet in seiner Dioeces an welchem Orte er wolle/ zwey Städte anzulegen.

Keyser *Ludovicus* Bischoff Gerhardo zu Speier,

Speier, das Dorff Udenheim (ietzt Philipsburg) zur Stadt zu bauen.

Daß Keyser *Maximilianus*, als er vernommen/ daß Graff Albrecht zu Mansfeld nahe bey Eisleben einen Flecken gebaut/ und denselzur Stadt machen wolle/ denselben mit diesem scharffen Befehl Einhalt gethan: **Wann nun dir/ noch jemand anders nicht geziemet/ Stadt-Recht/ oder anders/ daß der hohen Obrigkeit anhanget/ ohne sondere Erlaubniß auffzurichten/ so empfehlen wir** &c. **Daß auch endlich** 4. die Stadt Schvveinfurth dergleichen Befehl wider den Bischoff ausgebracht.

Aller dieser von ruhmgedachten Hrn. Knipschild angeführten Gründe ohnerachtet/ sind doch nicht wenige/ die einer widrigen Meinung sind/ und behaupten wollen/ daß obwohl die Befugniß Stadt-Recht zu ertheilen ein grosses Regale, dennoch diejenigen Reichs-Fürsten/ welchen die übrigen Regalia majora mitgetheilet worden/ ebenmäßig hiezu berechtigt; dieses statuiren Hr. *Coccejus* in seinem *J. P.* und vor ihm Caspar Klock de contribut. c. 5. n. 1. da er Exempel beybringet/ daß im teutschen Reich die Fürsten in Possession sind solches Recht zu exerciren/ wie Chur-Pfaltz bey Franckendal gethan; der Hertzog von *W*ürtemberg, da er die Stadt Freudenstadt erbaute: Der Graff von Hanau/ da er die Mauren der Stadt Hanaw erweiterte/ vieler andern Exempel zu ge-

schweigen / die noch im frischen Andencken sind / so ist gar merckwürdig das Exempel der Stadt Lübeck, deren Bürger von Henrico Leone, als Hertzogen zu Sachsen ihnen einen Ort eine Stadt darauff zu bauen ausgebeten:

Da nobis locum constituendi civitatem in loco, quem volueris, lauten ihre Worte beym Helmoldo Chr. Schlav. l. 1. welches er ihnen auch nicht nur bewilliget / sondern auch die Stadt mit vielen Privilegiis begnadiget / als Müntz- und Marck-Recht. Crantz. Sax. Schauenb. Chronica Spangenbergs. Auff diese unwiderlegliche Exempel wendet Hr. Knipschild nichts anders ein / als daß nicht allemahl des Keysers oder Königs consensus expressus erfordert werde / sondern der tacitus genug sey. Jhm als einem Syndico der Stadt Eslingen ist nicht zu verdencken / wann er der Städte Jura und Hoheiten quovis modo zu vergrössern suchet. Hingegen aber haben andere grosse Ursache zu zweiffeln / ob das Stillschweigen der Keyser in einer so wichtigen Sache aus einem Consensu tacito, oder bewuster Unzulänglichkeit ihres Rechtens herrühre / dann dessen allegirte Gründe / und Exempel zu beantworten fält leichter / als man gedencket. Als 1. daß denen Keysern / oder Teutschen Königen anfänglich allein zugestanden / Stadt-Recht zu ertheilen / ist ohnläugbahr; hingegen eben so ohnstreitig / daß wie viele andere regalia majora, also auch dieses mit der Zeit erst denen Fürsten / nachmahls

auch denen Bischöffen und Graffen mitgetheilet worden; womit der Einwurff aus dem Sachsen-Recht auch seine Abfertigung hat/ distingvenda sunt tempora, ut concordet scriptura. Auff die *sub n. 2.* beygebrachte Exempel der Keyserl. Concessionen muß man ihnen nur mit der distinction inter Terras regni mediatas, & immediatas begegnen/ in welchen letzteren alle diese Stadts-Recht Ertheilungen geschehen vom Keyser/ und zwar mit Recht/ weil er in selbigen mittelbahrer Herr/ und solche Städte seinem Cammer-Fisco zugeeignet/ wann gleich wie in terris mediatis der Hertzog selbiger Provintz/ darin sie belegen/ darüber zu disponiren hatte; dann diese erstere haben die Keyser als ihre reservirte domaines befreyen/auch vice versa verpfänden/ veräusern/ uñ verkauffen können/ (wie im folgenden Capiteln wird erweißlich gemacht werden) welches aber in terris mediatis propitio jure nicht geschehen können.

Was drittens auch vom Grafen von Mansfeld was angeführet worden/ so fallen hierbey verschiedne Dinge zu erinnern; als erstlich daß diesen Hrn. Grafen die gesuchte immedietät so wohl vor Alters/ als ietzo von Sachsen und Magdeburg auffs härteste disputirt werde. **Zweitens**/ daß Keyser Maximil. dieses Mandat mehr auff Anhalten der Eisleber, als mit Bestand Rechtens ertheilet/ und das 3. ihm vielleicht dieser Keyser/der sich in allen groß machen wollen/ in Sachsen mehr zugeeig-

net/ als selbige Hertzoge ihm geständig gewesen.

4. Der Keyserl. in der Stadt Schwveinfurt gegen dem Hrn. Bischoff zu Würtzburg ausgebrachte Befehl/ hat sonder Zweiffel den Grund/ daß vorgemeldte Stadt mit einem Privilegio versehen/ Krafft dessen auff eine gewisse Distantz von ihr keine neue Stadt/ oder Veste angeleget werden solle/dergleichen Concessiones man auch bey verschiednen andern findet/ wiewohl sie nicht alle mahl/ sonderlich a potentioribus, wann ihr interresse ein anders mitbringet/ und die Läuffte der Zeiten es zulassen/ nach dem wortlichen Laut des Buchstabens beobachtet/ und attendiret werden.

Cap. 2.

Von unterschiedlicher Gattung der Städte.

§. 1.

EHe wir derselben verschiedene Arten vorstellen/ wird nöthig seyn/ mit wenigen zu beschreiben/ was wir eigentlich durch das Wort Civitas, oder Stadt meinen/ weil es so vielen Deutungen unterworffen/ und mit wenigen andern confundirt wird.

§. 2. Civitas die Stadt wird unsers Beduncken am deutlichsten beschrieben/ daß sie eine Gemeine sey von solchen Leuten / die sich an einem

einem Orte/ vor welchem sie das Stadt-Recht und was davon dependirt von ihrem Ober-Herrn erlanget/ zusammen gesetzet/ mehrer Beqvemlichkeit/ und Sicherheit halben/ zu deren Erhaltung sie auch berechtigt sich mit Mauren/ Graben/ und sonst andern gewöhnlichen Befestigungs-Wercken zu verwahren.

§. 3. Aus dieser zwar nicht förmlichen/ doch mit möglichster Deutlichkeit eingerichteten Description erhellet nun vor (1.) daß nicht eben nöthig sey/ daß die Stadt mit Mauren umgeben sey/ genug daß sie das Recht dazu habe/ und daß solchem nach Madrit in Spanien/ u. Gravenhaag in den vereinigten Niederlanden mehr im Schertz/ als in der That Dörffer genand werden können.

2. Erscheinet/ daß zwischen Civitas, und Oppidum ein Unterscheid zu machen/ wiewohl sie durchgehends auch bey den gelehrtesten Scribenten confundirt werden; insgemein verteutschet man Oppidum ein Städtgen/ welches nicht so groß/ auch nicht so ansehnliche Gerechtigkeiten hat/ als eine vollkommene Stadt. Liebenthal will gar/ daß oppidum nur ein etwas grosses Dorff seyn soll/ so einiger massen mit Graben/ Wall/ und Mauren befestiget.

4. Ob nun wohl gesagt/ daß eine Stadt berechtigt seyn solle/ Mauren zu haben/ so sind doch nicht alle bemaurte Oerter/ Städte/ als 1.

eine Burg ist keine Stadt/ob schon ein Städtgen mit darzu gehöret. 2. Auch ist ein Schloß keine Stadt.

5. Ist auch Vicus keine Stadt/ welches Lateinische Wort auch verschiedentlich verteutscht wird/ dann in den Städten heist es eine Gasse/ oder vielmehr ein gantzes Quartier: Auff dem Lande aber ein Fleck oder Städtlein/ darin sich die Bürger/ und Einwohner deren Orts für Gewalt enthalten mögen.

6. Vor Zeiten/ ehe die Städte zu grossem Auffnehmen/ und Reichthum kamen/war zwischen ihnen/ und den Marck-Flecken fast kein Unterscheid/ ietziger Zeit aber heist man in Teutschland nach Besoldi Auslegung/ Marckt-Flecken solche Oerter/ welche eigene Hals-Gericht/ Stock und Galgen haben. Was Dörffer sind ist einem ieden bekandt/ und also zu erinnern ohnnöthig/ folget der Unterscheid der Städte.

§. 4. Zu Zeiten Keysers Antonii Pii wurden bey den Römern die Städte eingetheilet in *Maximas, magnas, & minores.*

Maximæ, die Grösten waren die nebst dem Hals-Gericht auch ein solches Gericht hatten/ unter welchem andere kleine Städte stunden.

Magnæ Grosse/ hatten zwar das Blut-Gericht/ aber keine andere Städte unter sich.

Minores, kleinere hatten zwar einige jusdiction,

ction, aber kein merum Imperium. Die Maximæ wurden auch Metropoles, Hauptstädte genandt / weil sie gleichsamb der andern Mutter; indem die andern vormahls als Colonien daraus geführet / sie billich vermehren musten: Heutiges Tages aber wird die metropolis oder Haupt-Stadt einer Provintz genandt / nicht eben die ältiste / von welchen die andere ihren Ursprung nehmen / sondern die gröste / vornehmbste / best-befestigste / uñ mächtigste denen andern unter ihr stehenden / oder mit ihr verbundenen auff erheischenden Nothfall Hülffe mit Rath und That zuerweisen / auch deren Bürgern eine Zuflucht und Sicherung zu geben.

Die andern schwächern Städte / deren Haupt sie ist / werden Municipia genandt; In solchem Verstande dependiten von *Franckfurt* am *Mayn*, Wetzlar, Friedberg, Gelnhausen, und *Lübeck* ist das Haupt der Wenden Städte welche sind: 1. Lübeck. 2. *W*ismar, 3. Rostock, 4. Griphswald, 5. Stralsund, 6. Hamburg, Lüneburg, wiewohl ietziger Zeit Griphswald nicht mehr darunter will gezehlet werden.

§. 5. Unter den Städten werden auch einige zum Unterscheid / wider Ansee-Städte genandt / von deren Eigenschafft / Unterscheid 2c. im folgenden 3. Capitel.

§. 6. Ist gar grosser Unterscheid zwischen den mittelbahren / und unmittelbahren Städten.

§. 7. Mittelbahr zum Reich gehörige Städte werden auch Land- und Fürsten-Städte genandt/ weil sie unter selbigen gehören/ solche sind ihrer Natur nach/ I. welche belegen sind in terris mediatis, benantlich Bayern, Sachsen, (Westphalen ausgenommen/ als welches Carolus der Grosse davon abgerissen/) in den Mährischen/ und Wendischen Provincien, es sey dann/ daß sie specialiter davon eximirt/ und dem Reich unmittelbahr einverleibet/ als Lübeck, Goslar, Regenspurg &c.

II. Welche von den Bischöffen und Grafen nach dem *Interregno*, (so sich durch Keysers Rudolphi I. Wahl ao. 1273. geendiget) erbauet/ oder auch vorhero/ es sey wann es wolle/ seit *Henrici I.* Zeiten von denen Hertzogen angeleget.

III. Die rechtmäßiger massen vom Reich abkommen/ und einem Reichs-Stand unterthänig worden; dann es sind verschiedne Städte/ einige mit Recht/ einige mit Gewalt entzogen/ als Münster, Erfurt, Maintz; einigen wird wegen ihrer immedietät annoch lis movirt/ als Hamburg, Bremen &c.

§. 8. Unmittelbahre Reichs-Städte/ gehören des Königs/ oder Reichs-Fisco, dahero in selbigen ein Königlicher Bedienter Reichs-Voigt/ Reichs-Schultze gesetzt ward/ die Königl. oder Reichs-Gefälle zu besorgen.

Solche Städte sind I. ihrer Natur nach/ alle diejenigen/ die in terris immediatis teut-

schen Reichs / als Schvvaben, Francken, Rheinland und Westphalen belegen / sie seyn dann specialiter vom Reich abgegeben worden.

II. **Diejenigen / welche den** *terris mediatis* **ausdrücklich** *eximirt* / **und dem Reich unmittelbahr einverleibet worden.**

II. **Die Städte** in Bayern und Sachsen / **welche nicht begriffen gewesen** unter den Fürstenthümern / die damahl eximirt worden / wie Henrici **des Löwen Länder welt**bekandter **massen zerrissen worden.**

Dann damahls kamen von Bayern *ab* / **Oesterreich** / Steirmarck, Cärnthen, Crain, Dalmatien, Meranien, die alle ihre eigne Hertzoge bekamen: **Bey eben dieser Achtung** Henrici Leonis, wurden von dem Hertzogthumb Sachsen eximirt / und vor unmittelbahre Reichs-Glieder erklärt.

I. *Hessen*, II. *Holstein*, III. **die Länder der Grafen von** *Ascanien*, als das Anhaltische / und Lauenburgische. IV. **Das** *Lüneburg* **Braunschweigische** / so *Henricus Leo* endlich wieder bekommen / und seinen Nachkommen hinterlassen. V. Meissen, und Thüringen. VI. **Die** Stadt Lübeck so von Keyser Friderico I. Anno 1182. zur Reichs-Stadt gemacht worden.

§. 9. Vor Zeiten ward auch eine grosse Differentz gemacht zwischen den Freyen-Reichs-Städten / und Reichs-Städten / worin

eine Burg ist keine Stadt/ob schon ein Städtgen mit darzu gehöret. 2. Auch ist ein Schloß keine Stadt.

5. Ist auch Vicus keine Stadt/ welches Lateinische Wort auch verschiedentlich verteutscht wird/ dann in den Städten heist es eine Gasse/ oder vielmehr ein gantzes Quartier: Auff dem Lande aber ein Fleck oder Städtlein/ darin sich die Bürger/ und Einwohner deren Orts für Gewalt enthalten mögen.

6. Vor Zeiten/ ehe die Städte zu grossem Auffnehmen/ und Reichthum kamen/war zwischen ihnen/ und den Marck-Flecken fast kein Unterscheid/ ietziger Zeit aber heist man in Teutschland nach Besoldi Auslegung/ Marckt-Flecken solche Oerter/ welche eigene Hals-Gericht/ Stock und Galgen haben. Was Dörffer sind ist einem ieden bekandt/ und also zu erinnern ohnnöthig/ folget der Unterscheid der Städte.

§. 4. Zu Zeiten Keysers Antonii Pii wurden bey den Römern die Städte eingetheilet in *Maximas, magnas, & minores.*

Maximæ, die Grösten waren die nebst dem Hals-Gericht auch ein solches Gericht hatten/ unter welchem andere kleine Städte stunden.

Magnæ Grosse/ hatten zwar das Blut-Gericht/ aber keine andere Städte unter sich.

Minores, kleinere hatten zwar einige jusdiction,

ction, aber kein merum Imperium. Die Maximæ wurden auch Metropoles, Hauptstädte genandt / weil sie gleichsamb der andern Mutter; indem die andern vormahls als Colonien daraus geführet / sie billich vermehren musten: Heutiges Tages aber wird die metropolis oder Haupt-Stadt einer Provintz genandt / nicht eben die ältiste / von welchen die andere ihren Ursprung nehmen / sondern die gröste / vornehmbste / best-befestigste / uñ mächtigste denen andern unter ihr stehenden / oder mit ihr verbundenen auff erheischenden Nothfall Hülffe mit Rath und That zuerweisen / auch deren Bürgern eine Zuflucht und Sicherung zu geben.

Die andern schwächern Städte / deren Haupt sie ist / werden Municipia genandt; In solchem Verstande dependiten von *Franckfurt* am *Mayn*, Wetzlar, Friedberg, Gelnhausen, und *Lübeck* ist das Haupt der Wenden Städte welche sind: 1. Lübeck. 2. *Wismar*, 3. Rostock, 4. Griphswald, 5. Stralsund, 6. Hamburg, Lüneburg, wiewohl ietziger Zeit Griphswald nicht mehr darunter will gezehlet werden.

§. 5. Unter den Städten werden auch einige zum Unterscheid / wider Ansee-Städte genandt / von deren Eigenschafft / Unterscheid ꝛc. im folgenden 3. Capitel.

§. 6. Ist gar grosser Unterscheid zwischen den mittelbahren / und unmittelbahren Städten.

§. 7. Mittelbahr zum Reich gehörige Städte werden auch Land- und Fürsten-Städte genandt/ weil sie unter selbigen gehören/ solche sind ihrer Natur nach/ I. welche belegen sind in terris mediatis, benantlich Bayern, Sachsen, (Westphalen ausgenommen/ als welches Carolus der Grosse davon abgerissen/) in den Mährischen/ und Wendischen Provincien, es sey dann/ daß sie specialiter davon eximirt/ und dem Reich unmittelbahr einverleibet/ als Lübeck, Goslar, Regenspurg &c.

II. Welche von den Bischöffen und Grafen nach dem *Interregno*, (so sich durch Keysers Rudolphi I. Wahl ao. 1273. geendiget) erbauet/ oder auch vorhero/ es sey wann es wolle/ seit *Henrici I.* Zeiten von denen Hertzogen angeleget.

III. Die rechtmäßiger massen vom Reich abkommen/ und einem Reichs-Stand unterthänig worden; dann es sind verschiedne Städte/ einige mit Recht/ einige mit Gewalt entzogen/ als Münster, Erfurt, Maintz; einigen wird wegen ihrer immedietät annoch lis movirt/ als Hamburg, Bremen &c.

§. 8. Unmittelbahre Reichs-Städte/ gehören des Königs/ oder Reichs-Fisco, dahero in selbigen ein Königlicher Bedienter Reichs-Voigt/ Reichs-Schultze gesetzt ward/ die Königl. oder Reichs-Gefälle zu besorgen.

Solche Städte sind I. ihrer Natur nach/ alle diejenigen/ die in terris immediatis teut-

schen

schen Reichs / als Schwaben, Francken, Rheinland und Westphalen belegen / sie seyn dann specialiter vom Reich abgegeben worden.

II. **Diejenigen / welche den** *terris mediatis* **ausdrücklich** *eximirt* / **und dem Reich unmittelbahr einverleibet worden.**

II. **Die Städte** in Bayern und Sachsen / **welche nicht begriffen gewesen** unter den Fürstenthümern / die damahl eximirt worden / wie Henrici **des Löwen Länder** welt-bekandter **massen zerrissen worden.**

Dann damahls kamen von Bayern *ab* / **Oesterreich** / Steirmarck, Cärnthen, Crain, Dalmatien, Meranien, die alle ihre eigne Hertzoge bekamen: **Bey eben dieser Achtung** Henrici Leonis, wurden von dem Hertzogthumb Sachsen eximirt / und vor unmittelbahre Reichs-Glieder erklärt.

I. *Hessen*, II. *Holstein*, III. **die Länder der Grafen von** *Ascanien*, als das Anhaltische / und Lauenburgische. IV. **Das** *Lüneburg* **Braunschweigische** / so *Henricus Leo* endlich wieder bekommen / und seinen Nachkommen hinterlassen. V. Meissen, und Thüringen. VI. **Die** Stadt Lübeck so von Keyser Friderico I. Anno 1182. zur **Reichs**-Stadt gemacht worden.

§. 9. Vor Zeiten ward auch eine grosse Differentz gemacht zwischen den Freyen-**Reichs-Städten** / **und Reichs-Städten** /

worin

worin aber selbige eigentlich bestanden/darüber giebt es viel disputirens/ dann bey einigen als bey dem *Gilmanno* werden freye Reichs-Städte genandt die nichts vom Adler im Wapen haben/ vormahls unter der Bischöffe/ oder anderer Bothmäßigkeit gestanden/ nachgehends aber gefreyet; Reichs-Städte aber/ die einen gantzen Adler/ oder etwas davon im Wapen führen wie Nürnberg ꝛc.

Andere kehren es gantz umb/ und sagen/ daß diese Freystädte zu nennen/ welche je/ und allewege von alters her keine andere Ober-Herren/ als den Keyser/ oder das Römische Reich erkandt/ oder gehabt haben: Aber diese allein proprie Reichs-Städte und nicht Frey-Städte seyn/die vor Zeiten andere Herren gehabt/und sich erst nachfolgends davon eximirt/ und ausgezogen/ und ohne Mittel zum Reich gebracht/ und erkaufft haben; wie dann mit Reutlingen, Eslingen, und andern geschehen. Gemeiniglich da ein Unterscheid darunter zu begründen/ und zu suchen/ ist allezeit dafür gehalten worden/ daß eine Reichs-Stadt mehr gefreyet ist/dan die andere/und nemlich in teutschen Landen/des freyē Abzugs an Gütern/ oder aber der Persohnen halber/ daß darinn kein Leib-eigen/oder sonst dienstbahr verpflichtete Mann oder Erben seyn sollen/ die sich (wo sie etwa nach ihrer Gelegenheit an andere Ort/oder Herrschafft verrücken wolten) mit der erstē Obrigkeit abtragen/oder erledigen müssen/

und

und werden der massen etliche Städte als/ Heilbron/ Schwäbischen Hall, Eslingen, und dergleichen befunden/ mit denen man sich mit Abzug schwerlich abkauffen muß/ aber solches ist hinwiederum in andern Städten nicht im Brauch/als Strasburg, Speier, Worms, darumb sich auch dieselbige gemeiniglich Frey-u. Reichs-Städte nennen. dieses wird bestärcket durch Lehman Sp. Chr. l.4.c.4. da er von dem Reichs-Tag zu Eslingen de ao. 1486. schreibet: **Der Frey-Städte Botschafften so auff diesem Tage gewesen** ꝛc. Strasburg, Basel, *Worms*, Speier, Franckfurt, Hagenau, Colmar &c. **Reichs-Städt Botschafft als** Augspurg, Nürnberg, Ulm, Reutlingen, Rotenberg Hall, Gemünd, Memmingen, Heilbron, Dünckelspühl/ Wimpffen, Ravenspurg, Winsheim, Schvveinfurt, Giengen, Eslingen &c.

Matthæus Stephan de Jurisd. macht einen gar ausführlichen Catalogum von Reichs-und Frey-Städten.

Frey-Städte zehlt er nachfolgende/

1. Augspurg.
2. Metz.
3. Acken.
4. Lübeck.
5. Costnitz.
6. Cöln.
7. Bamberg.
8. Ulm.
9. Schlettstadt.
10. Hagenaw.
11. Magdeburg.
12. Oldenburg.
13. Rotenburg.
14. Lützelburg.
15. Nürnberg.
16. Franckf. am M.

17. Speir.

17. Speier. 18. Worms.
19. Oppenheim. 20. Memmingen.
21. Kempten. 22. Isny.
23. Wangen. 24. Ravensp.
25. Uberlingen. 26. Leykirch.
27. Kauffbeurn. 28. Donavverth.
29. Dünckelspühl. 30. Winsheimb.
31. Offenburg. 32. Pfullendorff.
33. Dortmunde. 34. Northausen.
35. Colmar. 36. Neuss.
37. Goslar. 38. Weil.
39. Eslingen. 40. Reutlingen.
41. Rotvveil. 42. Campen.
43. Deventer. 44. Schvvoll.
45. Cronvveissenburg. 46. Lindavv.
47. Biberach. 48. Buchhorn.
49. Aalen. 50. Bopffingen.
51. Schwab. Gemünd. 52. Kaiserslautern.
53. Toul. 54. Meintz.
55. Trier. 56. Gelnhausen.
57. Wetzlar. 58. Friedberg.
59. Silbach. 60. Mülhausen.
61. Hildesheim.

Reichs-Städte benennet er bloß diese:

1. Strasburg. 2. Erffurt.
3. Breslaw. 4. Hamburg.
5. Braunschvveig. 6. Basel.
7. Lucern. 8. Zürich.
9. Bern. 10. Solothurn.
11. Freyburg. 12. Zug.

13. Un-

13. Undervvalden. 14. Glaris.
15. Uri. 16. Schvveitz.
17. Appenzell. 18. St. Gallen.

Die Warheit aber zu gestehn / so wird dieser Catalogus von wenigen vor richtig gehalten / und sind die verständigsten mit dem Hr. Coccejo der Meinung / daß vor diesem die Städte / welche von denen præstationibus fiscalibus folglich zu Eintreibung derselben gesetzten Königl. Bedienten befreyt gewesen / vor andern Frey-Städte sind genannt worden. Er führet zur Illustration das Exempel von Bremen herbey / von welchem Adamus Bremensis Hist. l. 2. c. 1. schreibet. Adaldagus (Episcopus) ut primum ingressus Episcopatum, Bremam longo prius tempore potestatibus, & judiciaria manu compressam, praecepto REGIS absolvi, & instar reliquarum Civitatum (Imperialium &c.) IMMUNITATE simulque LIBERTATE fecit donari, praecepta Regis haec continentia præsto sunt.

Nunmehro aber / da alle unmittelbahre Städte diese jura fiscalia an sich gebracht / sey die vorige Differentz gantz und gar auffgehoben.

§. 9. Es werden ferner zum Unterscheid / und Vorzug vor andern beym Petro von Andlo Reichs-Städte genandt / Augsburg, Acken, Metz, und Lübeck.

§. 10. Wann man nach denen bekandten qua-

quaternionibus im Reich alles in 4. eintheilet/ so werden genandt

Dörffer Bamberg, Sclestadt, Ulm, und Hagenavv.

Bauren/ Cöln, Regensburg, Saltzburg, Costnitz.

Meyerhofe/ villae, Amberg, Orlemunde Lichtenavv, und Ingelheim.

§. 11. Einige Städte werden auch Leg-Städte genandt/ woselbst die andern ihre Reichs-Anlagen erlegen/ solche sind Franckfurt, Nürnberg, Augsburg, Regensburg, und Leipzig.

§. 12. So sind auch wiederum einige Städte/ ausschreibende Städte/ welche die Macht haben die übrigen Reichs-Städte zu beruffen/ diese praerogativ haben seit ao. 1523. da es sonsten nur auff eine Zeit lang währen sollen. *Strasburg* (dum per fata licebat) Nürnberg, Franckfurt, und Ulm.

§. 13. Es ist vorhin gesagt worden/ daß alle Städte in Teutschland entweder Reichs-Städte/ oder Fürsten- und Land-Städte; es finden sich aber einige die noch eine 3te Gattung nemlich *mixtas statui*ren/ welche theils Reichs- theils Land-Städte sind; dem aber von andern nicht weniger des teutschen Staats kundigen publicisten hefftig widersprochen wird. Weil die Sache an sich wichtig/ u. dahero etwas weitläufftiger ausgeführet werden muß/ wollen wir davon absonderlich im 4. Cap. handeln.

Cap. 3.

Von Ansee-Städten.

§. 1.

Diese werden in dem Reichs-Abschied zu Speir 1542. it. ib. 1544. Augsburg 1566. Hayn/ und See-Städte genandt/ woher sie aber den Nahmen haben/ davon giebt es verschiedne Meinungen.

Einige sagen/ Hayn heisse so viel als groß/ und Hayn-Städte so viel als grosse Städte.

Andere hingegen/ daß sie vom Handeln also genandt/ weil die Hanse/ oder Bund zu Beförderung des Handels vornehmlich auffgerichtet.

§. 2. Der Ursprung des Anseatischen Bundes/ scheinet dieser zu seyn. Wie die Länder u. Städte in Holstein/ Lüneburg/ und gantzem Nieder-Sachsen/ von denen benachbarten/ sonderlich denen Dänen/ Nord-Jüdländern/ und Schweden sehr offt beunruhiget/ und in ihrem Handel und Wandel gehindert wurden/ haben sich einige Städte zusammen verbunden/ einander wider ihre Feinde Hülffe zu leisten/ in Zeit von 100. Jahren ist der Bund so starck geworden/ daß auch Fürsten denselbigen fürchten müssen.

§. 3. Von der Zeit des anfangs hat man nichts gewisses. Wehnerus setzt selbige kurtz

vor Keyser Friderich II. umbs Jahr 1200. Wahrmund von Ehrenberg umbs Jahr 1270.

§. 4. Das gantze Corpus der Ansee-Städte/ war anfänglich in drey/ nachmahls da die Preußischen dazu kamen/ in vier Quartiere eingetheilet/ und in jedem eine Haupt/ oder/ wie sie es nandten Quartier-Stadt/ als

1. Lübeck ist das Haupt unter den Pommerschen/ und vor benandten 6. Wendischen Städten.

2. Cöln ist die Quartier-Stadt unter den Städten im Clevischen/ Märckischen/ Thüringischen/ Geldern/ und einem Theil von Westphalen.

3. Braunschvveig unter den Städten in Sachsen/ und einem Theil von Westphalen.

4. Dantzig in Preußen/ und Liefland.

§. 5. Uber dem hatten sie auch 4. Emporia, oder Comtoire, in welchen andere Städte der Privilegien des Bundes nicht geniessen konten/ diese waren.

1 Zu Londen in Engelland.

2. Brugg in Flandern.

3. Neugard in Rußland.

4. Bergen in Norwegen.

§. 6. Ihr Archiv hatten sie zu Cöln/ und Lübeck.

§. 7. Vor diesem waren der Ansee-Städte über die 80. Matthaeus Stephanus giebt uns nachfolgenden Catalogum vor dessen Richtig-

keit

keit wir ihn selbst garantiren lassen von denen nach Dresseri Bericht / da ao. 1418. allhier 14. aus dem Bunde geworffen / noch 66. davon geblieben. Nemlich

Wendische Städte	6.
Pommersche	8.
Preußische	6.
Liefflandische	3.
Sächsische	13.
Westphälische	10.
Clevische	7.
Over-Isselsche	3.
Geldrische	7.
Frisische.	3.
	66.

Folgen die Nahmen der vormahligen Ansee-Städte.

1. Lübeck.
2. Bremen.
3. Rostock.
4. Sund.
5. *Wismar.*
6. Thorn.
7. Elbingen.
8. Dantzig.
9. Königsberg.
10. Brunsberg.
11. Riga.
12. Dörpt.
13. Reval.
14. Stettin.
15. Stade.
16. Ulsen.
17. Buxtehude.
18. Stargard.
19. Anclam.
20. Golnovv.
21. *Kiel.*
22. Hamburg.
23. Lüneburg.
24. Gryphsvvald.

 25. Col-

25. Colberg. 26. Cöln.
27. Osnabrügg. 28. Soest.
29. Minden. 30. Hervord.
31. Paderborn. 32. Lemgovv.
33. Dortmünde. 34. Münster.
35. Nimvvegen. 36. Deventer.
37. Zütphen. 38. Zvvoll.
39. Hardervvick. 40. Gröningen.
41. Wesel. 42. Duisburg.
43. Elburg. 44. Stavern.
45. Rurmund. 46. Arnheim.
47. Campen. 48. Bolsvverd.
49. Lippe. 50. Unna.
51. Hamme. 52. Emmerich.
53. VVarburg. 54. Bilefeld.
55. VVenlo. 56. Brunsvveig.
57. Magdeburg. 58. Hall.
59. Stendal. 60. Soltvvedel.
61. Berlin. 62. Halberstadt.
63. Hildesheim. 64. Goslar.
65. Göttingen. 66. Hannover.
67. Hameln. 68. Quedlinburg.
69. Aschersleben. 70. Northeim.
71. Helmstädt. 72. VVisby.
73. Breslavv. 74. Cracovv.
75. Francf. a. d. Oder. 76. Brandenburg.
77. Coesfeld. 78. Stolpe.
79. Rügenvvold. 80. Seehusen.
81. Osterbach. 82. VVerben.
83. Demmin.]

§. 8.

§. 8. Es hatten diese Städte durchgehends auch in frembden Ländern gar stattliche Privilegia; als in Franckreich begnadigte sie König Ludovicus XI. (welches König Carol. VIII ao. 1484. confirmirt) wider das Recht de main morte, daß die Bunds-Verwandte in Franckreich mit ihren Gütern bey Lebzeiten / oder auff dem Todt-Bette nach Belieben schalten mögten; daß ihre Wahren mit keinen neuen Zöllen / und Aufflagen solten beschweret werden.

§. 9. Es hatte auch der Bund seine eigne *Protectores* als anfänglich den Teutschen Hochmeister in Preußen. Nachdem aber der Preussische Staat en faveur des Hauses Brandenburg verändert / hörte selbige protection auff / umb welche sich hernacher verschiedne Potentaten beworben / als der König von Dännemarck / vermuthlich wegen Bergen, wo das Comthor, und VVisby, welches bey den Handels-Leuten in grosser Achtung war / wie man daraus sehen kan / daß sein See-Recht / fast von allen angenommen: Der von Schweden. Der von Spanien / als Herr der Niederlande / in welchen zu Brugg das comtoir, ward aber kurtz abgewiesen. Franciscus Hertzog von *Alencon*, nachdem er zum Fürsten der Niederlande angenommen worden / schickte aus gleichem Grunde Joachim von Brandstein, und Philipp Farenrod, ward aber mit guten Ver-

vor Keyser Friderich II. umbs Jahr 1200. Wahrmund von Ehrenberg umbs Jahr 1270.

§. 4. Das gantze Corpus der Ansee-Städte/ war anfänglich in drey/ nachmahls da die Preußischen dazu kamen/ in vier Quartiere eingetheilet/ und in jedem eine Haupt/ oder/ wie sie es nandten Quartier-Stadt/ als

1. Lübeck ist das Haupt unter den Pommerschen/ und vor benandten 6. Wendischen Städten.

2. Cöln ist die Quartier-Stadt unter den Städten im Clevischen/ Märckischen/ Thüringischen/ Geldern/ und einem Theil von Westphalen.

3. Braunschvveig unter den Städten in Sachsen/ und einem Theil von Westphalen.

4. Dantzig in Preußen/ und Liefland.

§. 5. Uber dem hatten sie auch 4. Emporia, oder Comtoire, in welchen andere Städte der Privilegien des Bundes nicht geniessen konten/ diese waren.

1 Zu Londen in Engelland.

2. Brugg in Flandern.

3. Neugard in Rußland.

4. Bergen in Norwegen.

§. 6. Ihr Archiv hatten sie zu Cöln/ und Lübeck.

§. 7. Vor diesem waren der Ansee-Städte über die 80. Matthaeus Stephanus giebt uns nachfolgenden Catalogum vor dessen Richtigkeit

keit wir ihn selbst garantiren lassen von denen nach Dresseri Bericht/ da ao. 1418. allhier 14. aus dem Bunde geworffen/ noch 66. davon geblieben. Nemlich

Wendische Städte	6.
Pommersche	8.
Preußische	6.
Liefländische	3.
Sächsische	13.
Westphälische	10.
Clevische	7.
Over-Isselsche	3.
Geldrische	7.
Frisische.	3.
	66.

Folgen die Nahmen der vormahligen Ansee-Städte.

1. Lübeck.
2. Bremen.
3. Rostock.
4. Sund.
5. *W*ismar.
6. Thorn.
7. Elbingen.
8. Dantzig.
9. Königsberg.
10. Brunsberg.
11. Riga.
12. Dörpt.
13. Reval.
14. Stettin.
15. Stade.
16. Ulsen.
17. Buxtehude.
18. Stargard.
19. Anclam.
20. Golnovv.
21. *Kiel.*
22. Hamburg.
23. Lüneburg.
24. Gryphsvvald.

25. Colberg.	26. Cöln.
27. Osnabrügg.	28. Soest.
29. Minden.	30. Hervord.
31. Paderborn.	32. Lemgovv.
33. Dortmünde.	34. *Münster*.
35. Nimvvegen.	36. Deventer.
37. Zütphen.	38. Zvvoll.
39. Hardervvick.	40. Gröningen.
41. Wesel.	42. Duisburg.
43. Elburg.	44. Stavern.
45. Rurmund.	46. Arnheim.
47. Campen.	48. Bolsvverd.
49. Lippe.	50. Unna.
51. Hamme.	52. Emmerich.
53. VVarburg.	54. Bilefeld.
55. VVenlo.	56. Brunsvveig.
57. Magdeburg.	58. Hall.
59. Stendal.	60. Soltvvedel.
61. Berlin.	62. Halberstadt.
63. Hildesheim.	64. Goslar.
65. Göttingen.	66. Hannover.
67. Hameln.	68. Quedlinburg.
69. Aschersleben.	70. Northeim.
71. Helmstädt.	72. VVisby.
73. Breslavv.	74. Cracovv.
75. Francf. a. d. Oder.	76. Brandenburg.
77. Coesfeld.	78. Stolpe.
79. Rügenvvold.	80. Seehusen.
81. Osterbach.	82. VVerben.
83. Demmin.]	

§. 8.

§. 8. Es hatten diese Städte durchgehends auch in frembden Ländern gar stattliche Privilegia; als in Franckreich begnadigte sie König Ludovicus XI. (welches König Carol. VIII ao. 1484. confirmirt) wider das Recht de main morte, daß die Bunds Verwandte in Franckreich mit ihren Gütern bey Lebzeiten / oder auff dem Todt-Bette nach Belieben schalten mögten; daß ihre Wahren mit keinen neuen Zöllen / und Aufflagen solten beschweret werden.

§. 9. Es hatte auch der Bund seine eigne *Protectores* als anfänglich den Teutschen Hochmeister in Preußen. Nachdem aber der Preussische Staat en faveur des Hauses Brandenburg verändert / hörte selbige protection auff / umb welche sich hernacher verschiedne Potentaten beworben / als der König von Dännemarck / vermuthlich wegen Bergen, wo das Comthor, und VVisby, welches bey den Handels-Leuten in grosser Achtung war / wie man daraus sehen kan / daß sein See-Recht / fast von allen angenommen: Der von Schweden. Der von Spanien / als Herr der Niederlande / in welchen zu Brugg das comtoir, ward aber kurtz abgewiesen. Franciscus Hertzog von *Alencon*, nachdem er zum Fürsten der Niederlande angenommen worden / schickte aus gleichem Grunde Joachim von Brandstein, und Philipp Farenrod, ward aber mit guten Ver-

tröstungen hingehalten/ biß er bekandter massen die Niederlande/ und mit selbigem die Gedancken wegen des Protectorats fahren lassen.

Ob dergleichen Bund/ oder Hanse zuläßig sey/ darüber wird hefftig gestritten: Diejenigen/ so den Städtschen das Wort reden/ insonderheit der Autor von dem Tractat genandt der vereinigten teutschen Hansee-Städte kurtze nothwendige Verantwortung/ bringen pro affirmativa folgende Gründe:

1. Weil nach allen Rechten allen Leuten freystehet sich zu verbinden/ wann solches zu einem guten/ und erlaubten Ende geschicht.

2. Weil die meisten unter den Städten unmittelbahre Reichs-Stände; die andere aber ihres Ober-Herren praesumirten tacitum consensum daraus schliessen/ weil diese dazu stille geschwiegen.

3. Weil die Keyser/ und Stände den Bund dadurch scheinen approbirt zu haben/ weil durch Auctorität/ und Intervention der Keyser Caroli IV. Friderici III. Ferdinandi I. und Maximiliani II. die Städte Braunschweig/ Cöln/ und Bremen/ so aus dem Bunde gesetzt/ wieder eingenommen worden.

4. Weil in so vielen Reichs-Abschieden der Bund niemahls mißbilliget/ vielmehr/ als ein besonderes Corpus umb Hülffe/ und

Beytrag

Beytrag ersuchet worden. Welches niemahls wäre geschehen/ da man es vor ein unzuläßiges Collegium erachtet.

5. **Weil auch Keyser** Rudolphus II. sich der Ansee-Städte wider Königin Elisabeth von Engelland angenommen; imgleichen Keyser Maximilianus, da der Bund wegen Uneinigkeit der Städte Gefahr lieffe/ zerrissen zu werden/ die Bunds-Verwandte zu voriger Einigkeit vermahnet.

6. **Weil auch die Keyser/ grosse Fürsten/ und ausländische Könige** den Bund mit ihren stattlichen Gesandschafften beehret/ so daß man umbs Jahr 1597. und 1598. zugleich gesehen hat die Gesandten des Keysers/ der Könige in Spanien/ und Pohlen. Woraus dan Besoldus **beybringen** will/ daß **die Städte** hinwiederumb berechtigt Gesandten/ (Legatos) abzufertigen; wie sie gethan ao. 1399. **nach Dännemarck** umb Frieden zu machen mit der Königin Margaretha. **Wiederumb** dahin ao. 1418. **umb** mit selbiger Cron Frieden **zu** schliessen. **Jmgleichen nach Engelland** ao. 1437. da **man ihnen ihre** Rechte schmälern **wollen.**

7. **Weil der Bund**/ eine undenckbahre Verjahrung/ oder praescriptionem immemorialem vor sich hat. Dann er schon vor 400. Jahren geschlossen/ und sich maintenirt.

Die Gründe *pro negativa*, sind wo nicht stärcker/ gewiß nicht schwächer.

A. Weil unter den Ansee-Städten die meisten nicht unmittelbahr/ sondern andern Fürsten unterworffen/ die ihnen zu befehlen haben; keine Regalia vom Keyser haben/ wozu gehöret das Recht Bündnüsse zu machen/ jus foederum, item armandiae, & armorum, dessen sich niemand absque concessione Majestatis ohne deren crimineller Verletzung anmassen darff/ haben keinen Sitz noch Stimmen auff den Reichs-Tagen; geben das ihrige nicht dem Keyser/ noch dem Reich/ sondern ihren Fürsten/ sind nicht in der matricul begriffen: Kurtz zu sagen/ nicht freye/ sondern bereits unterthänige/ die folglich gesunder Vernunfft gemäß die Freyheit nicht haben können sich mit andern ohne Consens ihres Ober-Herren zu verbinden.

B. Die Unbefugniß des Bundes liegt daraus klar zu Tage/ daß Carol. IV. in der güldnen bulla t. 15. (welche indubia Lex Regni fundamentalis,) die Confoederation solcher Städte die andern unterworffen/ verbietet.

C. Daß vom Reich niemahls solcher Bund gebilliget/ erhellet daraus/ weil es von selbigem keine eigentliche/ Nachricht gehabt. Wie kan man aber/ nachdenckender Leser/ billichen was man nicht weiß? Daß aber das Reich umb ihren Zustand gründlich nicht gewust/ erweise ich

ich (1.) aus dem Reichs-Abschied de ao. 1548. §. solchem zu begegnen 48. worinnen verordnet wird *Inquisition* anzustellen / und zu vernehmen; (α) wie es um vielgemeldte See/ und Ansee-Städte gelegen/ (β) wer dieselben seind. (δ) Wie sie genandt. (ε) Wo sie gelegen. (η) Ob und wie sie dem Reich/ oder andern Ständen unterworffen.

2. Erweise ich *ignorantiam Imperii* aus Keyser Rudolphi II. Befehl-Schreiben an die Stadt Lübeck/ sub dato Prag 31. Maji 1606. daß der Rath zu Lübeck / als *Directores* der Ansee-Städte alle/und iede/alte/ und neue Hänsische *Privilegia*, Einigung/ Bündniß/ *Capitulationes, Statuta*, und bey gehaltenen Hansee-Tägen auffgerichtete *Recesse*, auff Ihro Keyserl. Majest. Reichs-Cantzeley überschicken/ solle/neben einer ordentlichen Verzeichniß aller Städte/ wie oder wann sie in den Bund kommen.

D. Noch härtern Stoß geben dem Bunde die Keyserl. *Capitulationes*; in welchen die Keyser angeloben/solche beschwerl. Verbindungen und Gesellschafft der Kauffleute/aufzuheben und zu verbiethen. In Keyser Ferdinand. III. Capitulation stehen §. 19. folgende Worte: Wir sollen/ und wollen auch die grossen Gesellschafften/ und Kauff-Gewerbs leuht/ so

bißhero mit ihrem Geld regiert/ ihres Willens gehandelt/ und mit Wucherung viel Ungeschicklichkeiten dem Reich/ dessen Einwohnern/ und Unterthanen mercklich Schaden/ Nachtheil/ und Beschwerungen zugefügt/ einführen/ und noch täglich begehren/ mit ihrer der Churfürsten/ und anderer Stände Rath/ nachdem/ wie dem zubegegnen/ hiebevor auch bedacht/ und vorgenommen/ aber nicht vollstrecket worden/ gar abthun. Hiermit stimt überein Keysers Leopoldi Capitulation art. 20. Imgleichen Keysers Josephi Capitulation art. 7. Wir sollen und wollen ꝛc.

E. Macht den Bund höchst verhast und unrechtmäßig/ daß er ein monopolium, welches allen Rechten zuwider/ und verbothen/ mit sich führet/ und zum Endzweck hat. Dies fält gar leicht zuerweisen/ wann man die Natur und Eigenschafften eines monopolii betrachtet. Welches nach Sichardi comment. in l. un. C. de monopol. 1. entweder in den Wahren/ oder 2. an Personen. 3. oder einem gewissen Ort getrieben wird.

1. An Wahren/ als wann die Kauffleute sich vereinigen/ daß sie allen Pfeffer/ Stockfisch (war ein starcker Handel des Bergischen Comtoirs) auffkauffen/ und nicht geringer als wieder umb einen gewissen von ihnen selbst gesetzten Preiß verkauffen wollen.

2. An

2. **An Persohnen**/ wann gewisse Persohnen/ sich verbinden/ daß sie dies/ und jenes auff solche/ und keine andere Art treiben wollen.

3. **Am Orte**/ wann sie beschliessen/ daß die Sachen an einem gewissen/ und keinem andern Ort geschehen/und verkaufft werden sollen. Examinirt einer die Statuta des Bundes/ so zweiffele/ ob er nicht dem gelehrten Publicisten Arumaeo Beyfall geben werde/ da er in seinem Comment. ad aur. Bull. Disc. 6. concl. 9. schreibet: Utrum autem horum modorum assumserimus, inveniemus eum foedus Anseaticum non leviter concutere.

F. **gereicht es der Landes-Fürstlichen Hoheit zur Verkleinerung/ und Schmälerung** ihrer von der höchsten Majest. verliehenen Praerogativen/ wañ ihnen unterworffene Land- und Fürsten-Städte die Freyheit haben sollen/ sich mit andern zu verbinden/ das Vertrauen zu ihren Kräfften/ macht sie hochmüthig/ daß sie den Gehorsamb/ welchen sie ihren Landes-Fürsten schuldig/ bloß nach ihrem Gefallen abmessen/ ja wohl gar die Waffen wider ihn ergreiffen/ und gebrauchen dörffen. Exempla sunt in promtu, sed nimis odiosa, wie die **Herren von der Hanse**/ so grosse Hänse seyn wollen/ daß sie sich auch unterstanden gekrönten Souverainen Gesetze vorzuschreiben.

G. **Ist endlich der Ansee-Bund dem gantzen Reich höchst-nachtheilig**/ **und dahero** unzu-

unzuläßig: Das erstere zuerweisen will ich des Reichs-Abschiedes und Keyserl. Verordnung sub N. D. nicht wiederhohlen/ sondern bloß dieses hinzu setzen/ daß wo einiges Prognosticon in allen Aphorismis Hippocratis das Leben einem Krancken P. mit Warheit abspricht; so hat gewiß ein Staats-Cörper nichts gewissers/ als seinen gäntzl. Untergang zu vermuthen/ wan es erst so weit gekommen/ daß Status in Statu formiret worden. Die Ursachen sind Sonen-klar; ein Reich unter sich zertheilet/ zerfält; wann die zur Arbeit verordnete Glieder als Hände/ Füße/ (wovor man den Bürger-Stand im Staats-Cörper achten kan) aus Neid dem bellenden Magen sein Futter wegern/ wird der gantze Cörper krafftloß/ das Haupt schwindelich/ und zur Regierung unfähig/ die Augen stumpff/ das Hertze matt/ die Arme laß/ die Schenckel starrend/ wie Maenenius Agrippa seinen plebejis Romanis, da sie von denen Patritiis sich separiren wollen/ so wahrhafftig als nachdencklich vorstellen wollen. Nicht anders gehet es auch im Reiche/ wan Städten/ die unter verschiedenen Herren gehörig/ erlaubet eignes Gefallens sich zu verbinden; foedera mit auswärtigen Potentaten zu schliessen: Die manchesmahl ihres Herren Interesse höchst nachtheilig: Den Profit und Marck des gantzen Landes durch ihre monopolia, gleich wie eine schadhaffte Miltz im menschlichen Cörper allein, an sich zu ziehen.

Das Recht der Waffen eigenmächtig ihnen zu nehmen; mächtige Flotten zur See/ starcke Armeen ins Feld zu stellen; den cours der Müntze und Wahren zu regliren; ihnen selbsten neue Gesetze zu machen/ Müntze als eines a parten Cörpers prägen zu lassen; ihr eignes Archiv zu halten. Ist das nicht Statum in Statu formirt so weiß ichs nicht. Wie incompatibel ein solches neues auffgeworffnes Collegium mit des Reichs-Wohlfahrt sey/ läst sich über dem daraus abnehmen/ daß die Fürsten entkräfftet/ dem Reiche ihre Dienste zu leisten dadurch ohnvermögend gemacht werden/ wenn man ihnen die besten Städte (dann die kleinen werden vom Ehrgeitz nicht eben so sehr gekützelt/) entziehet. Die Bürger in den Städten/ spinnen auch schlechte Seyde dabey; müssen an statt eines Herren viele ernehren. Die mutuelle ohnausbleibliche jaluosie und diffidence zwischen Fürsten/ und Städten nöthiget sie beyderseits Trouppen auff den Beinen zu halten/ die sie mit zusammen gesetzten Kräfften wider den allgemeinen Feind des Vaterlandes gebrauchen könten. Es werden auch durch solche weitläufftige Bündniß die Städte gleichsam bey den Haaren gezogen/ sich in frembde Händel zu mischen/ da sie doch mit den ihrigen genug zuthun haben/ welches wider ihre Ruhe/ und wohlfahrt laufft. Ich erinnere mich hierbey einer nicht ungeschickten Antwort/ die ein

Hollän-

Holländischer Statiste einem ertheilte auff die Frage / warumb die Holländer bey so grosser Macht nicht bedacht wären / nach dem Exempel der Römer durch auswärtige Conquetes ihren Staat und Gebiete zu vergrössern? Es sterben mehr / war die Antwort / welche den Magen überladen / als die welche demselben eine nicht überwichtige Portion zukommen lassen. Die klugen Römer urtheilten ja selbst / quod magnitudine sua illorum laboraret imperium. Meine Lands-Leute ob sie wohl von den Kiebitzen Eyern eine grosse Delicatesse machen / nehmen sie doch darum dieses unruhigen Vogels unbesonnene Art nicht an sich / der frembde Nester bewahren will / da er sein eignes vor den nachstellenden Hirten-Jungen nicht zu sichern weis.

Dies sind die vornehmbsten Gründe derjenigen / welche vermeinen daß der Hanseatische Bund und seines gleichen unzuläßig. Kommen sie aber einen Liebhaber des Bundes vor Augen der vermeinen möchte / es wäre die Sache von uns pro negativa stärcker / als pro affirmativa pousirt / so versichern wir ihn dennoch / daß unsre Feder weder der einen / noch der andern Theil vermiethet / (wiewohl Leonis von Aizema, und ihres gleichen) absque amore, ira, & odio, quorum causas procul habeo, anderer Leute Gedancken / salvo omnium re-

ctius

ctius sentientium judicio der Welt fürgestellt/ deren man dan ebenfals zu beurtheilen unterwirfft die a negantibus beygebrachte

Beantwortung der Gegenseitigen Gründe als auff

1. Resp. 1. Das Verbündniß zwar zugelassen aber freyen Persohnen / die nicht an andere bereits verbunden. 2. Sey ein anders wann sich einige Leute mit einander in einer Sache vereinigen; ein anders wann grosse mächtige/ und viele Städte von allerhand Condition ein gantzes besonderes formidables Collegium aus eigner Autorität auffrichten wollen. 3. Der Endzweck sich zu defendiren/ sey zwar gut / aber denen privatis, die andern unterthan / wozu ein jeder die Civitates mixtas rechnen muß) käme nicht zu durch Bündnisse mit andern / sondern bey ihren Ober-Herren Schutz zu suchen/ der wan seine Kräffte nicht zulänglich/ schon jure majestatis das jus foederum zu seiner und der seinigen Defension zu exerciren wissen wird. Ob auch der Bund seine Macht nicht zu weit andern Sachen/als seiner Defension gebraucht/ ist res facti notorii.

Ad 2. Resp. ließe man gleich den Reichs-Städten die Freyheit des Bundes zu / würden sie doch dasjenige Recht / was sie als eine Praerogativ ex speciali concessione Caesaris besitzen/ andern nicht mittheilen/ noch andrer Herren/ und Stände Unterthanen an sich ziehen können.

Ad 3.

Ad 3. Resp. neg. Consequentiam, daß die benandten Keyser deswegen den Bund approbirt/ weil sie einige aus dem Bunde gesetzte Städte/ wieder einzunehmen/ befohlen/ vielmehr haben sie alle die Städte/ als ihre Unterthanen/ (es sey nun mittelbahr oder unmittelbahr) considerirt/ und als inter tales die schwebende Streitigkeiten abgethan. Daß Carolus IV. sie niemahls approbirt/ erhellet aus dessen starcker Inhibition in der güldnen bulle t. 15.

Ad 4. Resp. neg. daß in keinem Reichs-Abschiede der Bund improbirt/ vielmehr als ein besonderes Corpus, oder Collegium von denen Reichs-Ständen umb Beytrag sey begrüsset worden/ dann das Widerspiel des ersten erhellet (1.) aus dem Reichs-Abschied zu Augsburg de anno 1548. §. solchen zu begegnen/ 48. (2.) aus der güldnen Bulle l. alleg. (3.) aus Keysers Rudolphi II. Rescript an die Lübecker de dato Prag 31. Maj. 1606. (4.) aus den Keyserlichen Capitulationen. Ebenfalls ist die Folgerung gantz unrichtig: Der Bund ist von den Ständen umb Beytrag begrüsset worden. E. ist er von ihnen vor einen besondern Reichs-Cörper/ oder Collegio agnoscirt. Ein eintziges Exempel soll verhoffentlich die Sache klar machē. Die Welt-berühmte Ost-Indische Compagnie trägt in allen Kriegen die Niederland betreffen/ ein ansehnliches bey/ deßwegen participirt sie keines weges von den juribus majestatis,

tis, in der Republicque; auswärtig exercirt sie selbige/ doch ex concessione, aus der octroy der Staten General; wäre der Ansee-Bund auff den Fuß dieser edlen Societät eingerichtet/ hätte er mehr Recht/ und vielleicht besser Glück und Bestand. Man examinire den Zustand beeder/ so wird man leicht den Unterscheid finden. Sie (die Ost-Indische Gesellschafft) ist von ihrer rechtmäßigen Obrigkeit approbirt/ und privilegirt/ überschreitet die Gräntze ihrer Octroy nicht; ergreifft niemahls die Waffen wider das Vaterland/ öffters vor dasselbige/ bestehet aus lauter Civibus einer Republicque, deren einer dem andern seine Stelle überlassen kan.

Ad 5. Resp. Keyser Rudolphus II. habe Krafft tragenden Keyserl. allerhöchsten Ambts billich der Städte als seiner Unterthanen sich bey der Englischen Königin Elisabeth annehmen/ und Keyser Maximilianus den Frieden im Reich zu erhalten suchen müssen.

Ad 6. Resp. daß Keyser/ grosse Fürsten und auswärtige Könige den Bund mit ihren Gesandschafften besuchet/ und von dem Bunde deßgleichen wieder geschehen/ geben die Fürsprecher des Bundes vor; zu wünschen aber wäre es/ daß eben das Lateinische Wort Legatus nicht so gar vielen weit von einander differirenden Deutungen unterworffen/ uñ die Lateiner eben so genauen Unterscheid in dem rang der Per-

sohnen/ so von andern abgeschickt werden/ wie die Frantzosen/ und andere in Stats-Affairen polirte Völcker in ihren Ceremoniellen, observirt hätten/ so würde man wohl schwerlich finden/ daß an sie/ noch von ihren weder Ambassedeurs, noch Envoyes, soit Extraordinaires, soit Ordinaires, wohl aber Deputirte/ Agenten, Procuratores abgeschicket worden; dergleichen Absendung bey weitem kein jus Legationis tribuiren/sondern einem ieden freystehet/wan er selbst nicht kan/ durch einen andern die Expedition seiner Affaires zu suchen. Die Noth erfodert auff diese Verschickung/ eine kleine particuliere Reflexion zu machen. Daß der Keyser Legatos solte an den Bund geschickt haben/ ist unglaublich/ wider dessen höchste Dignität/ und Brauch der Welt/ daß der Ober-Herr an seine Unterthanen/Legatos schicke. Die Reichs-Täge/ die dennoch das gantze Reich repræsentiren/ haben solche Ehre nicht/ keinen Keyserl. Legatum, wohl aber Commissarium. Wann der Autor des Berichts darthun würde mit was vor Ceremoniel die Abgeordnete des Bundes in Dännemarck/und Engelland angenommen worden/ würde sich ihr Caractere, und der Ungrund seines Berichts bald finden/ aber genug hiervon.

Ad 7. Resp. die Præscriptio immemoralis ist gewiß eine eben so schwache Stütze des Bundes/als ein verlegnes altes Holtz eines baufälligen

ligen Hauses/ dan zu geschweigen/ wie weit die Præscriptio contra Superiorem gültig/ so können die wenigsten die ohnumbgänglich erfoderte Requisita praescriptionis in diesem Casu finden. Wäre gleich b. f. dar/ so ist doch dieses falsch/ daß der Bund/ so viel Jahrhundert durch/ citra contradictionem eorum, quibus Imperii cura commissa fuit, continuirt worden. Das Gegentheil erhellet Sonnen-klar aus dem was ad n. 4. gesaget worden.

§. 11. Den heutigen Zustand des Bundes betreffend/ so hat er wohl der Errinnerung nöthig/ Bund halt fest und reiß nicht. Die Jalousie der Fürsten/ und Stände/ die Uneinigkeit der Städte/ der veränderte Stat der Welt haben den Ansee-Bund bey unseren Zeiten in einen fast nicht bessern Zustand gesetzet/ als vormahls den Schwäbischen/ und andere. Schließlich wer die Geschichte der Zeiten mit gehörigen Nachdencken durchwandert/ wird beobachten/ daß niemahls ein so verwirter Gordischer Knote geschlungen worden/ zu dessen Aufflösung sich nicht ein Alexander gefunden.

Cap. 4.

Von so genandten Civitatibus mixtis, d. i. die theils frey/ theils andern unterthänig seyn sollen.

§. 1.

Ob solche Städte in Teutschland seyn/ und zu welcher Classe der Land- und Fürsten-Städte/ oder der Reichs-Städte sie zu referiren/ darüber giebt es viel disputirens; indem einige durchaus von solchen Städten nichts wissen/ sondern selbige denen Land-Städten zuschreiben wollen; andere hingegen solche mit unter Reichs-Städte setzen. Beede Meinungen haben starcke Vorfechter Unter den ersten so die Civitates mixtas gar nicht statuiren/ sondern vor mittelbahre Land-Städte achten/ stellet sich voran Andreas *Knichen*, den *Knipschild* civitatum libertatis inimicissimum hostem nennet; Paurmeister, Engelbrecht, (denen der höchstgelehrte Hr. Coccejus beyfält mit diesen Worten: Mixtæ non dantur.)

Ihre Gründe sind folgende:

1. Weil die Constitutiones und Acta imperii von keinen andern Städten wissen / noch Erwehnung thun / als von Reichs-Städten und Fürsten oder Land-Städten R. A. zu Speier de

de ao. 1544 §. die Frey- und Reichs-Städte/ und andere Städte/ so den Fürsten/ oder andern Herrschafften zugehören. R. A. zu Augspurg 1588. §. 47. Fält also das tertium hinweg/ und müssen die so genandte Civitates mixtae entweder zu den Land-Städten/ oder zu den Reichs-Städten referiret werden. Daß es zu den letzteren nicht wohl geschehen könne/ wollen sie damit darthun/ daß durch die Reichs-Städte nur diejenige verstanden werden/ welche zu den Reichs-Tägen beruffen werden/ auff selbigen Sitz/ und Stimme haben/ dieses erhelle aus der gewöhnlichen Unterschrifft der Reichs-Abschiede: Und wir Churfürsten/ Fürsten/ Praelaten/ Grafen/ Herrn/ und des Heil. Reichs-Frey- und Reichs-Städte. Hiermit komt überein der Autor des Eur. Her. wann er die Reichs-Städte also definirt/ daß diese Reichs-Mit-Stände solche Gemeinden sind/ welche der Röm. Keyserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich teutscher Nation ohne Mittel unterworffen/ und auff Reichs-Versammlungen Session, und Stimme zur gemeinen Reichs-Wohlfahrt/ in hergebrachter masse gleich denen höhern Ständen führen.

Wann nun diese Requisita denen meisten so genandten Civitatibus mixtis fehlen/ kommen sie nicht unter die Reichs-Städte/ sondern unter die Land-Städte/ cum inter contra-

dictoria, non detur tertium.

2. Beziehet sich Paurmeister auff die Autorität zweyer höchst-berühmter/ und in Reichs-Affairen erfahrner Juristen, Ludovici Crempii, und Hieronymi zum Lamb/ welche öffters über das Recht der Städte consulirt/ in ihren Consiliis nur einer eintzigen Art Reichs-Städte gedencken/ solcher nemlich welche unter die Reichs-Stände referirt werden.

3. Weil solche Civitates mixtae, denen Churfürsten/ Fürsten/ Grafen und Lands-Herren das homagium zu leisten/ und zu huldigen pflegen. Welches ein Merckmahl der Unterthänigkeit/ und allein von Land-Städten geschicht.

4. Daß in solchen Städten meistentheils die Churfürsten/ Fürsten und Herren die jura summa, & maxima, insonderheit die regalia territorialia haben/ welches der Reichs-Immedietät zu wider.

§. 2. Die andere an deren Spitze sich Knipschild Synd. der Stadt Eslingen stellet/ bringen pro affirmativa,

Daß nemlich Städte sind/ welche in gewissen Stücken andere Stände vor ihre Ober-Herren erkennen/ im übrigen aber dem Keyser/ und Reich unterwürffig sind/ folglich mit gutem Fug mixtae genennet werden können/ folgende argumenta.

a. Das interlocut Keysers Caroli IV. sub

d. Lü-

d. Lübeck in Sachen zwischen den damahligen Grafen zu Holstein/ und der Stadt Hamburg, in welche von denen Grafen zu Holstein das Imperium oder Ober-Gebiet ihnen zugeeignet werden wollen/ als in einer Landt-Stadt/ die ihnen samt der gantzen Graffschafft Holstein/ wovon die Stadt ein pertinens zu Lehn conferirt worden. Das Interlocut gieng dahin/ **daß die Stadt denen Grafen gehorsamen solte/ iedoch ohne Kränckung der** Privilegien, **mit denen sie von dem Keyser begnadiget worden**/ welcher Parthey dieses Interlocut favorabel, oder zu wider ausgefallen/ist sehr zweiffelhafft.

b. Prod. **sie dergleichen** Praejudicium in causa Braunschweig 9. Braunschweig aus der Speyerischen Cammer vom 27. Sept. 1599. allein unsere Zeiten haben hierin eine grosse Veränderung erlebet / dergleichen zwischen Maintz und Erfurt.

c. **Daß auch dergleichen Städte seyn können**/ die ratione der Regalien, Privilegien, und Exemtion dem Keyser/und Reich unmittelbahr/ im übrigen aber Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen unterwürffig / suchen sie daraus zu beweisen/ daß eine Person in verschiedenen Qualitäten könne considerirt werden. Der Keyser empfähet das Lehn vom Reich /als Hertzog von Oesterreich/ der König von Spanien als Hertzog von Burgund; der von Dännemarck als

tzog zu Holstein/ und Graff von Oldenburg, also sey es mit den Städten auch: Z. E. Rostock gehöre zwar gewisser massen den Fürsten von Mecklenburg, habe dennoch grosse Regalia als unter andern das Recht zugleich mit ihnen eine Universität zu bestellen. *Erphord* fält weg *Lemgovv* ist strittig.

d. Daß einer sich einem andern in gewissen Stücken unterwerffen könne/ im übrigen aber frey verbleibe/ ist wahr/ wan einer anfangs frey gewesen/ und bey der Subjection capitulirt. Ist aber einer von Natur subject, und wird von seinem Landes-Herrn in gewissen Stücken befreyt/so giebet die gesunde Vernunfft/daß er in nachgelassnen Stücken frey/ in allen übrigen/so nicht specialiter excipirt/ verbunden.

Die Gegen-seitige Argumenta werden von ihnen also beantwortet:

Ad 1. Resp. Die Reichs-Abschiede handeln deswegen von den Civitatibus mixtis nicht/ weil diese auff den Reichs-Tagen nicht erscheinen.

Ad 2. Resp. angezogene *JCti* hätten von dieser Sache keinen vollständigen Tractat geschrieben/ wären auch vielleicht darüber nicht consulirt/ könten über dem als privati durch ihr Schreiben oder Schweigen niemanden sein Recht nehmen.

Ad 3. Resp. distinguiren sie inter homagium absolute subjectivum, und limitate vel secundum

dum quid. Die erstere Gattung der Huldigung excludire von der Immedietät; die letztere aber nicht/ und kan in dergleichen Erb-Huldigung wohl zwey/ drey/ und mehren Herren geleistet werden. Daß eine Stadt einem Fürsten huldigen könne/ und dennoch eine Frey-Stadt bleibe/ erweisen sie mit der Stadt Cöln/ welche ihrem Ertz-Bischoff mit nachgesetzter Formul huldiget: **Diesen Tag heut/und diesen Tag all/und von diesem Tag fort/hulden wir freye Bürger zu Cöln/ unserm Herren N. Ertz-Bischoffen von Cöln/treu/ und hold zu seyn/ als lang er uns hält im Rechte/ und Ehren/ bey unser guter alter Gewohnde/ die wir/ und unsre Vorfahren herbracht haben.**

Ad 5. Resp. neg. consequentiam, daß wan ein Herr oder Fürst in einer Stadt einige Iura, auch so gar maxima hätte/ daß deswegen die Stadt nicht eine Reichs-Stadt seyn solle. Z. Ex. führen sie an. **Die Stadt Cöln**/ in welcher der Ertz-Bischoff und Churfürst zu Cöln die criminel jurisdiction, und execution hat/ da doch die Stadt eine **freye Reichs-Stadt. In der Stadt Nürnberg** praetendiren die Brandenburgischen Marckgrafen das Burggraffthumb / doch passirt die Stadt vor eine Reichs-Stadt.

Der Hertzog von Jülich macht starcke Ansprüche auff einige Rechte in Acken, der Bi-

schoff von Strasburg, auff Straßburg/ der von Augsburg auff die Stadt gleiches Nahmens/ der von Worms, und Speir auff gewisse ihnen in solchen Städten zukommende Rechte: Das Hauß Oesterreich hat wegen der Land-Voigtey viele Regalia, in- und ausser der Stadt Hagenavv, doch bleibet sie eine Reichs-Stadt/ desgleichen einer sich auch von der Stadt Friedberg zu erweisen getrauet.

Dem geneigten Leser sind nun beederseits Gründe von unpartheyischer Feder vorgelegt/ das Urtheil bleibt demselben anheim gestellt/ wir fahren fort/ anhero zu setzen/ was diejenigen/ so pro affirmativa sind/ von ihren so genandten Civitatibus mixtis weiter schreiben.

§. 3. Es haben diese Städte nicht alle gleiche Condition, und Macht; sondern die eine kleiner/ die andere grösser/ nach Proportion ihrer Privilegien, wobey man dan in fleißige Betracht ziehen muß/ ob die Privilegia von dem Keyser: oder dem Landes-Fürsten ertheilet worden.

§. 4. Weiter komt die Frage vor/ ob solche civitates mixtae auch Reichs-Stände seyn? Es scheinet man müsse solches mit Nein beantworten/ weil vor einem Reichs-Stand derjenige gehalten wird/ der ein unmittelbahrer Reichs-Bürger/ in die Reichs-matricul mit Bewilligung des Keysers/ und der Reichs-Stände eingeschrieben/ damit er auff den

Reichs-

Reichs-Zusammenkünfften nach beschehner Keyserl. Proposition zu des Reichs besten seine 6. Stimme mitgebe. Examinirt man ferner die requisita, so von den besten Publicisten zum Reichs-Stand erfordert werden/ so wird es denen Civitatibus mixtis an denen meisten fehlen. Dies sind aber die 6. Requisita, eines Reichs Standes.

I. Daß er dem Reich ohne Mittel unterterworffen sey.

II. Daß er in die Reichs-matricul eingeschrieben/ und nach selbiger eine gewisse Summa Geldes/ oder eine Anzahl bewehrter Mannschafft dem Reich geliessert.

III. Daß er zu den Reichs-Zusammenkünfften beruffen/ daselbst erschienen/ Stimme und Sitz habe.

IV. Daß er die Reichs-Anlagen und Contributiones bey erheischenden Nothfall nach der matricul dem Reich ohnmittelbahr erlegt.

V. Daß er ein gewisses Territorium mit vollkommener Jurisdiction, und allen Regalibus, Krafft deren er den Keyser in seinem territorio repraesentiret/ ohnmittelbahr von/ oder unter dem Reich besitze.

VI. Erfordern einige/ daß er einem gewissen Crayß einverleibet sey. Alle diese requisita, oder wenigstens die meisten derselben fehlen denen Civitatibus mixtis. Denn

1. Erken-

1. Erkennen sie nicht allein den Keyser ohnmittelbahr / sondern andere vor ihre Ober-Herren.

2. Sind sie nicht in der neüen / und approbirten Reichs-matricul de ao. 1521. eingeschrieben.

3. Erscheinen sie auch nicht auff den Reichs-Tägen / haben daselbst weder Sitz / noch Stimme.

4. Erlegen sie ihre Contributiones, und Steuren / nicht ohnmittelbahr dem Reich / sondern andern Fürsten / oder Herren.

5. Haben sie kein gewisses Territorium mit allen Regalien.

6. Sind sie auch keinem gewissen Creyß einverleibet.

§. 5. Dessen unerachtet sind doch noch einige der Meynung / daß sie dennoch noch Reichs-Stände / weil sie vor alters in der matricul gestanden / und ihren Anschlag gehabt. Sie haben zum Vorgänger Lehman in seiner Speyerschen Chronica l. 4. c. 5. da er sagt: **Die dritte Zahl der Reichs-Städte sind die Nieder-Sächsische / und andere Städte / welche ihre Freyheit / Regalien, hohe und niedere Obrigkeit haben / und gebrauchen / auch in der alten Reichs-matricul unter den Reichs-Ständen begriffen / aber weder auff die Reichs- noch Städ- Versammlungen beruffen werden / auch nicht wie andere Stän-**

de

de daselbst unter den Frey- und Reichs-Städten Stand/ Stimmen/ und Session haben. Auff dem Nürnbergischen Reichs-Tag de ao. 1467. findet man sie in der Reichs-matricul mit nachgesetztem Anschlag.

	Zu Roß	Zu Fuß.
Basel.	30	50.
Braunschvveig.	20	40.
Bremen.	20	40.
Erfurt.	30	70.
Gelhausen.	6	12.
Göttingen.	15	30
Hamburg.	20	50
Hildesheim.	20	50
Ingelheim	4	8
Lüneburg.	30	60
Lemgavv.	10	20
Maintz.	10	20.
Magdeburg	30	60
Prackel.	10	20
Padelborn.	10	20
Quedlinburg	20	40
Rostock	25	60
Sund	20	40
Trier	20	40
Tull	8	16
Verdun	8	16
Wismar.	15	30
Warburg	10	20

Beym Limnaeo findet man l. 4. c. 7. n. 66. noch mehr alte matriculn, und beym Lehman l. 4. c. 5. daß als auff dem Reichs-Tag zu Worms 1495. auf die Reichs-Städte ein Anlage von 24600. Fl. gemacht sie selbige in untenstehender Portion gezahlt.

Basel.	50 Fl.
Bisantz.	200. Fl.
Costantz.	500.
Camerich.	200.
Dantzig.	600.
Duisburg.	50.
Grüningen.	1000.
St. Gallen.	200.
Hamburg.	1000.
Herfurden.	600.
Kauffm. Sarbrück.	100.
Lavadt in Friesland.	150.
Metz.	1000.
Mühlhausen im Elsaß.	100.
Nieder-Wesel.	600.
Prackel.	60.
Soest.	20.
Tull.	200.
Teuren.	150.
Verdun.	150.
Wartenburg.	60.

Weil nun diese Städte einmahl in der matricul gewesen / auff Reichs-Tägen erschienen / ihnen ihr gewisses Quantum zugeschrieben / wollen sie

sie noch vor Reichs-Stände passiren / siquidem a praeterito ad praesens praesumatur. Soll man aber die Warheit sagen / so weiß ich nicht / ob eine Stadt / die zwar einmahl in der matricul gestanden / nunmehr aber nicht mehr darin befindlich / vor ein Reichs-Stand zu achten / als ein Soldat / dessen Nahme aus der Rolle gestrichen / vor ein Glied unter selbiger Fahnen gehörigen.

II. Wollen sie es auch daraus schliessen / daß diejenigen Reichs-Städte / in welchen einige Chur- und Fürsten etzliche Gerechtigkeiten haben / dennoch vor Reichs-Stände geachtet werden.

III. Weil diese Civitates mixtae ratione ihrer Regalien und Privilegien, die sie vom Keyser / und Reich erhalten / dem Reich unmittelbahr unterworffen / werden sie dieser Meynung nach begriffen in den Constitutionen, so von unmittelbahren Reichs-Ständen handeln / und gebrauchen selbige / so wohl als diese. So sagen die Patroni Civitatum mixtarum, andere aber negiren / daß wann ich von jemanden / der sonst mein unmittelbahrer Herr nicht ist / mit einem oder andern Privilegio begnädiget / daß ich dadurch ihm immediate subject werde. Sie führen dieses zu erweisen die Exempel an von denen Ansee-Städten / welche von den Königen in Franckreich / Engelland / Dännemarck herrliche Privilegia erhalten / sie aber deßwegen selbiger Cronen unmittelbahre Unterthanen zu nennen / wür-

würde etwas absurd seyn. Wann der Patr. Civ. mixt. erster Satz fest stehen bleibet/ formiren sie daraus folgende conclusa, (a) daß die Civitates mixtae ratione solcher Regalium NB. vor dem Keyser/ oder der Cammer belanget werden.

(b) Kämen ihnen solche regalia zu/ welche sie vom Keyser erkennen/ dann welche Privilegia sie von Fürsten erhalten/ wären keine regalia, als welche immediate von der höchsten Majest. herfliessen/ sondern verlöhren ihren Nahmen/ und würden nur pertinentia castri, so sagt man wohl; szweiffeln aber andere billich/ (1) ob dasjenige/ was einmahl ein Regale, nicht allemahl ein Regale verbleibe. (2) daß die Regalia anfänglich tanquam ex fonte a suprema Majestate herfliessen/ist wahr. Man siehet aber nicht/warumb nicht ein immediater Reichs-Fürst/oder anderer Stand das exercitium der Regalien, die er a suprema Majestate rechtmäßig empfangen/ in seinem Territorio, woselbst er so viel gilt als der Keyser im Reich/ andern communiciren könne: vergleicht viel mehr solche Fürsten oder Stände denen Flüssen/ die ihre Wasser/ (Regalia) von der Quellen (der höchsten Majest.) empfangen/ und hinwiederumb entweder andern Strömen/ oder durstigen Feldern mittheilen.

3. Daß solche *Civitates* nicht pro privatis, sondern publicis personis gehalten werden/ schreibet

bet Sixtinus de regal. Gegentheil opponirt Sixtino Gailium l.2. obs.57. n. 8. *Civitates municipales*, Land-Städte & *quae superiorem agnoscunt*, und die einen Ober-Herren erkennen/ werden pro privatis gehalten. Hie wollen sie zwar vorgeben/ daß der ruhmwürdige Gailius bloß de municipalibus rede/ allein seine klare Worte weisen ein anders.

4. Daß *ratione regalium* die Civitates mixtae auch die Jura Principum. Colleg. Jurid. resp. 6. und zwar aus dem Grunde: Wer die *Regalia*, (NB. das Wort alle ist vergessen) mit dem *mero*, und *mixto imperio* besitze/ der habe auch Fürstl. Hoheit. Im folgenden Capitel aber wird der geneigte Leser sehen / wie wenig dieses mit der Warheit überein komme / und was vor Mißgeburten zur Welt kommen/ wann man aus denen subtilitatibus des privaten Römischen Rechtens/ und denen Welschen Glossen das teutsche Jus Publicum interpretiren will; dann wie ohngerne man andern widerspricht/ so erfordert doch der tieffe Respect vor Fürsten/ eine andere Meinung von ihnen zu hegen als Taut. disc. de Rebusp. inf. Sax. wan er schreiben darff/ daß unter dem allgemeinen Nahmē (generica definitione) der Fürsten diese Städte mit begreiffen. Und der noch weiter gehende Schrader de feud. part. 10. Sect. 1. n. 22. Der Nahmen des Königs/ und der Fürsten in genere genommen komme allen des Heil. Römischen

Reichs-Ständen rechtmäßig zu/und in diesem Verstande wären / und hiessen alle Barones des Reichs / auch Fürsten. Wann dieses wahr / was haben die neuere Fürsten Keyserl. Majest. vor Obligation, und was bemühen sich Keyserl. Majest. höchst-meritirte Subjecta in den Fürsten-Stand zu erheben?

5. Daß die *Civitates mixtae* auch jus fisci haben. Die andere fragen quid tum? in sensu generali haben alle Gemeinden und Societaten solche Freyheit einen Fiscum zu haben.

6. Das *Jus Archivi* betreffend so schreibet Ruland de Commiss. p. 2. l. 5. c. 4. daß solches Recht denen Ansee-Städten zustehe/wie sie dan würcklich ihr archiv zu Lübeck hätten / und jährlich daselbst zusammen kämen. Daß der Anseatische Bund so wohl als alle andere Gesellschafftẽ seine gemeinschafftliche Brieffe an einem Ort verwahrlich aufhalten lasse/kan per rerum naturam nicht anders seyn / cum una eademque res pluribus simul locis existere nequeat. Daß aber ein solches Papier-Magazin von Privat-Personen propria authoritate auffgerichtet/die requisita, und folglich die Jura eines glaubwürdigen Archivi haben / will denen nicht in den Kopff / die ein rechtmäßiges Archiv vor etwas heiligers / als ein Comptoir ansehen.

7. Daß

7. Daß sie *vigore Regalium* die Religions-Freyheit haben/ist irrig.

8. Einige wollen auch/daß die Constitution der Pfändung auch die Civitates mixtas beträffe/ aber ihre meisten Patroni finden hiebey grosse Schwürigkeit.

9. Daß die meisten unter den Civitatibus mixtis ihre Anlagen unmittelbahr selbst bezahlen/ist von einigen wahr/von andern irrig.

10. Können solche Civitates mixtae, die einem Fürsten auff gewisse Beding / und Conditiones unterworffen / sich unter eines andern Schutz begeben. Dies finden aber die Parroni selbst so hart / daß sie eine Distinction vor nöthig erachten. Als Z. Ex. wan solche Städte quoad regalia, & territorialia dem Fürsten unterworffen / also daß der Fürst Macht habe / in selbigen Mandata anschlagen zu lassen / ihnen Statuta vorzuschreiben / sie nicht zu den Reichs-Tägen erfordert / noch in der Reichs-matricul gefunden werden / auch des Fürsten-Wapen an ihren Thoren haben / dahero die Fürsten sie ihre liebe Getreuen / und sie dem Fürsten / als Landes-Fürsten huldigen; so können selbige sich nicht unter frembder Protection begeben.

Aus diesem allen wollen sie inferiren/ daß die Civitates mixtae Reichs-Stände seyn / ohngeachtet der vorhin gemachten Einwürffe/ weil das Wort Reichs-Stand gar viele Bedeu-

tungen habe/und die Dd. selbsten nicht einig wegen der Requisitorum, so am Reichs-Stand desiderirt werden.

Das 1. Requ. daß einer dem Reich ohnmittelbahr unterworffen seyn müsse / sey ohnstreitig.

Das 2. Requ. wegen der matricul habe kein gewisses Fundament. Dann die älteste und erste matricul sey erstlich zu Keysers Frider. III. Zeiten auff dem Reichs-Tag zu Nürnb. 1467. Die andere zu Franckf. ao. 1489. und die dritte zu Nürnb. 1491. gemacht / welche auff dem Reichs-Tage zu Worms ao. 1521. vermehret und verbessert. Wann nun die Verzeichniß in die matricul, und darin ein gewisser Anschlag an Mannschafft zu Roß/und Fuß/oder an Geld ein nothwendiges Requisitum eines Reichs-Standes wäre / würde vor Auffrichtung der matricul, und also vor ao. 1469. kein Reichs-Stand gewesen seyn. Die Warheit aber zu gestehen / so will sich mein Gehirn mit dieser Folgerung nicht begnügen / sondern hat ihm fest einprägen lassen / daß ehe die matricul auffgerichtet/ sie der Natur gemäß kein requisitum eines Reichs-Standes formiren können; wohl aber nachdem sie auffgerichtet / und publiciret worden/ wie jedwedes Gesetz ehe es publicirt/ keine Verbindlichkeit hat / da es nach der Publication alle unter des Legislatoris Jurisdiction stehende obstringirt.

So

So seyn auch verschiedne/ fahren sie fort/ die ohnstreitig Reichs-Stände/ ob sie wohl nicht in der matricul, und unter gewissen Anschlag stehen. Als der König von Böhmen/ der sich zu keiner Immatriculation jemahls bequämen wollen/ vid. Staat von Böhmen.

Das 3. Requ. wegen Session, und Stimme auff den Reichs-Tägen betreffend/ sagen sie/ daß es auch Reichs-Stände gebe/ welche auff keinen Reichs-Tägen erschienen. Hier führen sie das Exempel des Königs von Böhmen an/ und zum Beweiß nebst der Praxi die Constitution Keysers Henrici II. von dem Churfürstenthum zu Boheimb sub d. 15. Octobr. 1212. Wir befreyen sie auch in Krafft unsers Keyserl. Gewalts mit diesem Brieff/ damit der vorgedachte durchlauchtige König in Böhmen/ und alle seine nachkommende zu unserm Keyserl. Hoffe nirgends hinzuziehen verbunden seyn sollen/ es wäre dan Sach/ daß wir unsre Hoffhaltung oder Zusammenkünfften gen Bamberg/ Nürnberg/ oder Merseburg anstellen würden/ daselbst hin sollen sie zu erscheinen verpflichtet seyn. Wer dieses nur mit Nachdencken durchlieset/ findet selbsten/ daß die Könige zu Böhmen diese Libertät auszubleiben ex speciali Privilegio, und Concessione Caesarea haben. Wer nun ein Reichs-Stand seyn will/ ob schon er nicht auff den Reichs-Tägen erscheinet/ der muß

dergleichen Privilegium beybringen/ widrigens kan er nicht vor einen Reichs-Stand passiren.

Ebenmäßig sind die Ertz-Hertzoge zu Oesterreich durch ein Special-Privilegium befreyt auff den Reichs-Tagen nicht zu erscheinen wann sie nicht wollen/ dan so lautet das Privilegium post alia. Er ist auch nicht schuldig auf die Reichs-Tage zu kommen/ und zu erscheinen/ dann mit gutem Willen.

Nicht weniger haben die Lotharingische Hertzoge gleiches Privilegium zu erscheinen/ oder nicht/ vermöge Vergleichs zwischen Keyser Carol. V. als Hertzogen von Lothringen/ und die Reichs-Stände zu Augsburg/ der also lautet; Daß wir/ als rechter Erb- und Ober-Herr unser Nieder-Erblande/ für uns/ unsre Erben und Nachkommen/ samt derselbigen nach benandten unsern Erbländern/ nemlich Hertzogthumb Lothringen, Braband, Limburg, Lützenburg, Geldern, die Graffschafften Flandern, Artois, Burgund, Henigovv, Holland, Seeland, Namur, Zutphen, die Marggraffschafft des Heil. Röm. Reichs/ die Herrschafft Friesland &c. zu ewigen Zeiten/ in der Römischen Keyser/ und König/ auch des Heil. Reichs Schutz/ Schirm/ und Vertheidigung/ und Hülff seyn/ auch sich dessen Freyheiten/ Recht und Gerechtigkeiten freuen/ und gebrauchen/ und von gemeldten

ten Römischen Keysern/ Königen/ und Fürsten/ Ständen/ und dergleichen derselben des Heil. Reichs/ geschützet/ geschirmet/ vertheidiget/ und getreulich geholffen/ und dann auch zu allen Reichs-Tägen/ und Versammlungen beschrieben und erfordert werden sollen/ ob sie wollen/ dieselben neben andern Ständen zu besuchen/ und zu beschicken haben sollen/ auch ihnen unsren Erben/ und Nachkommen/ unsren/ und derselben Gesandten Session und Stimm von wegen obberührter unsrer Land/ als einem Ertz-Hertzog zu Oesterreich zugelassen werden sollen. Die klaren Worte geben es selber/ daß sie als Reichs-Stände auff die Reichs-Täge erfordert werden sollen; die Freyheit aber zu erscheinen respective ex privilegio, & pacto haben/ welches auff die Stände nicht zu ziehen/ welche dergleichen keines zu produciren wissen/ und doch Reichs-Stände seyn wollen; noch weniger aber/ auff andere/ die auff Reichs-Tägen nicht zugelassen werden/ wie derselben der Hr. Knipschild ein weitläufftiges Register beybringet/ so aber mit dem wahren/ und heutigen Reichs-Staat wenig Conformität hat. Z. E. der Bischoff von Schlesvvig, hat niemahls/ als extra Imperium situs ein Reichs-Stand seyn können. Die ietzige Hertzoge/ und Fürsten von Bremen, Magdeburg, Minden, Halberstadt Naumburg, Schvverin, Ratzeburg, Verden &c.

verführen itziger Zeit auff den Reichs-Tägen ohnstreitig ihr Vota, welche gedachter Knipschild denen Hrn. Administratoribus der damahligen Stiffter denegirt ꝛc. Eben wenig quadrirt auch das Argument von denen appanagirten/ oder abgetheilten Fürsten/ Graffen/ und Herren/ welche auff Reichs-Tägen nicht erscheinen; dan das jus voti, & sessionis in Comitiis rühret nicht a dignitate personali her/ sondern von den unmittelbahren Reichs-Ländern/ die ein jeder besitzet/ dahero auch ein blosser Pfands-Innhaber einer zur Session, und Stimm berechtigten Herrschafft auff Reichs-Tägen admittirt wird.

Wann auch endlich Herr Knipschild zu beſtärckung seiner Meinung beybringet/ daß Status nicht a statuendo, **vom setzen/ordnen/ oder Gesetzmachen**/ sondern vielmehr vom stando, oder subsistendo **vom stehen/oder Stand halten**/ zu deriviren sey/ so weis nicht ob er grossen Beyfall finden werde/ massen in solcher Deutung alles was stehet/ und subsistirt/ ein Stand seyn würde.

Fragt man aber/wie es kommen/ daß die Städte so vormahls in matricula **gestanden/ nunmehro nicht darin gefunden werden**; so gestehen sie selbst/ daß sie solches nicht gründlich wissen; berichten aber/ daß es vermuthlich dahero rühre/ weil die Stände des Reichs anfänglich durch Edicta, oder öffentliche

Paten-

Patente zusammen gefordert worden / so seyn sie auch alle mit erschienen / nachdem sie aber unter Keysers Friderichs III. Regierung angefangen durch Schreiben gefodert zu werden / wären viele in der Keyserl. Cantzeley aus Unachtsamkeit ausgelassen worden. Die Fürsten hatten sich der Gelegenheit bedient / und die Schwächern excludirt; einige wären auch freywillig ausgeblieben / damit sie eine Linderung der gewissen Anschläge erhalten mögten. Einige fügen auch hinzu / daß da man anfänglich einige Städte von den Fürsten distinguirt / es mit præstation der Reichs-contingentien gar träg hergangen / dahero man nachgehends ao. 1487. 1488. 1489. 1507. einige Reichs-Städte mit ihren Römerzügen mit denen Fürsten vermischt / umb desto ehender zur Zahlung zu gelangen. Der Leser urtheile selbst / ob wohl von der Keyserl. Cantzelley eine solche ohnverantwortliche / dem Reich höchst nachtheilige Nachläßigkeit / oder von den Städten / ein solches supinum silentium in einer Sache / die ihr edelstes Kleinodt betrifft / zu præsumiren sey; da sie ietzund so gar sich vor dem Schatten fürchten. Solten auch wohl die Keyser dazu geschwiegen haben / wann ihre und des Reichs Intraden durch die eximirung so vieler Städte aus der Matricul so sehr geschwächet würden? solten nicht vielmehr der Fürsten gegründete Remonstrationes wie heutiges Tages / also auch damahls gewürcket ha-

ben / daß man nach eingenommenem besserem Bericht / die Städte so anfangs sich von selbsten eingefunden / ins künfftige nicht mehr zu denen Reichs Zusammenkünfften zu erfordern beschlossen?

Das 4. Requisit. **die** immediate præstation **ihres Reichs-** Contingents, **oder Anlage betreffend** / antworten sie / es gülte gleich / ob es die Städte durch sich selbst / oder durch andere / nemlich die jenige / durch welche sie eximiret / oder vertreten werden / abführen. Verhielte sich dieses also / so wäre ein jeder im gantzen Reich / ein Reichs-Stand / indem er seinem Fürsten erst abgiebet / wovon dieser nachgehends dem Reich das jenige / was auff sein Land kommt / wider abführet.

Das 5. Requisitum, **daß nemlich ein Reichs-Stand unmittelbahr unter dem Reich belegne Güter haben müsse** / will von ihnen gar negiret werden / und führen sie dessen zum Beweis gar viele JCtos an / als Vietor de caus. exemt. concl. 28. da er schreibet / Status Imperii regulariter non feudatariæ possessionis dignitas, sed personæ celsitudo est: non glebæ pretium, sed summi Principis præmium. *Matthæus Stephan.* de jurisd. l. 2. p. 116. n. 34. Dignitas ista non rei sed personæ adhæret, splendorque provinciæ ex hominis dignitate, non dignitas hominis ex provincia oritur. Qua fronte, sie dieses haben schreiben dürffen / das wider beständigen

pra-

praxin, und die gesunde Vernunfft lauft/finden/ und glauben keine/ ausser solchen

Qui - - linguam vendere sueti
Judicium nunquam sordibus absque ferent.

Dann das Herkommen des Reichs weiset ja alle Tage/ daß keiner vor einen Reichs-Stand erkandt/ noch zum Genuß selbiger Jurium zugelassen werde/ er habe dann unmittelbahre Reichs-Güter/ und dieses wird so stricte observirt/ daß wann einer z. E. von Keyserl. Majestät in den Reichs-Fürsten/ oder Grafen-Stand erhöhet worden/ er dennoch zur Introduction und würcklichen Session nicht zugelassen werde/ er habe ihm dann seiner ertheilten Qualität gemässe unmittelbahre Reichsländer angeschafft. Wie vielfältige tägliche Exempel vor Augen liegen/ und dis vom praxi. Der gesunden Vernunfft ist auch zu wider/ daß die Qualität eines Reichs Standes von der Persohn/ und nicht von dem Lande dependire; wäre selbiges/ so erstirbt sie mit der Persohn/ (wie man solche Exempel an einigen Königen von Böhmen und Pohlen hat/ die von Keyserl. Majestät solche Dignität vor ihre Person/ nicht vor ihre Staaten erlangt.

2. Konte zweytens solche Qualität eines Reichs-Standes keiner Stadt conferirt werden/ weil dieselbe niemahls durch eine Persohn repræsentirt wird.

3. Folgte daraus dieser ungereimte Schluß/

daß

daß wann ein Fürst/ Graff/ ꝛc. ein Bauer- oder Adeliches mediates Gut an sich brächte/ daß er es durch die Dignität seiner Persohn zum immediaten Reichs-Stand erhöbe/ und vice versa, wann einer von schlechterer condition ein vorhin immediates Land/ Fürstenthum/ Graff- oder Herrschafft erlangte/ selbiges dadurch seine immedietät verlieren würde.

Betrachtet man 4. **die Ursache**/ warumb die jenigen/ so unmittelbahre Reichs-Güter besitzen/ zu den Reichs Berathschlagungen gezogen werden/ so liegt selbige vor Augen: in eadem sunt navi, oder haben wenigstens ihre Güter darin/ also betrifft sie lex Rhodia de jactu mit; das heist sie müssen die Beschwerden mit tragen/ haben also billich etwas mit zu sprechen; die jenigen aber/ die keine unmittelbahre Güter haben/ zahlen dem Reich nichts/ können also vor unmittelbahre Reichs-Glieder nicht geachtet werden.

Das 6. Requisitum, **daß einer einem Crayse einverleibet seyn müsse**/ will auch von ihnen nicht vor nöthig erachtet werden; zum Beweis wird beygebracht (1) **das Exempel des Königs von Böheimb.** (2) **Daß die Anordnung der Crayße gantz neu**/ und Keyser Maximilianus I. auff dem Reichs-Tag zu Augsburg 1500. erst nur 6. Crayße angeordnet; als 1. den Fränckischen/ 2. Bayrischen/ 3. Schwäbischen/ 4. Reinischen/ 5. Westphälischen/ und

6. Säch-

6. Sächsischen. Welchen nachgehends 1512. auff den Reichs-Tage zu Trier und Cöln / noch 4. andere beygefügt. Als 7. der Oesterreichische / 8. Burgundische / 9. Churf. am Rhein. 10. Ober-Sächsische. Nach allen diesen Weitläufftigkeiten machen sie endlich diesen Schluß. Daß der Reichs-Stände dreyerley Gattung sind / als I. Solche die dem Reiche unmittelbahr unterworffen / und alle dessen Constitutiones, und Verordnungen zu gebrauchen und zu geniessen haben. II. Privilegirte Stände / die dem Reiche unmittelbahr unterworffen / auch dessen Verordnungen / Constitutiones, und Privilegia zu geniessen haben / hingegen vor andern Ständen in so weit privilegirt / daß sie in der Matricul nicht mit begriffen / zur Unterhaltung der Cammer nichtes beytragen / zu anderen Reichs-oneribus nicht verbunden / auch auff den Reichs-Tagen zu erscheinen nicht gehalten. III. Solche Stände / die in der Matricul stehen / zu der Cammer das ihrige geben / auff Reichs-Tagen Sitz und Stimme haben. Wann die erste und andere Definition richtig / sind die Civitates mixtæ auch Reichs-Stände: es fält aber an der Richtigkeit ein grosser Zweiffel / weil sie sich privilegirt nennen / ob sie dergleichen Privilegia, als sie zum Beweis ihrer allegirten qualitæt benöthigt / vorzulegen wissen / vielmehr ist solches deswegen nicht glaublich / daß man sie nicht gefordert / und

wann

wann sie ohngefordert erschienen / man sie abgewiesen. Wider die dritte Definition, als welche ihnen nicht dienlich / excipiren sie / daß selbige erst neulich von denen Doctoribus Pragmaticis, sonderlich Andrea Gailio erdacht worden.

Cap. 5.

Von den edlen / und ehrbahren Freyen- und Reichs-Städten.

§. 1.

DIese sind Mit-Stände des Reichs / und solche Gemeinden / welche der Römisch-Keyserl. Majest. und dem Heil. Reich teutscher Nation unmittelbahr unterworffen / und auff Reichs-Versamlungen Session und Stimme zur gemeinen Wohlfahrt des Reichs in hergebrachter massen gleich denen höhern Ständen führen.

§. 2. Es wird zwar vorgesetzte Definition vielen Städten nicht gefallen / denen eines und anders von denen bemeldten Requisitis fehlen mögte; wir können aber selbige nicht anders geben / als wie die besten Publicisten dieser Zeit Limnaeus, Schilterus, Coccejus u. a. m. sie hinterlassen / und wollen ohne über ihrer Richtigkeit ein Urtheil zu fällen / sie nach der Ordnung Stück-weise durchgehen / das uns dan erst in die Augen fält.

1. Die

1. **Die Reichs-Immedietät** / daß solche nothwendig erfordert werde/ giebet die gesunde Vernunfft; dann wie kan einer sich frey heissen (welches doch dieser Städte höchster / und liebster Ehren-Titul) der einem andern unterworffen? Es fallen aber hierbey verschiedne Fragen vor / als

(a.) **Wie/ und wan/ die nunmehr unmittelbahre Städte zur Immedietät gelanget?**

Hiervon giebt es wieder verschiedne Meinungen/ dan der Hr. Coccejus ist der Meinung/ daß einige Städte von Natur frey / als diejenigen/ welche in Terris immediatis Juris Teutonici, Schwaben, Francken, dem Rheinland und Westphalen belegen. **Andere aber** wären durch exemtion dazu gelanget/ welche exemtion entweder von dem Keyser / oder denen Herren/ denen sie vorhin unterthänig / aus Gnaden geschehen / oder durch gewisse Pacta und praestanda erhalten werden können.

Münsterus l. 3. Cosm. c. 24. schreibet / daß als nach Caroli M. Zeiten Teutschland durchgehends angefangen besser bewohnt und bebaut zuwerden/ die Keyser Fürsten gemacht / und ihnen gantze Provincien zu Lehn gegeben / ihnen/und dem Reich bloß die grössern/und mächtigsten Städte unmittelbahr vorbehaltend / denen von den nachfolgenden Keysern nach u. nach mehre Privilegia und Regalia gegeben worden/ in

in deren Betracht sie zum Kennzeichen eines Vorzugs/ oder praerogativ vor andern freye Städte genandt worden. Die Zeit anbelangend/ so widerspricht Münstero das Chronicon Basileense Wurstisii l. 2. c. 11. p. 96. mit diesen Worten: Nach Keyser Ottonis III. Zeiten/ sind die Städte/ so nach dem Keyser/ als einem Oberhaupt keine besondere Fürsten gehabt/ etzliche zu Frey-Städten worden/ nachdem die Keyser einer ieden wohlgewolt/ ihnen irgend die Zölle/ und andere Rechtungen zu kauffen geben/ und allein zu Erhaltung der Keyserl. hohen Obrigkeit Reichs-Voigte verordnet. Es handeln aber die Warheit zu gestehen/ beede passages nicht so sehr von der Immedietät/ als sie dienen den vormahls gewesenen Unterscheid zwischen den Freyen- und Reichs-Städten zu zeigen. Ratione der Sachen selbst berichtet gantz anders/ als Münsterus diese Sache Gilles Boileau és annotations servantes a plus ample intelligence des guerres d' Allemagne; welchen wir also verteutschen. Da die Teutschen das Reich annahmen (wer hat es ihnen wohl offerirt/ oder gegeben/ als sie selber?) und sahen/ daß die Keyser nicht zu leben hatten/ machten sie unter sich selbst eine Anlage auff einander (se quotizerent,) und gab ein ieder Herr eine von den besten Städten seines Staats welches sehr wahrscheinlich/ in Ansehung weil man sie

also

also zerstreuet/ (gesäet) siehet von einer Provintz zur andern. Wie Estienne Pasquier aux recherches de la France l. 2. chap. 12. meldet/ so haben die Longobarder, nach dem Tode ihres zweytens Königs in der Ordnung die Regierungs-Form verändert/ und von einigen Hertzogen beherrschet seyn wollen. Nachdem solches in die zehn Jahr gewährt/ (währender welcher Zeit ein ieder Hertzog seine Statt hatte/ aus welcher er die Einkünffte zoge) hat das Volck wider einen König erwehlet/ dem ieder Hertzog die Helffte von seinen Intraden zum Domaine zugeschlagen. Ob aber die Teutschen es auch also gemacht/ wie Pasquier will/ gleich wie die Longobarder, daran zweiffelt billich Limnaeus l. VII. c. 1. n. 38. und hält vor glaublicher/ daß die Fürsten und Herren anfänglich von denen Keysern belehnet worden/ als aber der Fürsten Macht zugenommen/ stehe wohl zu glauben/ daß sie dem Keyser/ oder Reich von demjenigen was sie vom Reich zuvor erhalten/ etwas wider zugewandt; zum Exempel führt er an die Stadt Bern, von der Peterman Etterlein in der Chronica der löbl. Eyd-Genoßschafft schreibet: Hertzog Berchtold von Zehringen hat Bern die Stadt erbaut/ und als er sie beherrschet hat 27. Jahr/ hat er sie geben an das Röm. Rich/ doch in der Gestalt/ daß sie mit sonderbahren Freyheiten begabet/ gnädiglichen gehalten/ und von dem

Reich nicht mehr entfrembdet solte werden/ also nahme Keyser Fridrich, der damahliger Römischer Keyser war / die Stadt uff an das Rich / begabet auch die mit sonderbahren Freyheiten/ nemlichen nach Recht und Freyheiten der Stadt Cöln. Andere Städte/ fährt Limnaeus fort/ haben umbs Geld ihre Immedietät erlangt/ oder bestättigt erhalten. Solches bezeuge ausdrücklich Gerh. de Roo annal. Austr. l. 4 p. 154. da er schreibet / daß einige Städte Keyser Sigismundo Geld gezehlet/ daß sie zu den Reichs-Städten geschrieben / nimmer wieder unter ihre vorige Herren kommen mögten. Wiederumb andere Städte haben sich freywillig zum Reich begeben / mit Vorbehalt ihrer bereits vorhin gehabten Freyheit; Hieher dienet/was B. Rhenanus l. 2. Rer. German. berichtet bey Beschreibung der Translation des Reichs von den West-Francken (Franco-Gallis auff die Teutschen) mit folgenden Worten: Wie einige Städte in Gallien, die nicht dienten/ oder unterhänig waren/ sondern nur auff gewisse Beding oder Conditiones die Francken erkandten / sahen/ daß es also zugienge/ begunten sie die Augen auff das teutsche Reich zu wenden/in Hoffnung also bey ihrer Freyheit zu bleiben/ da viele Städte / so noch Römische Præfectos hatten / widerstunden denen Visigothis, und Burgundern mit solcher Standhafftigkeit

keit/ daß die Barbarn schon zu frieden waren/ wann sie ihnen nur mit gewissen Pactis, und Bündnissen verpflichtet. Unter solchen Städten waren die vornehmsten/ Genff, Besançon, Toul, Tournay u. a. m.

Der Autor des Europaeischen Herold, setzt/ daß anfänglich alle Städte oder wenigstens die meisten zu dem Keyserl. Patrimonio, oder unter der Geist- und Reichs-Stände Hoheit gehöret. Nachmahls aber nicht alle zugleich/ auch nicht mit gleichem Rechte Art und Weise/ und zu gleichen Gerechtigkeiten ihrer Freyheit/ und Reichs-Immedietät theilhafftig geworden/ sondern einige sich gar zeitig aus sonderbahrer Keyserl. Hulde/ und Gnade/ andere etwas später gegen Darschiessung nahmhaffter Summen Geldes denen Keyserl. Reichs-Voigten/ oder denen Landes-Fürsten/ welche durch unzeitige Vertheilung ihrer Lande/ oder üble Haußhaltung in Armuth gerathen waren/ entzogen; andere welche/ wie Frey-Städte gewesen/ haben sich mit Vorbehalt ihrer Freyheit dem Reich incorporiren lassen.

Viele sind von Keysern und Königen nicht nur befreyet/ sondern auch mit einem theil der Zölle/ Ungeldes/ und anderer Reichs-Gefälle/ endlich auch der Reichs-Steure/ und anderer Anlagen begabet worden.

Einige/ schreibt er/ haben zwar die Dignität der Reichs-Städte/ und der Votorum, und

Reich nicht mehr entfrembdet solte werden/ also nahme Keyser Fridrich, der damahliger Römischer Keyser war / die Stadt uff an das Rich / begabet auch die mit sonderbahren Freyheiten/ nemlichen nach Recht und Freyheiten der Stadt Cöln. Andere Städte/ fährt Limnaeus fort/ haben umbs Geld ihre Immedietät erlangt/ oder bestättigt erhalten. Solches bezeuge ausdrücklich Gerh. de Roo annal. Austr. l. 4 p. 154. da er schreibet / daß einige Städte Keyser Sigismundo Geld gezehlet/ daß sie zu den Reichs-Städten geschrieben/ nimmer wieder unter ihre vorige Herren kommen mögten. Wiederumb andere Städte haben sich freywillig zum Reich begeben/ mit Vorbehalt ihrer bereits vorhin gehabten Freyheit; Hieher dienet/ was B. Rhenanus l. 2. Rer. German. berichtet bey Beschreibung der Translation des Reichs von den West-Francken (Franco-Gallis auff die Teutschen) mit folgenden Worten: Wie einige Städte in Gallien, die nicht dienten/ oder unterhänig waren/ sondern nur auff gewisse Beding oder Conditiones die Francken erkandten/ sahen/ daß es also zugienge/ begunten sie die Augen auff das teutsche Reich zu wenden/ in Hoffnung also bey ihrer Freyheit zu bleiben/ da viele Städte / so noch Römische Præfectos hatten / widerstunden denen Visigothis, und Burgundern mit solcher Standhafftigkeit

keit/ daß die Barbarn schon zu frieden waren/ wann sie ihnen nur mit gewissen Pactis, und Bündnissen verpflichtet. Unter solchen Städten waren die vornehmsten/ Genff, Besançon, Toul, Tournay u. a. m.

Der Autor des Europaeischen Herold, setzt/ daß anfänglich alle Städte oder wenigstens die meisten zu dem Keyserl. Patrimonio, oder unter der Geist- und Reichs-Stände Hoheit gehöret. Nachmahls aber nicht alle zugleich/ auch nicht mit gleichem Rechte Art und Weise/ und zu gleichen Gerechtigkeiten ihrer Freyheit/ und Reichs-Immedietät theilhafftig worden/ sondern einige sich gar zeitig aus sonderbahrer Keyserl. Hulde/ und Gnade/ andere etwas später gegen Darschiessung nahmhaffter Summen Geldes denen Keyserl. Reichs-Voigten/ oder denen Landes-Fürsten/ welche durch unzeitige Vertheilung ihrer Lande/ oder üble Haußhaltung in Armuth gerathen waren/ entzogen; andere welche/ wie Frey-Städte gewesen/ haben sich mit Vorbehalt ihrer Freyheit dem Reich incorporiren lassen.

Viele sind von Keysern und Königen nicht nur befreyet/ sondern auch mit einem theil der Zölle/ Ungeldes/ und anderer Reichs-Gefälle/ endlich auch der Reichs-Steure/ und anderer Anlagen begabet worden.

Einige/ schreibt er/ haben zwar die Dignität der Reichs-Städte/ und der Votorum, und

Sessionen auff denen Reichs-Conventen erworben/ sind gleichwohl denen Ertz- und Bischöffen/ Fürsten/ Graffen/ Klöstern und Stifftern/ mit gewisser Subjection, und Reverentz, als der Reichs-Voigtey/ Schutz-Gerechtigkeit v. a. d. g. verwand geblieben.

Und dergleichen Jura Statuum haben die hiebevor denen Ständen/ und dem Keyserl. Domaine eigen gewesene Städte/ Flecken/ Thäler/ Gründe/ und Oerter/ allmählich nach/ und nach/ auch einzelner Weise von denen Keysern/ und Landes-Fürsten mit/ und ohne deren Einwilligung erlanget. Ihr erster Ursprung entstehet aber eher nicht als etwan im 12 den Seculo, von denen Zeiten der Henricorum IV. und V. anzurechnen. *Worms* und *Speier* haben wohl die ältisten Befreyungs-Brieffe auffzuweisen.

Regenspurg war zu Zeiten *Henrici* des Löwen die Hauptstadt des Ducatus Norici, und wurde nach dessen Entsetzung durch Kayser Fridrichs I. Vorschub zur freyen Reichs-Stadt.

Augsburg hat sich von seinem Landes-Fürsten Conrado dem letzten Hertzog in Schwaben loßgekaufft.

Nürnberg war zu denen Zeiten Keyser Carls schon ein haltbahrer Ort und berühmte Stadt/ und ist allda ao. 938. schon ein Reichs-Tag gehalten worden. Keyser Lothar. II. gab sie seinem Schwieger-Sohne Hertzog Heinrich in

in Bayern zu Lehn; nach Hertzog Heinrichs des Löwen Acht kam sie wieder zum Keyserl. Patrimonio, und zu Keyser Heinrichs VI. Zeiten wurde sie befestiget/und das Burg-Grafftbumb dahin geleget. In dem grossen Interregno ist sie frey/ und durch die Reichs-Täge/treffliche Manufacturen/ und gute Policey/ eine schöne und mächtige Stadt worden. Andere Reichs-Städte haben mittelst anderer Contracten, und Handlungen/ auch wohl durch Verjährung der Landsasserey sich erschüttet. Insonderheit hat der Untergang der Schwabischen/ und Fränckischen Hertzogthümer vielen darin gelegenen Städten treffliche Gelegenheit gegeben/ sich in die Freyheit zu versetzen. Welches die Keyser Fränckisch- und Schwäbischen Stamms nicht ungerne gesehen/ daß sie ihnen vielmehr allen Vorschub gethan/ indem sie mißgebilliget/ daß die Sächsische Keyser dem patrimonio Regni so viel wichtige Oerter entfrembdet/ und den Ständen überlassen; denn sie hielten dieses vor ein Mittel der höhern Stände praepotentz zu brechen/ und die Keyserl. Dignität zu vergrössern.

In dem Reichs-und Land-verderblichen Interregno ao. 1255. haben sich die Rheinische Städte an der Zahl 41. der Souverainität näher angemasset/ und eine eidliche Liga zu Wiederbringung des Land-Friedens/ und zu Dämpffung des Faust-Rechts auffgerichtet/

 und

und viele haben sich auch der Keyserl. Schultheisen Aembter und Voigteyen durchaus entbrochen / und sich den Weg zur völligen Freyheit je mehr und mehr gebahnet; wobey es dan geschehen / daß die mächtigen ihren Zweck ehender erlanget / als die geringere.

Schilterus giebt uns in seinem I. P. l. 1. t. 23. folgende Nachricht:

Daß die grosse und kleine Städt in Teutschland anfänglich grösten theils unmittelbahr / dem Keyser oder König unterwürffig gewesen / und durch die Bischöffe / und Grafen regieret worden in geist- und weltlichen Sachen. Herr Coccejus aber gestehet den Grafen die Jurisdiction oder Regierung in der Stadt nicht / sondern auff dem Lande und in den Gowen; considerirt man aber die vielerley Art Grafen / so wird man finden / daß auch einige / als die Burg-Graffen in den Städten Jurisdiction gehabt.

Daß die Städte zur Keyserl. Cammer gehört / erweiset Schilterus aus dem Glossario du Fresne, und dem Steph. Baluzio ad vit. Pap. Aven. p. 803. Und diese waren eigentlich Reichs-Städte / welche aber vor andern einige Freyheiten / und Privilegia erhalten hatten / wurden Frey-Städte geheissen / dann diese Freyheit war eigentlich eine Befreyung von Beschwerden / Zöllen und Anlagen; Zu besserer Erleuterung dieser Freyheit wollen wir dem geneig-

geneigten Leser communiciren / eine Verzeichniß der Reichs-Städte Steuren ad fiscum Impp. pertinent. Zu Zeiten Keysers Ruperti, der den Städten so viel nachgelassen. Sub d. Amberg Dienstag von Pfingsten 1402.

Wir Ruprecht von Gottes G. R. Kunig zu allen Zyten merer des Richs. Entbieten den Burgemeistern / Rate / und Burgern gemeinliche / Unßer und des Heil Richs-Stadt zu Eslingen / Unßer Gnade / und alles Gut / Liben Getrüwen / umb solich gewünlich Stüre so ihr / unß und dem Riche jährlich pflichtig sint zu geben / und fallend ist uff St. Martins Tag des heil. Bischoffs) da heissen / und empfehlen wir euch ernstlich / daß ihr dieselben Stüre / die ihr uns von des Richswegen auff diesen nechsten zukümfftigen St. Martins Tag verfallen werdent / richtent / und gebent dem Hochgebohrnen Ludewigen Pfaltz-Graven by Ryne / und Hertzogen in Bayern U. L. Vettern / und Fürsten / und wann ihr das gethan habent / so sagen wir uch derselben Stüre vou demselben zukünfftigen S. M. Tag von Unser / und des Richs wegen / mit diesem Brieffe quit / und lose. Urkunde dieses Brieffs mit unsrem Künigl. Majestät Ingesiegel. Geben zu Amberg uff den nechsten Dienstag vor dem heil. Pfingstage / als man zahlte nach Chri-

 sti

sti Geburt 1402. Jare/ Unsres Richs in dem andern Jare.

Emericus de Moschelm

Nürnberg 2000. Fl. Statt Stüre uff Martins Tag 1402.

Rotenburg uff der Tuber/ 400 Fl. Rynischer Marck 1403.

Augsburg 800. Pf. Heller 1405.

Winsberg L. Pf Heller.

Ulm Gelt von unßrem Ammen-Ambt / und die Stur uff Mart. assignirt Episcopo Spir. Rabano.

Nordlingen 200. Fl. als von des Schultzen Ambts by uch zu N. uff Mart.

Nürnberg, Rotenburg, und Winsheim, die halbe Juden Sture / und den gulden Pfenning / die ihr Unß/und die Juden by uch unßer Kammer Knecht alle Jahr Jerlich pflichtig sint zu geben uff Michels Tag 1402. unsers Richs in dem 3. Dns. Rev. Ep. Spir. Cancell.

Jacobus de Altzey.

Soloturn gewöhnliche Zinße/ so ir/ uns / und dem Riche pflichtig sint zu geben / von Kanwerzanen by uch wonende/ und fallend sint uff St. Mart.

Francfurt 1114. Pf. Heller minder vierdhalbs Schillings Heller Franckf. Wehrung jährl. Stüre Ao. 1407.

Item Augsburg VIII. C. Pf. den von Decke verschrieben.

Item

Item Costentz VI. C. Pf. geben tietze nů IV. C. Pf.
Nürnberg II. M. Gůlden.
Ulm VIII. C. Pf. Item I. C. Pf. von dem Ammen Ampt.
Vberlingen verschrieben 300. Pf. verschrieben dem von Homburg.
Memmingen 300. Pf.
Biberach 200. Pf.
Ravensburg 180. Pf.
Lindawe 400. Pf. verschrieben Herman von Breitenstein.
Kempten 166. Gůlden.
Sant Gallen 140. Pf.
Kauffbůren 200. Pf.
Lukirnbe 100. Pf.
Pfullendorff 100. Pf.
Wangen 100. Pf. gefriet. NB.
Isen 60. Pf. gefriet.
Buchora 50. Pf. gefriet.
Buchaw 40. Pf. verschrieben dem von Helffenstein.
Eslingen 800. Pfund
Rutlingen 400. Pf.
Rotwile 75. Pf. oder daby
Wyle 300. Pf.
Rotenburg 400. Fl.
Nordlingen 200. Fl. von dem Schultzen Ambte.
Gemunde 270. Pf.

Halle 600. Pf.

Heilbrunn 600. Pf. } verschrieben Hr. Eberhard von Hirschhorn.
Wympffen 200. Pf.

Windsheim 100. Fl.

Swynfurt 100. Fl.

Dinckelspiel 200. Pf. dem Kemptener verschrieben.

Weissenburg 100. Pf.

Alun 100. Pf.

Gingen 120. Pf. gefryt ein Zyt.

Bopfingen 80. Pf. sint verschrieben Rudiger Turner.

Winsperg 50. Pf.

Francfurt 614. Pf. minus 4. ß Heller.

Friedberg 600. Fl.

Geilnhusen 326. Pf. 4. ß Heller daran gent abe 80 Fl.

Selffe 30. Pf. Strasburger Pfennynge.

Hagenaw 300. Pf. Strasburger.

Ebenheim 100. Pf.

Schletstadt 120. Pf.

Colmar 800. Fl.

Keisersperg } 600. Fl.
Munster

Mulhusen 160. Fl.

Nachmahls (fährt ruhmgedachter Schilterus fort) da die Bischoffe erstlich einige Regalia, mit der Zeit auch die Superioritatem territorialem erlangten/ imgleichen die Grafen (nach dem in-

interregno, dann die Hertzoge / welche Herr Schilter hieselbst denen Graffen beyfüget / hatten selbige nach Herrn Cocceji Bericht schon lange vorhero nemlich von Henrico I. an) waren ihnen auch einige Städte einiger massen unterthan / wiewohl die eine mehr als die andere. **Dann es wohl zu mercken / daß die Städte durch die** Immedietæt **nicht so fort das** Jus Superioritatis territorialis, **und alle darunter begriffene** Regalia, **sondern nur einige und zwar auff Art eines** Privilegii **erlanget**; die vornehmsten Jura exercirten die Keyser oder Herren selber durch ihre Schultheissen/und Voigte / bis die Städte auch das Recht erhielten / ihnen selbsten Schultheißen oder Voigte aus den ihrigen zu bestellen. Welches einmahl erworbne Recht (jus quæsitum) ihnen/ es sey dann Verbrechens halber/ regulariter nicht wider genommen werden kan.

Weiter fält noch dieses anzumercken/ daß es zum Reichs-Stand nicht genug sey unmittelbahr/und auch frey zu seyn; dann es gibt auch andere Gemeinden / und **Freye Reichs-Dörffer** / welche die Jurisdiction haben / als da sind Suffelheim, Godramstein, Gamb; auch **Freye Leute** zu Meglos, und auff der Leutkircher, oder Luckilicher Heyde, denen Keyser Rupertus ao. 1402. ihre Jura und Privilegia bestättiget mit diesen Worten: **Unßern / und des Reichs lieben getreuen / den Freyen Luten**

uf

uf Lucklicher Heyde gesessen / die sie haben von seliger Gedächtniß etwan Römischen Keysern und Königen 2c. Jmgleichen hat dieser Rupertus ao. 1402. ein solch Diploma gegeben. Unsern / und des Reichs lieben Getrewen Schultheißen / Schöpffen und Bürgern in dem Dorffe zu Nidern Jngelheim / daß die Lüte / die in dem Sale zu N. Jngelheim wohnende sint / alle solche Freyheit haben / als die in demselben Dorffe zu wohnen haben. Jmgleichen Keyser Ludovic. Bavarus seines Reichs im 30sten / Keyserthums 17den Jahre auff Pfingst-Abend. Unsrem Richter zu *Hennbure, ad preces Abbatis, & Conventus* zu *Prufflingen*, welches Rupertus confirmirt 1402.

§. 3. Weil nun / wie vorgesagt die Reichs immedietät an einer Reichs-Stadt unumbgänglich erfordert wird / so fält hiebey die Frage vor / wie selbige / als welche niemahls præsumirt wird / erwiesen werden kan? Dis geschicht nun I. aus der *matricul*; weil aber derselben verschiedne / und zwar in den älteren viele Städte stehen / die in den jüngern ausgelassen / ist abermahl ein Zweiffel / nach welcher Matricul man sich richten solle / selbiges dubium wird uns benommen / durch den R. A. zu Augsburg de ao. 1548. §. Ferner wiewohl 76. R. A. zu Regensburg de ao. 1576. §. wann auch 99. ibi, wann auch zu Franckfurth nechst dis dubium erreget worden / welche Reichs-Matricul

tricul vor Augen zu haben/ darauff man sich im votiren und erkennen fundiren solte: Weil dann unverborgen / daß die Matricul im Jahr der mindren Zahl zwantzig eins mit Rath / und Bewilligung gemeiner Stände auffgericht für unser / und des Heil. Reichs gerechteste Matricul zu halten / davon auch in unsern und des Reichs Abschieden ao. 51. 56. und 66. zu Augsburg publicirt/ Meldung geschicht: So setzen und erklären wir/ daß derselben Matricul im votiren / und erkennen zu folgen. vid. R. A. zu Regensb. de ao. 1594. §. wann auch bey voriger 122.

Aus eben dieser Decision entstehet noch eine neben Quæstion; sie in der Sache von Braunschweig contra Braunschweig gereget worden/ und noch mit mehren Städten vorkommen wird / wann nemlich der Nahme einer Stadt in der jüngern Matricul nicht (nemlich die von Worms de ao. 1521.) gefunden wird/ der doch in den ältern stehet / ob solche præteritio pro deletione zu halten? die Städte sagen nein. (1) Weil diese Veränderung geschehen ohne wissen und beyseyn der Städte / die Städte auch selbige neue Matricul nicht angenommen / sondern vielmehr derselben contradicirt / wie die protestatio in originali im Speyerschen Archivo verhanden.

2. Wird die immedietät probirt / aus der Session und Stimme auff Reichs-Tagen.

3. Aus

uf Lucklicher Heyde gesessen / die sie haben von seliger Gedächtniß etwan Römischen Keysern und Königen rc. Jmgleichen hat dieser Rupertus ao. 1402. ein solch Diploma gegeben. Unsern/ und des Reichs lieben Getrewen Schultheißen/Schöpffen und Bürgern in dem Dorffe zu Nidern Jngelheim/ daß die Lüte / die in dem Sale zu N. Jngelheim wohnende sint/ alle solche Freyheit haben / als die in demselben Dorffe zu wohnen haben. Jmgleichen Keyser Ludovic. Bavarus seines Reichs im 30sten/ Keyserthums 17den Jahre auff Pfingst-Abend. Unsrem Richter zu *Hennbure, ad preces Abbatis, & Conventus* zu *Prufflingen*, welches Rupertus confirmirt 1402.

§. 3. Weil nun / wie vorgesagt die Reichs immedietät an einer Reichs-Stadt unumbgänglich erfordert wird / so fält hiebey die Frage vor/ wie selbige / als welche niemahls præsumirt wird / erwiesen werden kan? Dis geschicht nun I. aus der *matricul*; weil aber derselben verschiedne / und zwar in den älteren viele Städte stehen / die in den jüngern ausgelassen/ist abermahl ein Zweiffel/nach welcher Matricul man sich richten solle / selbiges dubium wird uns benommen / durch den R. A. zu Augsburg de ao. 1548. §. Ferner wiewohl 76. R. A. zu Regensburg de ao. 1576. §. wann auch 99. ibi, wann auch zu Franckfurth nechst dis dubium erreget worden / welche Reichs-Ma-

tricul

tricul vor Augen zu haben/ darauff man sich im votiren und erkennen fundiren solte: Weil dann unverborgen / daß die Matricul im Jahr der mindren Zahl zwantzig eins mit Rath / und Bewilligung gemeiner Stände aufgericht für unser / und des Heil. Reichs gerechteste Matricul zu halten / davon auch in unsern und des Reichs Abschieden ao. 51. 56. und 66. zu Augsburg publicirt/ Meldung geschicht: So setzen und erklären wir/ daß derselben Matricul im votiren / und erkennen zu folgen. vid. R. A. zu Regensb. de ao. 1594. §. wann auch bey voriger 122.

Aus eben dieser Decision entstehet noch eine neben Quæstion; sie in der Sache von Braunschweig contra Braunschweig gereget worden/ und noch mit mehren Städten vorkommen wird / wann nemlich der Nahme einer Stadt in der jüngern Matricul nicht (nemlich die von Worms de ao. 1521.) gefunden wird/ der doch in den ältern stehet / ob solche præteritio pro deletione zu halten? die Städte sagen nein. (1) Weil diese Veränderung geschehen ohne wissen und beyseyn der Städte / die Städte auch selbige neue Matricul nicht angenommen / sondern vielmehr derselben contradicirt / wie die protestatio in originali im Speyerschen Archivo verhanden.

2. Wird die immedietät probirt / aus der Session und Stimme auff Reichs-Tagen.

3. Aus

3, Aus der ersten Instantz vor der Cammer-laut C. G. Ordn. p. 2. tit. 1. pr. und Reichs-Hoff-Raht.

4. Aus dem Keyserl. Diplomate exemtionis; aber hierin in quantum fieri possit andern Ortes.

5. Aus der Keyserl. Expression unser und des Heil. Reichs-Stadt / dann das Wort Unser bringet mit sich dominium, aber nicht allemahl nach meinem wenigen Bedüncken / dann man nennet das jenige auch sein / woran man nur einiges Recht / als z. E. den Gebrauch hat / als mein Hauß / meine Stube / das ist worin ich wohne / nicht die mir eigenthümlich zusteht.

6. *Ex fama, & communi opinione*, welche Baldus vor die beste Probation in probando jure territorii, & dominii universalis hält / ob er es aber hie besser treffe / als manchesmahl Accursius mag ein ieder selbst urtheilen.

7. Aus einer Keyserl. *Sententz*, die in Krafft Rechtens getreten.

8. Aus Historischen Büchern / und Chronicis. Hierbey ist gar viel zu erinnern / insonderheit examinire man Conditionem Scribentis, ob ihn solche etwan verpflichtet ad inserviendum tempori & causae.

9. Aus der Verjährung / wann nur alle Requisita da sind.

10. Aus den Wapen / wann eine Stadt

lan-

lange Zeit ohne jemands Widersprechen an ihren Pforten/ Mauren/ Rathhause und andern Publicquen Gebäuden den Keyserl. Reichs-Adler geführet. Darff ich meine Gedancken sagen/ so ist dieser Satz gar zu general, und thut beeden Theilen Unrecht; dan viele Städte führen den Adler/ als zum Exempel in Schlesien/ und sind doch keine Reichs-Städte. Nicht wenige hinwiederumb haben keinen Adler/ und sind doch unstreitige Reichs-Städte/ als Cöln, Worms, Speier, Bremen, Gelnhausen, Regensburg, Augsburg, Ulm, Eslingen, Offenburg, Giengen an der Brentz in Schwaben/ Gengenbach an der Kinzig in der Nordenau/ Buchhorn am Boden-See/ Aalen am Kocher ꝛc.

II. **Aus den Rolands-Seulen.** Diese Seulen hat Carolus M. auffrichten lassen zu Ehren des Rolands seiner Schwester Sohn/ der ao. 778. im Pyreneaischen Gebürge bey Ronceval geblieben/ dessen Gedächtniß zu verewigen Carolus M. seine Statuam in vielen Oertern auffrichten lassen/ mit einem blossen Schwerdt/ woraus dan Crantzius, Fabricius, Spangenberg, Dresserus, Dauth ein Beweißthumb der Reichs-Freyheit führen wollen/ und erzehlet Crantzius absonderlich Sax. Lib. 10. c. 2. daß die Hamburger/ da sie vermeint daß ihnen durch Keyser Carls Sententz, alles Recht eines Reichs-Standes/ und unmittelbahrer Depen-

pendentz (omne jus Status, & immediatae dependentiae, sind seine Worte) abgesprochen/ und sie den Graffen von Holstein/ als Unterthanen simpliciter zu pariren angewiesen worden/ sie ihren Roland freywillig übern Hauffen geworffen/ deßgleichen die Marckgrafen zu Meissen nach eroberten Quedlinburg auch gethan. Es ist aber dieser vom Roland genommener Beweiß gar nicht zulänglich/ dan gar schlechte Land-Städte/ ja wohl Dörffer in der Marck Brandenburg führen solche Rolands-Seulen/ hingegen einige grosse freye Reichs-Städte wieder nicht.

12. Wann eine Stadt in der Stadt/ und ihrem Territorio die Landes-Obrigkeit und Herrlichkeit hat.

Und dergleichen Beweißthümer mehr.

§. 3. **Zum andern wird erfordert/ daß eine Reichs-Stadt Sitz und Stimme auff den Reichs-Zusammenkünfften habe.**

Wann die Städte selbiges zum ersten erlanget ist ungewiß/ so wird gemeiniglich davor gehalten/ daß es nicht lange vor Keyser Caroli IV. Zeiten geschehen sey. Dann so schreibet unter andern Hieronymus Caninius ad Aur. B. p. 2. p. 90. Die Frey-Städte betreffend/ scheinet es nicht/ daß sie auff den Reichs-Tägen zugelassen worden lang vor Keyser Caroli IV. Zeiten. Das sieht man klärlich in den ersten Seculis nach Carl dem Grossen; Dann

wie

wie sie dem Keyser absolut unterthan waren / so war die gantze Autorität über des Reichs Angelegenheiten zu deliberiren in Händen der Fürsten / und Herren; und in näheren Zeiten / bey Carl. IV. Regierung / ob schon die Städte bereits in Freyheit gesetzet / verhinderten doch die streitige Uneinigkeiten / und blutige Kriege zwischen den Fürsten und Kaysern / daß man keine allgemeine Zusammenkünffte und wegen des gemeinen Besten halten konte / geschahe es ja einmahl / so wolten die Keyser / und Könige alle Auctorität alleine haben wegen ihrer der Städte vormahligen Unterthänigkeit / und schlechten Herkommens: Zu dem hatte das Reich der Zeit noch gute Einkünffte / und brauchte ihrer Beysteur so sehr nicht. Keyser Carol IV. um seine güldne Bulle desto besser zu befestigen / foderte die Frey-Städte auff den Reichs-Tag nach Nürnberg 1356. welche ihre Deputirten in grosser Menge sandten. Mich anbelangend / glaube ich daß man nach der Zeit die Städte desto williger angenommen wegen des Reichs armseeligen Zustand / nachdem es durch gedachten Keyser Carl. IV. aller seiner Einkünffte gar beraubet.

Wie aber dieses nur Vermuthung / und dazu eines Ausländers sey / so ist eben nicht sonderlich darauff zu fussen / vorab da Schilterus uns gründliche Nachricht giebet / daß die Städte schon lange vorhero zu Reichs-Deliberationen

mitgezogen worden. Solches erweiset er aus dem Edicto Fridericici II. daß die Städte ihre Abgeordnete auff dem Reichs-Tag nach Parma schicken solten.

Schon lange vorher nemlich 1177. sind die Regenten der Städte zugegen gewesen. Bey der Venetianischen Handlung zwischen Keyser Frider. I. und Pabst Alexandrum. Als eben dieser Keyser 1158. bey Roncalias den Reichs-Tag hielte/ sind auff selbigen auch erschienen die Burgemeister der Städte und Gemeinden aus Teutschland/ und Italien.

§. 4. Heute zu Tage werden die Städte in zwo Bäncke/ als die Rheinische und Schwäbische eingetheilet/ so vermuthlich noch daher kommt/ daß wi vor alters die Reichs-Täge unter freyem Himmel gehalten worden/ also man denen Deputirten zwo lange Bäncke gesetzet.

§. 5. Rheinische Banck.

1. Cöln } gehört zum
2. Aken protestirt wider Cöln } Westph. Cr.
Nieder-Sachs.

3. Lübeck } alterniren.
4. Worms }
5. Speir } Ober-Rhein Cr.
6. Franckfurt }
7. Goslar }
8. Bremen } Nieder-Sächs.
9. Mülhausen }
10. Nordhausen }

11.	Dortmund - -	Westph.
12.	Friedberg	} Ober-Rheinisch.
13.	Wetzlar	
14.	Gelnhausen - -	Nieder-Rh.

Diese Banck ist sehr geschwächet durch Abgang der Stadt Strasburg, und die Zehn vereindte Städte im Elsaß.

§. 6. Schwäbische Banck.

1.	Regensburg - -	Bayeris. Cr.
2.	Augsburg - -	Schwäb. Cr.
3.	Nürnberg - -	Fränck. Cr.
4.	Ulm	} Schwäb. Creyß.
5.	Eslingen	
6.	Reutlingen	
7.	Nördlingen	
8.	Rotenburg an der Tauber -	Fränck.
9.	Schvväbisch Hall	} Schwäbisch. Cr.
10.	Rotweil	
11.	Uberlingen	
12.	Heilbronn	
13.	Hallsch Gemünd	
14.	Memmingen	
15.	Lindavv.	
16.	Dunckelspühl	
17.	Biberach	
18.	Ravensberg	
19.	Schweinfurt - -	Fränck.
20.	Kempten - -	Schwäb.
21.	Winsheim. - -	Fränck.

22. Kauffbeuren	Schwäb.
23. Weil	Schwäb.
24. Wangen	Schwäb.
25. Isny	Schwäb. Cr.
26. Pfüllendorff.	Schwäb. Cr.
27. Offenburg	Schwäb. Cr.
28. Leutkirchen	Schwäb. Cr.
29. Wimpffen	Schwäb. Cr.
30. Weisenb. im Nordgavv	Fränck.
31. Giengen	Schwäbisch.
32. Zell.	Schwäbisch.
33. Buchhorn	Schwäbisch.
34. Aalen	Schwäbisch.
35. Buchaw am Federhor.	Schwäbisch.
36. Böpfingen	Schwäbisch.

Einen gantz andern Catalogum findet der geneigte Leser beym Knipschild L. 11. c. 2. n. 124. & sequ.

§. 7. Beym votiren wird es also gehalten; die Stadt/ in welcher der Reichs-Tag gehalten wird/ führet das Directorium. So haben sie auch die Reichs-Städte zwey Registraturen; die eine vor die Rheinische Städte ist der Stadt Speir; die andere vor die Schwäbische der Stadt Ulm anvertraut. Nunmehro hat die Stadt Nürnberg es auch erlangt/ daß sie ihrer Secretarien einen im Städte Rath zum Directorio setzen darff/ der gleichfals sein Protocoll hält/ welches sonst keiner Stadt zugelassen. Die im Directorio sitzen/

tzen/verrichten durch dero gelehrten Räthe einen/ alle Fürträge/ und Relationes, so wohl im Stadt-Rath als auch gemeiner Reichs-Versammlung; stellen auch alle Schrifften/ so in der Städte Nahmen in die Feder zu bringen/ doch derselben Verbesserung beym Ablesen vorbehaltlich. Aber in der Umbfrag des votirens/ fragt der erste des Raths derselben Stadt im Städte-Rath von ieder Stadt Gesandten zum andern/ und solches umgewechselt zu beeden Bäncken/ als erstlich auff der Rheinischen Banck Cöln/ zum andern auff der Schwäbischen Banck Regensburg, zum dritten Aken, zum 4ten Augsburg, und also weiter. Die Vota colligiren die Directores, und haben sie das letzte Votum. Die Majora machen den Schluß; selbiger wird mündlich oder Schrifftlich im Reichs-Rath/ hernachmahls im Nahmen aller Städte/ insgemein durch des Directorii Syndicum referirt. Bey diesem ist auch zu melden/ was die Städte vor ein Process in der Umfrag halten/ den halten sie auch im gehen in Actibus publicis. Wann auch ein Ausschuß gemacht wird/ setzen sie von ieder Banck eine Stadt dazu/ und haben darin zwey Vota. *Lehman* Speyerische *Chron. l. 7. c. 124.*

Wann endlich jemand die vorigen oder alten Catalogos der Reichs-Städte mit der heutigen Verzeichniß conferiret/ wird er finden/

daß derselben Anzahl sehr abgenommen / Bilibaldus Pirckheimerus gibt dessen folgende Ursachen/ daß als die Keyser ihr Recht/ welches sie in und an den Städten hatten / denen Bischoffen überlassen / diese nicht säumig gewesen weiter umb sich zu greiffen. Die Fürsten und Herren haben es auch nicht besser gemacht mit den Städten/die sie entweder mit Gewalt bezwungen/ oder von den Keysern pfand- und bittsweise an sich gebracht; Freund und Feinde des Teutschen Reichs/ja die Keyser selbst haben die Zahl der Reichs-Städte geschmälert. Ludovicus Bavarus übergab die Stadt Eger pfandsweise an die Cron Böhmen. Fridericus Admorsus Marggraf zu Meissen bezwang ao. 1308. mit Gewalt Zwiccaw, Altenburg, Chemnitz. Franckreich hat Metz, Toul, Verdun, nunmehr auch Strasburg dem Reich abgezwackt; Braunschweig ist unter seine Hertzoge/und Erphort unter Chur Maintz gerathen. Dantzig, Elbing, Emden haben von selbsten einen Absprung vom Reich genommen.

Cap. 6.

Von Dignitäten / Hoheiten Prærogativen der Reichs Städte.

§. 1.

I. Wird ihnen von Keyser Sigismundo in der weltlichen Reformation de ao. 1436. das Prædicat Heilig beygelegt; da wurden die heiligen

Reichs-

Reichs-Städte geordnet und gefreyet: darumb stehn sie geschrieben HEILIG; wann ihnen wird empfohlen alle gerechte und göttliche Seeligkeit / und wird die Christenheit durch sie gestärcket.

§. 2. II. Betitult sie eben Keyser Sigismundus in der geistlichen Reformation de ao. 1431. Würdige und Edle: darumb sind ermahnt / des ersten alle ihr Edlen Reichs-Städte / und kurtz hernach: darumb ihr Edlen Reichs-Städte seid ermahnet bey GOtt Vater. Weiter / ihr würdige Reichs-Städte / so man alle Welt rechnet / so seid ihr doch die Glieder / die an dem göttlichen Recht nicht weichen sollen.

§. 3. III. In Keyserl. Diplomatibus und Privilegiis werden sie hin und wider geschrieben / Edel / und Edle Glieder des Heil. Römischen Reichs.

§. 4. IV. Werden sie Seulen und Stützen des Heil. Reichs genandt / welche den Keysern offt sehr ersprieslische Dienste geleistet / dahero auch Keyser Carolus IV. ihm deren Auffnehmen so sehr angelegen seyn lassen / und Sigmundus flatirt sie nicht weniger / sonder Zweiffel / weil er ihrer Hülffe brauchte.

§. 5. V. Haben auch nach einiger Meinung die Reichs-Städte ihren Heer-Schild / dann nach Crusii Bericht hat Keyser Henricus I. wie aus den Dörffern den neundten / also aus den

Städten den fünfften Mann genommen / und sollen dahero die Patritii ihren Uhrsprung haben.

§. 6. VI. Nicht weniger haben auch einige gantze Graff- und Herrschafften unter sich gehabt/als Strasburg, die Herrschafft Barr: Nürnberg, die Herrschafften Heideck und Rotenberg. Ulm die Graffschafft Helffenstein/ und Herrschafft Allbeck; Hall in Schwaben die Herrschafft Hohnhart und Fehlberg.

§. 7. VII. Werden in den Reichs-Städten die Keyser erwehlet/gekrönet/ auch gemeiniglich die Reichs-Täge ietziger Zeit gehalten.

§. 8. VIII. Haben die meisten Städte in ihrem Territorio die Landes-Obrigkeit / nicht aber wie Herr Limnæus distinguiret die **Landes-Fürstliche Obrigkeit.** Dann wo kein Fürst ist/da ist auch keine Fürstliche Obrigkeit.

§. 9. IX. Ist keine geringe Prærogativ, daß die Reichs-Städte / gleich andern Ständen bey Reichs Zusammenkünfften/Sitz und Stimme haben. Es hat zwar ihnen das votum decisivum wollen gestritten werden / weil sie sich gemeinlich den conclusis der beeden höhern Collegiorum conformiren; doch hat man auch exempla in contrarium, und da diese gleich nicht wären / so giebt der Westphälische Friedens-Schluß de ao. 1648. den gäntzlichen Ausschlag mit diesen Worten; **die Freyen Reichs-Städte / sollen nicht minder als andere Stände/**

so

so wohl auff universal, als particular Zusammenkünfften votum decisivum haben. Imgleichen daß ihnen erlaubet/gewisse Zusammenkünffte zu halten / wie ao. 1385. zu Costnitz geschehen / da ihrer 55. sich zusammen verbunden vid. p. 1082.

Desgleichen haben sie ao. 1474. zu Speir eine Zusammenkunfft gehalten / imgleichen ao. 1471. zu Francfurt, von ao. 1508. aber bis 1522. findet man nichts.

Die ausschreibende Städte sind *Strasburg*, (dum per fata licebat) Nürnberg, Francfurt und Ulm, welche die andern zusammen fordern.

Es sind aber der Stadt-Täge verschiedne Gattungen/ einige sind allgemeine / auff welchen alle Städte zusammen kommen; andere *Circulares*, auff welchen blos die Städte eines Crayses beysammen sind. Wider andere Deputatarum, des Ausschußes / auff welchen sich allein die jenigen einstellen / so absonderlich dazu deputirt sind. Ordinair deputirte Städte sind 12. und zwar von der Rheinischen Banck die 6. ersten / Cöln, Aken, Strasburg, Lübeck, Worms, Speir. Von der Schwäbischen Banck auch 6. Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Ulm, Eslingen und Reutlingen. Es ist aber solches nach dem Westphälischen Friedens-Schluß geändert / damit in der Religion

eine Paritæt gehalten würde/ wie zu ersehen aus dem Reichs-Abschied de ao. 1654.

Die ausschreibende Städte halten auch ihre eigne Zusammenkünffte.

§. 10. X. Daß die Städte so wohl als andere Stände im Religions Frieden mit begriffen; daß ist/ ihnen frey stehe/ sich entweder zur Römisch-Catholischen oder Evangelischen Religion zu bekennen/ welches doch einiger massen limitirt zu seyn scheinet durch den §. Nachdem aber in vielen Freyen und Reichs-Städten die beede Religionen, nemlich unsere alte Religion und der Augsburgischen Confession Verwandten Religion, eine zeithero im Gebrauch und Gang gewesen/ so sollen die auch hinfüro also bleiben/ und in solchen Städten gehalten werden/ auch derselben Freyen und Reichs-Städte Bürger und andere Einwohner geist- und weltliches Standes/ friedlich und ruhig bey und neben einander wohnen/ und kein Theil des andern Religion, Kirchen-Gebräuch oder Ceremonien abzuthun/ oder ihn davon zu tringen unterstehen/ sondern ein jeder Theil den andern/ laut des Friedens/ bey solcher seiner Religion, Glauben/ Kirchen-Gebräuchen/ Ordnungen und Ceremonien, auch seinen Haab und Gütern/ und allem andern ruhig und friedlich bleiben lassen. Es fält aber hiebey die Frage vor (1) Ob die Reichs-Städte/ in welchem

chem nach gedachtem Religions-Frieden die Catholische Religion allein im Gebrauch gewesen / sich von selbiger ab zur Lutherschen / oder Reformirten Religion begeben können? und wann man dis 1. zustehet; die 2. Frage / ob die Bürger es wider Willen des Raths thun können? und dann die 3. Frage: Ob der Rath ohne Bewilligung der Bürger zu reformiren Macht habe? 1. Wird mit ja beantwortet. 2. und 3. werden noch pro & contra gedisputirt.

§. 11. Die Prærogativa der Städte erhellet auch aus den vielen stattlichen Regalibus, deren sie sich zu erfreuen haben / wiewohl sie ihnen von einigen wollen strittig gemacht werden.

Als 1. die aus vorangezogner Superioritate Territoriali fliessende Vorrechte / nemlich 1. Jurisdiction in ihren territoriis über alle ihrer Unterthanen und Landsassen Güter / so wohl geistl. als weltliche / auch unmittelbahre Graffen / Baronen und Edelleute / wann sie in der Stadt Gebiete delinquiren.

2. Die Bestellung der Kirchen und Schulen.

3. Die Abnehmung des Huldigung Eides.

4. Landschutz.

5. Die Administrirung der Justitz.

6. Macht Obrigkeiten zu bestellen.

7. Recht / Rath- und Gerichts-Häuser auffzubauen.

8. Die

8. Die Macht Statuta, Gesetze und Ordnungen zu machen und zu exequiren.

9. Mandata, Edicta, und öffentliche Gebote anzuschlagen.

10. Inhibitoriales zu ertheilen.

11. Evocationes ihrer Unterthanen vor zu nehmen.

12. Straffe/ und Busse aufszulegen.

13. Voigt- und Rug- Gericht zu halten.

14. Keyserl. freye Heer- Strassen gemeine Land-Strassen zu schützen.

15. Das Geleit auff selbigen.

16. Die Macht sicher Geleit von und zu Recht zu geben.

17. Indult, oder Eisern Brieffe zu ertheilen.

18 Handwercks- Zünffte/ und Gilden zu machen/ und ihre Ordnungen zu bestätigen.

19. Wochen- Märckte anzustellen.

20. Jährliche Kirchmeß/ Kirchweih/ und Kirchwey-Schutz.

21. Dazu dan gehört die offene Tantz zu erlauben.

22. Gar-Küchen aufszurichten/ und das Ungeld davon abzufordern.

23. Das Recht Collecten, ordinair, nnd extraordinair Contributionen anzulegen.

24. Das Müntz-Recht.

25. Die allgemeinen Ströme.

26. Das Jagd-und Fisch-Recht.

27. Alle wüste/und ledige Oerter.

28. Die zehnten vom Neubruch, oder Noval zehnden/ imgleichen die Zelg- und Land-Acht in Früchten und Weinen/ Boden-Zinß.

29. Die Auffsicht über-Maß / und Gewicht.

30. Taxa, vom Fleisch/ und andern Victualien.

31. Vormünder zu bestellen.

32. Jüden in Schutz zu nehmen.

33. Das Jus aggratiandi, oder Gnade wiederfahren zu lassen in Haupt-Verbrechen.

34. Recht Frieden und Krieg zu schliessen.

35. Wapen führen.

36. Gesandten zu schicken.

37. Das Bürger-Recht zu ertheilen.

38. Können sie ihren Bürgern verbieten/ ohne ihr der Obrigkeit Vorwissen keinen Frembden zu hausen/ oder zu herbergen/ imgleichen

39. Die ihrigen zwingen/ daß sie bey den ihrigen zur Stelle bleiben.

40. Das Jus fisci gehöret auch mit hieher.

41. Haben die Territorial-Herren wegen solcher Superiorität eine tacitam hypothecam in ihrer Unterthanen Gütern.

42. Das Mühlen-Recht ist auch eine Dependentz hiervon.

43. Imgleichem Frohn-Dienste zu fodern.

44. Bündnisse mit andern zu schliessen. Auffsicht über Bad-Stuben/ Wirths-Häuser/ Schaubühnen/ u. d. g.

45. Das Recht die Zölle einzunehmen.

46. Das Jus Archivi.

47. Das Einreitung/ und Oeffnungs-Recht.

48. Imgleichen das Recht der Atz.

49. Auch die einiger Orten gewöhnliche Rauch-Hüner.

50. Item der Voigthaber.

51. Besichtigung der Tauben-Schläge.

52. Der Viehtreib/ Trat/ und Triff/ Weid und Weidgangs gerechtsahme.

53. Das recht auffgemaurte/ und andere Marck-Stein/ Zwing/ und Bau-Stein zu setzen.

Weil aber bey verschiednen von diesen angeführten Regalibus ihnen Controversien gemacht werden/ wollen wir selbige ins folgende Capitel verspahren.

§. 12. Ob zwar nicht alle/ so haben doch auch einige Städte das jus Austregarum oder der Austräge/ also daß sie vor selbigen/ und nicht vor der Cammer in erster Instantz müssen belanget werden. Solches Recht haben diese unmittelbahre Städte/ entweder aus einem Privilegio, oder einer gar langen Verjährung.

Also

Also hat oder vielmehr hatte Strasburg zu Richter erster Instantz, Basel, Worms, und Ulm. Zu Dünckelspühl/ haben Bürgem; und Rath in erster Instantz zu Richter ihrer Stadt Amman, welcher zu sich nimt 4. geschworne Raths-Herren aus den Städten/ Nördlingen, Rotenburg an der Tauber/ Schvväbischen Hall/ und Schvväbischen Wört. Eslingen hat zu Richter/ B. und Rath. Zu Ulm, Reutlingen, und Heilbron, also daß in des Klägers Belieben stehet von diesen dreyen den beqvämsten Ort zu Haltung des Gerichts zu erwehlen. Nürnberg hat *Windsheim*, und Weissenburg am Nortgavv. Regensburg erkennet in Stadt-Sachen vor Richter/ Augsburg, Nürnberg, und Ulm. Es kan auch der Kläger nach seinem Gutdüncken fünff oder sieben aus dem Regensburgischen Rath zu Richtern erwehlen. Reutlingen hat zu Richtern Ulm, Eslingen, und Schwäbischen Gemunde. Zu Schweinfurt haben Bürgemeister und Rath ihre erste Instantz, vor ihrem Reichs-Voigt / welcher ihm einige Raths-Herren / und Schöpffen von Nürnberg, und Rotenburg, an die Seite setzt.

Cap. 7.

Von einigen Controversien und Streitigkeiten/ so denen Reichs-Städten wegen einiger ihrer Prærogativen gemacht werden/ samt einigen darzu gehörigen Erläuterungen.

§. 1.

Es sind zwar einige derselben bereits in vorhergehenden Capiteln vorkommen/ doch sind auch noch andere/ die wir in diesem zum Beschluß kürtzlich berühren müssen/ als

1. **Bey** *Constitutione*, **und Erwehlung des** *Magistrats*; wie es vor Alters damit gehalten worden/ ehe die Städte selbige Freyheit selbst erlanget/ davon giebt uns Otto Frising. l. 2. c. 13. Lehman Ch. Sp. l. 4. c. 11. folgenden Bericht; daß die Reichs-Städte im Nahmen des Keysers in geistlichen Sachen durch Bischoffe/ in weltlichen durch Graffen regiret worden/ weil die Graffen aber öffters entweder nach Hofe/ oder in den Krieg beruffen nicht zugegen seyn können/ haben sie an ihrer Statt Schultheißen zur Administration der Justitz verordnet. Unter den Fränckischen Königen sind neben den Grafen 7. Persohnen aus der

der Bürgerſchafft mit im Gericht geſeſſen / welche Ratgeburger / vermuthlich Raths-Bürger / oder Bürger des Raths genandt worden. Unter den Teutſchen Keyſern haben die Städte nach / und nach mehre Freyheit erlanget / und hat Keyſer Henricus V. eine neue Regierungs-Form eingeführet / daß ſie nemlich durch B. und R. ſolten regieret werden / wiewohl ſelbige nach Keyſers Friderici I. Verordnung de ao. 1158. durch den Keyſer mit Bewilligung des Volckes ſolten beſtellet werden. **Bey Beſtellung der Obrigkeit / kommt** auch noch dieſes anzumercken / daß in den vorigen Seculis die meiſten Reichs-Städte von Edlen / und Geſchlechtern regirt worden / welche aber nunmehro gröſten theils zur Democratie verfallen / als Schwäbiſch Gemünd 1248. Straßburg / woſelbſt vermöge ausdrücklichen Geſetzes kein Edler Ammeiſter werden kan.

§. 2. I. Bey Leiſtung des **Huldigung-Eides** / fält **anzumercken** / daß die Städte den Königen / und Keyſern gehuldet / dem Reich einverleibet geweſen / und ein ieder Keyſer / und König von Alters / wann er die Regierung angetreten / die Städte entweder ſelbſt / oder durch Geſandten in Pflicht und Eyd genommen / und ſie ihnen damit zu Treu und Glauben verbunden.

II. **Erwächſet auch allhier die Frage / wann der Landes-Herr von einer Stadt in**

gar langer/ und mehr als undencklicher Zeit wegen wichtiger verhindernisse/ ihm nicht huldigen lassen/ ob er nachgehends den Huldigungs-Eyd fordern könne? Pro affirmativa wird folgends beygebracht. (1.) Weil die Foderung des Huldigungs-Eids Supremæ Majestati zukömmt/ (2.) Die Obedientz, deren Versicherung dadurch exigiret wird/ göttlichen Rechtens/ wo wider keine Praescription statt hat/ so wenig (3.) als contra Rempublicam (4.) wer das homagium zu leisten wegert/ sich wissentlich seiner Obrigkeit zu entziehen suchet/ also (5.) malae f. possessor, dem keine praescription zu nutze kommen kan.

III. Bey dem Recht Statuta zu machen/ wird disputirt/ ob die Städte solches ohne speciale Keyserl. Concession machen können? Affirmantes sagen/ daß ihnen solches erlaubt vigore Superioritatis territorialis; negantes hingegen bringen bey/ daß solchen Falls nicht nöthig gewesen wäre/ daß die Städte dieses Recht absonderlich von den Keysern gesucht/ und erhalten/ wie ihrer gar viele gethan/ als Z. Ex. die Stadt Eslingen welcher Carolus IV. im Privil. de ao. 1375. erlaubet; daß sie mögen in der Stadt zu Eslingen eine Ordnung setzen/ und machen/ ohne Hinderniß/ und Widerrede aller männiglichs/ nachdem als sie dünckhet/ oder dünckhen würdet/ daß es der Stadt/ den Bürgern Gemeine/ Nutz und

Noth-

Nothdurfft sey/ und mit Namen von Gabe/ von Handlen/ und Rath-Schatz/ und mögen das tun/ als offt sie das überkommen/ und zu Rathe werden/ daß es noht/ und gut sey.

IV. Bey den Insigeln fält auch noch dieses hinzu zu fügen/ daß nach Keysers *Sigismundi* weltlicher *Reformat.* c. 16. eine jegliche Reichs-Stadt zwey Insiegel haben soll/ daß eine soll besonder das Reich angehören/ und das heisset Sigillum secretum, darumb daß man das mit versiegelt/ das heimlich dem Reich zugehört zu thun/ als eine Reichs-Stadt der andern verschrieben wird/ umb des Reichs-Sachen. Das andere Insigel soll der Stadt Zeichen haben/ und damit soll man der Stadt Sachen versiegeln/ und des Reichs Sachen.

Vor Zeiten besiegelten nur Fürsten und Herren ihre Brieffe/ unterschrieben hingegen selbige nicht: Geringere Stands-Persohnen begnügten sich mit der blossen Unterschrifft. Ob sie nun wohl mit der Zeit auch zu siegeln anfiengen/ ward doch in der Farbe des Wachses ein gar grosser Unterscheid gehalten. Dann die Keyser/ und Könige behielten ihnen das rothe Wachs voraus; Städte/ und andere siegelten nur mit grünen Wachs/ es wäre dann daß sie mit andern Farben zu siegeln von denen höhern auch Erlaubniß erhalten: als die Hertzoge zu Modena mit weißem Wachs/ von Keyser

Friderico III. desgleichen Keyser Wenceslaus auch den Badern ertheilet; die Stadt Bautzen, mit rothem Wachs.

Anbey fällt auch die Frage vor / ob ein Instrumentum, so mit der Stadt-Insigel bekräfftigt / aber nicht unterschrieben / vollen glauben meritire: Es wird aber verschiedentlich pro, & contra disputirt / doch wird es vor sicherer gehalten / wan zum Sigill auch die Unterschreibung kömt.

§. 5. Bey den Wapen fällt zu erinnern / daß die Reichs-Städte anfänglich ihre Wapen und Schild von Teutsch-Fränckischen Königen erhalten haben von roth und weissen Farben / dergleichen die meisten Städte am Rhein von Fränckischer Herrschafft herführen / und ob schon die Wapen von nachfolgenden Keysern gebessert / und gemehret worden / dennoch die Farben unveränderlich beybehalten. Nachdem das Kayserthumb auff die Ost-Francken versetzt / ist auch der Adler in der Städte Schild gekommen / welchen einige gedoppelt / andere nur halb haben / ob aber daraus / wan nemlich der Adler gantz oder halb; der Unterscheid zwischen einer Reichs-Stadt / und freyen Reichs-Stadt könne erkandt werden? ist vorhin schon abgehandelt worden.

Wann aber eine Stadt ihres Landes-Herren Wapen in ihrem Schilde führet/ ist es ein Zeichen der Unterthänigkeit.

§. 6. VI. Das *Jus fisci*, will denen Reichs-Städten daher gestritten werden/ weil die Confiscation der Güter de maximo mero Imperio, und reservatis Principis und allein dem Souverainen Lands-Herren/ der keinen Obern erkennet zukomme. Baldus, Natta, Ant. Sola &c. Weil aber doch heutiges Tages die Hertzoge/ Marckgrafen/ Grafen in ihren Ländern eben das Recht/ was der Keyser im Reich hat/ folglich auch das Jus fisci geniessen / wollen es die meisten auch denen Städten / so wohl vigore ertheilter Regalium, als auch jure territorii zu schreiben.

§. 7. **Von Steuren/ Anlagen/ Schatzungen** ist zu wissen/ daß selbige unterschiedlich/ dan einige sind **Land-Steuren** andere **Crayß-Steuren**/ und einige letzlich **Reichs-Steuren**. Vor diesem war keine Reichs-Stadt die nicht dem Keyser jährlich ihre Ordinair-Steur erlegen muste/ welches ein ansehnliches austruge/ nunmehro aber zu Limnaei Zeiten schon so weit herunter kommen/ daß es kaum 1520000 Fl. jährlich ausmachen soll. Dan die Keyser haten selbige einigen Städten gantz/ andern auff ein Theil/ entweder umbs Geld/ oder auff Bitte nachgelassen/ auch wohl andern verpfän-

det / oder zu Lehn gegeben / wie Keyser Maximilianus Eitel Friedrich Graffen von Zollern die Stadt-Steuer zu Reutlingen, also daß die Stadt ihm / dem von Zollern jährlich lieffern soll 20. Pf. und 70. Reichs-Gulden / und da dieses Lehn gelöset werden will / solle man solches dem Grafen von Zollern ein halb Jahr zuvor abkünden / und vor die Ablösung geben 5000. Reichs-Gulden. Es haben sich aber wie vor gesagt die Städte nach / und nach davon loßgemacht / als Strasburg, St. Gallen, Ulm, und Hall als 1430. von Conrad von Weinsperg, dem Keyser Sigismundus diese Steuren verpfändet.

§. 8. VIII. **Von Umgeld** / *Gabellis*, Accisen die in Städten und Dörffern / vor Wein / Getreyde / und andern verkaufften Wahren gegeben werden / fraget sich / ob die Reichs-Städte selbige ohne concession des Keysers anlegen können?

Gemeinlich wird mit Nein geantwortet / weil (1) sie eine Art von Zöllen / dergleichen neu anzulegen nicht zugelassen.

(2) Dadurch andere unter ihrer Jurisdiction nicht gehörige / als Clerici und Privilegiati beschweret werden.

(3) Weil sie gemeinlich Sachen / die zu lebens Unterhalt erfodert werden / betreffen / und derselben Preiß zum Nachtheil der Armuth unbillich steigern.

(4)

(4) An sich odiös, also zu restringiren.

(5) Handel und Wandel dadurch gehemmet werden.

(6) Komme auch der Praxis in Teutschland damit überein / wie wir sehen / daß die Städte Nürnberg, Augsburg, und andere/wann sie bey erheischender äussersten Noth solche Accisen auflegen wollen/es bey den Keysern erstlich gesucht.

Die aber den Städten das Recht beymessen / haben nachgesetzte Gründe.

1. **Weil die Städte** Collecten **anlegen können**/also auch Accisen.
2. Weil sie die Obrigkeitliche Landeshoheit und Krafft selbiger alle Regalia hätten.
3. **Weil sie berechtigt** Statuta auch contra juris communis dispositionem zu machen.
4. Weil solche Auflage meistentheils mit Bewilligung der Einwohner geschicht.
5. Weil sie das Recht durch Præscriptionen erlanget.
6. Endlich ist vor die Städte die Capitulatio Königs Ferdin. IV. de 29. Maji 1653. darin diese Worte stehen/ob schon in genere solche Accisen abgeschaffet werden: **Doch den unmittelbahren Reichs-Städten auff ihre angehörige Bürgerschafften/ wegen der** consumptionen **ichtwas ohne Beunruhigung / Schaden und Nachtheil der Frembden zu schlagen ohnbenommen / auch ohne**

Præjuditz dessen / so sie vor den Kriegs Jahren in rechtmäßigen Ubungen und Herbringen gewesen. Jmgleichen Capit. Leop. art. 22.

§. 9. IX. Abzugs Gelder werden in solchen Städten gefordert / wo sie eingeführet / als Nürnberg, Augsburg, Speyr, und fast durchgehends / wiewohl nicht aller Orten / als zu Kitzingen / und von den Unterthanen im Hertzogthumb Würtenberg, welche vermöge des Tübingschen Vergleichs einen freyen Zug haben / da hingegen Frembde die Nachsteur zu erlegen gehalten.

§. 10. X. Das Müntzrecht stehet auch einigen Städten zu / entweder aus Keyserlicher special concession, oder undencklicher præscription. Anfänglich hatten es wie in andern Königreichen / Engelland rc. also auch in Teutschland die Könige allein / und ward noch zu Keysers Sigismundi Zeiten zu Francfurt und Nördlingen bloß güldne und silberne Müntze gepräget; nachmahls erlaubet Sigismundus ao. 1431. Conrado von Weinsberg, der damahliger Keyserl. Majestät und des Reichs Cämmerer war / zu Nürnberg müntzen zu lassen. Mit der Zeit erhielten auch der König in Böhmen und übrige Churfürsten die Müntzgerechtigkeit. Aber lange vorhero schon waren in den Städten / sonderlich zu Strasburg, Francfurt, Weissenburg, Worms, Speir nicht wenige Edle Bürger / die unter andern von Keyser und Königen / das

Müntz-

Müntzrecht erhalten / und dahero zum Unterschied die **Müntzer und Haußgenossen** genandt / nachdem aber selbige gäntzlich eingangen ist das Müntzrecht auff die Städte gekommen.

Es haben auch einige **Land- Städte die Müntz- Gerechtigkeit** / als Höxter, Halberstadt, Hannover, Osnabrugge, Minden, Münster, Hildesheim, Göttingen, Northeim, Braunschweig, Sund, Stettin, Rostock u. a. m.

Heutiges Tages kan der Keyser das Müntz-Recht niemand weiters ertheilen / als mit Consens der Churfürsten / es ward solches zu erst Keysers Rudolphi II. Capit. art. 29. inserirt/ und ist nach der Zeit immer wider repetirt worden.

§. 11. XI. **Das** *Jus belli & armorum* kömmt zwar eigentlich allein dem Keyser zu / und zwar ietziger Zeit also / daß vermöge der Capitulation der Keyser nicht allein vor sich selbsten / sondern mit Zuziehung der übrigen Reichs- Stände einen Reichskrieg entschliessen/ anfangen und führen solle; vielweniger die unter ihm stehende Stände und Städte. Doch ist dis eigentlich von bello offensivo geredet/ nicht aber de defensivo, womit es eine gantz andere Bewandnis hat/ dann daß denen Reichs- Fürsten und Ständen schon von uhralten Zeiten her frey gestanden / zu ihrer und anderer Beschützung Soldaten anzunehmen / erhellet aus dem R. A. zu Speir de ao. 1526. §. 9. wann nur von ihnen / die ihnen

Præjuditz dessen / so sie vor den Kriegs Jahren in rechtmäßigen Ubungen und Herbringen gewesen. Jmgleichen Capit. Leop. art. 22.

§. 9. IX. Abzugs Gelder werden in solchen Städten gefordert / wo sie eingeführet / als Nürnberg, Augsburg, Speyr, und fast durchgehends / wiewohl nicht aller Orten / als zu Kitzingen / und von den Unterthanen im Hertzogthumb Würtenberg, welche vermöge des Tübingschen Vergleichs einen freyen Zug haben / dahingegen Frembde die Nachsteur zu erlegen gehalten.

§. 10. X. Das Müntzrecht stehet auch einigen Städten zu / entweder aus Keyserlicher special concession, oder undencklicher præscription. Anfänglich hatten es wie in andern Königreichen / Engelland rc. also auch in Teutschland die Könige allein / und ward noch zu Keysers Sigismundi Zeiten zu Francfurt und Nördlingen bloß güldne und silberne Müntze gepräget; nachmahls erlaubet Sigismundus ao. 1431. Conrado von Weinsberg, der damahliger Keyserl. Majestät und des Reichs Cämmerer war / zu Nürnberg müntzen zu lassen. Mit der Zeit erhielten auch der König in Böhmen und übrige Churfürsten die Müntzgerechtigkeit. Aber lange vorhero schon waren in den Städten / sonderlich zu Strasburg, Francfurt, Weissenburg, Worms, Speir nicht wenige Edle Bürger / die unter andern von Keyser und Königen / das Müntz-

Müntzrecht erhalten/ und dahero zum Unterschied die **Müntzer und Haußgenossen** genandt/ nachdem aber selbige gäntzlich eingangen ist das Müntzrecht auff die Städte gekommen.

Es haben auch einige **Land-Städte die Müntz-Gerechtigkeit**/ als Höxter, Halberstadt, Hannover, Osnabrugge, Minden, Münster, Hildesheim, Göttingen, Northeim, Braunschweig, Sund, Stettin, Rostock u. a. m.

Heutiges Tages kan der Keyser das Müntz-Recht niemand weiters ertheilen/ als mit Consens der Churfürsten/ es ward solches zu erst Keysers Rudolphi II. Capit. art. 29. inserirt/ und ist nach der Zeit immer wider repetirt worden.

§. 11. XI. **Das** *Jus belli & armorum* kömmt zwar eigentlich allein dem Keyser zu/ und zwar ietziger Zeit also/ daß vermöge der Capitulation der Keyser nicht allein vor sich selbsten/ sondern mit Zuziehung der übrigen Reichs-Stände einen Reichskrieg entschliessen/ anfangen und führen solle; vielweniger die unter ihm stehende Stände und Städte. Doch ist dis eigentlich von bello offensivo geredet/ nicht aber de defensivo, womit es eine gantz andere Bewandnis hat/ dann daß denen Reichs-Fürsten und Ständen schon von uhralten Zeiten her frey gestanden/ zu ihrer und anderer Beschützung Soldaten anzunehmen/ erhellet aus dem R. A. zu Speir de ao. 1526. §. 9. wann nur von ihnen/ die ihnen

vorgeschriebne forme gehörig beobachtet wird. So giebet auch die Historie, daß die Städte viele schwere Kriege geführet mit Edelleuten/ Fürsten und andern Ständen; als die Nürnberger mit dem Marggraffen zu Brandenburg: Donawerd mit dem Hertzog in Bayern/ die Städte Ulm, Eslingen, Reutlingen mit denen Grafen und Hertzogen zu Würtenberg.

Mögte nun gleich einer darauff einwenden/ es wäre solches mehr de facto als de jure geschehen/ so finden sich doch Exempel/ daß die Keyser solches approbirt/ immassen Henricus VII. (NB. wegen der ihm geleisteten Hülffe wider Eberhardum Gr. von Würtenberg der Stadt Eslingen ao. 1311. s. d. im Lager vor Brixen VI. Kal. Sept. geschencket die Helffte des Ungeldes/ so dem Keyser und dem Reich in selbiger Stadt zu kame/ widerumb ao. 1312. April. 1. zu Pisa eben selbiger Stadt 3000. Pf. Hällisch/ die also solten ausgezahlt werden/ durch die Francfurter 913. durch die Juden daselbst 200. durch die Städte Friedberg und Wezlar 1900. von denen auff Martini gefälligen Steuren. Was nun rechtmäßige Kriegs-Ursachen sind/ gehöret ad aliud forum zu untersuchen. Zum Jure armorum gehört auch die Heerschau/ Musterung/ Auffsetzung der Wehr und Waffen/ Ausschuß zu machen/ Reis und Folge/ auch ausserhalb des Gebietes.

Ob aber das Jus armandiæ, das ist Waffen/

sen/ Geschütze machen zu lassen / und eigne Zeughäußer zu haben denen Städten erlaubet? wird von einigen negirt/welche sich deswegen beziehen auff t. t. C. de Fabric. und Nov. 85. de armis, woselbst die Keyser ihnen allein dis Recht vorbehalten / denen nicht wenige JCti beyfallen. Hingegen haben die affirmantes oder diejenigen/ welche den Städten auch ein solches Recht zueignen/vor sich. (1) Praxin Imperii. (2) Die R. A. de ao. 1555. und 1570. (3) Die gesunde Vernunfft; dann wem das Recht zu kriegen eingeräumet/ dem müssen auch die Waffen erlaubet seyn/ und zwar also/ daß er sie nicht erst bey andern suchen dürffe. (4) Sind ihnen der Römischen Keyser Verordnungen nicht im Wege/ in Ansehung des gar zu grossen Unterschiedes zwischen damahligen Römischen und heutigen Teutschen Reichs-Staats. Diese nachgesetzte Frage aber wird noch hefftiger gestritten/ ob eine Reichs-Stadt/oder andrer unmittelbahrer Stand ohne speciale Keyserliche Concession ihre Stadt befestigen/ oder neue Wercke anlegen können? Daß ihnen solches nicht erlaubet/will aus folgenden Ursachen erscheinen.

1. Weil Städte und Vestungen zu bauen ein Königliches Recht (Jus Regium) dahero ohne Einwilligung der Majestät nicht zu gebrauchen.

(2) Dahero nach Römischen Rechte nieman-

manden erlaubet / Mauren zu bauen / oder zu ergäntzen / ohne special permission.

(3) Absonderlich auff den Gräntzen Castelen ohne licentz des Oberherren auffzurichten / ausdrücklich verboten l. 2. Cod. de fund. limitroph.

(4) Kömmt hiemit der Schwaben-Spiegel überein c. 234. Man mag wohl bauen dreyer Gaden hoch / ohne sein (des Land-Richters) Erlaub mit Holtz / oder mit Steinen / ob der Erden / ohne Zinnen / und ohne Brustwehren / und ohne Arge / und ohne alle Wehre. Man mag auch ein Hoff ohn seiner Erlaubnis an ebner Erde umbfahen mit einer Maur / die also hoch ist / so ein Mann sitzet auff einem Roß / daß er wohl zu oberst daran gereichen möge mit einer Hand / ohne Zinnen und ohne Brustwehr / und ohn aller Schlacht Vestung / in derselben Weis mag ein Mann sein Hoff mit Holtz umbmachen. It. cap. 235. Man soll kein Burg bauen / und Vestung ohne des Landrichters Erlaub.

(5.) Können die Stände / und Städte kein Stadt-Recht ertheilen / vielweniger vor sich allein Vestungen anlegen.

(6.) Pfleget das Befestigungs-Recht vom Keyser absonderlich gesucht und erhalten zu werden. Also hat Keyser Friederic. I. es einigen Städten in der Lombardey, Marca, und Roman-

mandiola ertheilet/ Keyser Fridericus II. denen von Imola, Keyser Ludovicus der Stadt Franckfurt 1332. und Keyser Fridericus 1460. Keyser Sigismundus den Bischoffen zu Speier Macht gegeben/ daß sie in des Stiffts Gebieten/ und Landen allenthalben/ und an ieglichen Enden/ wo sie dan getrauen/ daß es dem Stifft noth/ und beqvämlich sey mit Gräben/steinern Mauren/ Thürnen/ und andern Bürgerlichen wehrlichen/ und andern Bau verfahren.

(7.) Haben die Keyser öffters verboten/ neue Vestungen auffzubauen/ und befohlen/ die bereits angefangne nieder zu reissen/ wie zu Gotha, und Grimmenstein.

Aller dieser Gründe ohngeachtet/ sind dennoch nicht wenige/ die den Städten und Ständen das Befestigungs-Recht ohne Special Keyserliche Concession zuerkennen.

1. Weil selbiges mit zu den Regalien gehört/ und darunter begriffen.

2. Weil es ein Connexum mit dem jure armorum.

3. Weil die Vestungen zur defension die iedem erlaubt/ gebaut werden.

4. Der Römische Stat von dem Teutschen weit unterschieden/ in welchem letzteren die Stände so viel Macht haben in ihrem Territorio, als der Keyser im gantzen Reich.

5. Soll

5. Soll eines jeden Hauß seine sicherste Zuflucht seyn/ wie vielmehr seine Stadt welche dißfalls verwahrt seyn muß.

6. Kan ieder auff seinem Grunde bauen was er will/ wann es nur andern nicht zu Schaden gereicht.

7. Könte kein Stand auff seinem Grund und Boden ohne Special Keyserl. Concession Vestungen anlegen/ was wäre es dan nöthig/ daß einige Städte besondere Privilegia ausgebracht/ Krafft deren andern Ständen verboten wird/ auff eine gewisse Distantz von der Impetranten Territorio, und Städten/ neue Vestungen und Schantzen anzulegen/ als die Stadt Speier hat solch ein Privilegium von Keyser Carolo IV. de ao. 1349. daß niemand inwendig drey Meilen umb die Stadt zu Speir keinen Burglichen Bau/ ohne Laubung Willen und Verhängniß der Stadt/ und der Bürger bauen solle. Franckfurt innerhalb 5. Meilen von Keyser Ludovico de anno 1322.

Der Ertz-Bischoff zu Trier vom Keyser Ludovico IV. daß niemand/auch der Keyser selbst nicht/ in dem gantzen Stifft/ und innerhalb einer Meile von dessen Territorio eine Schantze bauen solle/bey Straffe 50. Pf. Goldes.

§. 12. Das Recht Bündnisse zu schliessen/ kommt denen Städten auch/ wie man solches aus der A. B. c. 15. da andere Colligationes ver-

verboten/ aber dabey diese Exception gesetzet wird: Jedoch die Gelübd/ und Verbündniß/ so die Fürsten-Städte und andere wegen gemeinen Land-Friedens auffgericht/ ausgenommen/ dan wir solches unserer Erklärung eigentlich vorbehaltende in voller Krafft/ und Würckung bleiben lassen.

Keyser Ludovicus Bavarus hat einigen Städten/ als Gelnhausen, Francfurt, Friedberg, und Wetzlar ao. 1333. vergunt/ daß sie sich verstricken mögen zu Herren/ Rittern/ Knechten/ und Edelleuten auff dem Lande.

So sind foedera der Reichs-Stände sua natura, & omni jure Licita, wan sie zu ihrer Vertheidigung/ und Erhaltung ihrer Freyheit eingerichtet.

An Exempeln fehlt es auch auch nicht/ als 1422. haben sich verbunden auff 5. Jahr lang die Städte Strasburg, Basel, Freyburg, Colmar, Schlettstadt, und einige andere. Anno 1254. gar viele Städte wegen Steigerung der Zölle/ und denen Raubereyen zu wehren/ so gar das ihrer biß in die 60. zusammen getreten. Ohnzehlich vieler anderen zu geschweigen/ so sind bekandt/ der Schwäbische Bund/ die Liga der Catholischen/ die Union der Protestirenden ao. 1610.

Es machen aber dennoch dessen ungeachtet

tet einigen denen Städten das jus fœderum streitig.

(1.) Weil sie den Keyser als ihren Ober-Herren erkennen / kein Unterthan aber sich mit andern verbinden kan.

(2.) Weil im Keyserl. Landfr. de ao. 1548. pr. verordnet / daß keiner wider den andern einige Conspiration oder Bündniß auffrichte.

(3.) Weil in Reformat. Friderici de 1441. art. 12. enthalten / daß im gantzen Römischen Reich nun fürbaß hin kein Bündniß / Vereinigung ꝛc. sollen auffgerichtet werden / auch die alten abgethan. Jmgleichen in der Declaration Keysers Sigism. de ao. 1431. c. 7. von Verbündnissen; auch wollen wir von der ehgenandten unser Königl. Macht / daß hinführo niemand / wer der auch sey / einig Bündniß oder Einigung machen / oder eingehen soll / ohne des Reichs Wissen / Gunst / Urlaub / und Willen ꝛc.

(4.) Weil auch dem Keyser selbst durch die Capitulation in diesem Stück die Hände einiger massen gebunden / dan so lautet Keysers Ferdinand. III. Capit. art. 7. Wir sollen / und wollen dazu vor uns selbst / als erwehlter Römischer König in des Reichs-Händeln auch keine Verbündniß oder Einigung mit frembden Nationen, noch sonsten im Reich machen / wir haben dan zuvor die sechs Churfürsten deß-

halben an gelegener Mahlstatt zu ziemlicher Zeit erfordert/ und ihren Willen sämtlich/ oder des mehrentheils aus ihnen/ und zwar auff einer Collegial Zusammenkunfft/ und nicht durch absonderliche Erklärungen (es wäre dann / daß publica salus und utilitas eine mehrere Schleunigung erfordere) erlanget ꝛc. Dis ist auch verordnet in **Handhabung des Landfriedens zu** Worms. Auch sollen wir ohne Wissen und Willen jährlicher Versammlung keine Bündniß oder Einigung mit frembden Nationen oder Gewälten machen / die dem Reich zum Schaden/ Nachtheil oder zu wider seyn mögten.

Ehe wir diesen Articul beschliessen/ fält noch vor die Frage?

Ob auch die Reichs-Städte und andere Stände mit ausländischen Puissances **sich in Bündniß einzulassen berechtigt?** Einige wollen zweiffeln / wegen vorangezogner Passage aus der Handhabung des Landfriedens; doch wird die affirmation durch continuirliche praxim bestättiget. Dann so haben die **Lübecker** ao. 1570. sich ohne jemands widersprechen mit Dännemarck wider Schweden verbunden. **Die Teutschen Fürsten** nach Bodini Bericht mit den Frantzösischen Königen 47. Bündnisse geschlossen. **Der Schmalkaldische Bund** die Könige von Franckreich und Engelland umb

Hülffe ersuchet. Der König von Franckreich ist in dem Chamburgischen Bund das Haupt gewesen. Hat Keyser Rudolphus II. den Bund / welchen die Lübecker mit den Niderländern geschlossen/ bestättiget.

§. 13. **Ob denen Städten erlaubet / sich in andern Schutz zu begeben / und wider anderer Herren Unterthonen in Schutz zu nehmen?** wird auch controvertirt; die jenigen/ welche solches nicht zugeben wollen/ unter denen David Hoppingk einer der eiffrigsten / bringen bey

1. **Keysers** *Caroli V. Mandat de ao. 1548.* **an die Stadt** *Hildesheim*, daß dieselbe nicht befugt gewesen / sich aus dem pflichtigen und schuldigen Gehorsam seiner Andacht (des Bischoffen Valentini) auszuziehen/Abschweiff zu nehmen/und in der Einigungs-Verwandten Bündniß zu ergeben.

2. **Die general Verordnungen des Reichs**/ daß kein Stand den andern / noch dessen Unterthanen/ zu seiner Religion tringen / abpracticiren / oder wider ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen noch vertheidigen solle/ in keinen Weg. A. B. t. 15. & 16. R. A. zu Speir 1529. de ao. 1548. Landfried zu Augsburg 1548. R. A. zu Augsburg de ao. 1555.

2. **Daß es der höchsten Majestät verkleinerlich**/ wann die jenigen / welche einen Oberherren erkennen / wie die Reichs-Städte den Key-

Keyser / sich ohne desselben Vorwissen unter andern Schutz begeben. Aus welchem Grunde dann Churfürst Fridrich zur Pfaltz den Bund der Strasburger mit denen Schweitzern vor unrechtmäßig gehalten / weil er von ihnen als des Reichs Verwandten ohne des Keysers und der Stände Bewilligung geschlossen.

Doch wollen andere/ daß/ gleich wie Fürsten/ Prælaten, **Grafen und Herren/ die nicht minder als die Städte den Keyser vor ihren Oberherren erkennen / dennoch sich andern in Schutz geben können / also solches denen Städten auch erlaubet/weil sie die** Jura Principum **haben.** Sie führen zum Beweis das beständige Herkommen/ also haben Basel und Zürich ao. 1260. da sie noch ans Reich gehörten. Rudolphen damahligen Grafen von Habsburg / nachgehends Keyser zum Schutzherrn/ (**vielmehr Kriegs-Obristen**) umb ein gewisses Stück Geldes angenommen; Erphord Chur-Sachsen. Trier einige Sæcula durch seine Ertzbischöffe / nachgehends ao. 1302. Graff Henrich von Lützelburg. Anno 1365. Johannem Hertzog von Lothar. Eslingen hat noch zum Schutzherren den Hertzog zu Würtenberg. Reutlingen, Mülhausen, Northausen geraume Zeit die Churfürsten zu Sachsen / Wezlar die Landgrafen zu Hessen Darmstadt. Als Lübeck, weil es auff den äussersten Gräntzen des Reichs belegen / und dahero von denen Benachbarten

viel ausstehen müssen / ward durch ein Keyserl. Diploma, Ludwig Marggraff zu Brandenburg zu dessen Defensoren erkläret / da es vorhero ao. 1226. wie es aus der Dänischen Dienstbarkeit Königs Waldemari entrissen / durch Keyser Friderich in des Reichs Schutz genommen worden. Everhard Graff von Würtenberg der Gremer zugenand / ward vom Keyser zum Schutzherrn gesetzt über 24. Reichs-Städte in Schwaben / benantlich 1. Eslingen. 2. Weil. 3. Reutlingen. 4. Gemund. 5. Heilbron. 6. Schwäbisch Hall. 7. Ulm. 8. Biberach. 9. Memmingen. 10. Kauffbeuren. 11. Kempten. 12. Wangen. 13. Leutkirch. 14. Ravenspurg. 15. Lindaw. 16. Buchow. 17. Dünckelspühl. 18. Böpfingen. 19. Nördlingen. 20. Donawerth. 21. Constantz. 22. Uberlingen. 23. Pfullendorf. 24. Rothweil, als er aber diese seine Schutzverwandten gar zu sehr beschwerte / und es darüber zur Klage kam / ward ihm die Protection genommen / und Pfaltzgraff Ruprecht am Rhein auffgetragen.

Daß auch Reichs-Städte wiederumb andere in ihren Schutz genommen / fält ohnschwer zu erweisen. Dann nach Hottomanni Bericht stunden bereits bey den alten Francken die schwächern Städte unter der mächtigern Schutz. Zu neuern Zeiten hat sich die Reichs-Stadt Buchorn unter der Stadt Uberlin-

lingen Schutz begeben. Das Kloster Anhusen im Rieß ist vormahls unter der Städte Dünckelspühl, Nördlingen und Gemunden Schirm gewesen: Jmgleichen das Kloster Denckendorff, unter der Stadt Eslingen Protection. Bishero ist von den freyen Reichs-Städten geredet worden; nun fragt es sich ob auch die so genandten Civitates mixtæ, oder gar municipales sich andern in Schutz geben können? Wie keine Meinung in der Welt/ die nicht einigen Beyfall gefunden / so haben auch diese letztere ihre Patronos angetroffen/ als Hieron. Schurff Consf. Kylling, Wäremund ab Ehrenberg, Sixtin. &c. die zum Grunde ihrer Meinung setzen den R. A. de ao. 1555. §. Es soll auch l. 9. § 6. ff. de eo quod metus causa l. desertorem §. fin. ff. de re milit. l. 1. Cod. de excuſ. mun. l. 3. ff. de justo & jure. C. recipimus X. de privileg. Hingegen sprechen ihnen solche Freyheit gäntzlich ab Reinking, Mager, Besold, Rumelin, u.a.m. Am nachdrücklichsten aber Wehnerus in metamoph. Rerump. mit diese Worten. **Wann die Unterthanen frembde Hülffe und Schirm suchen/ ohne Ursach/ und wider der Obrigkeit willen und Erkäntniß / gereichet solches zu Schmälerung und Verachtung der Obrigkeit. Es werden auch die Gemüther von einander abgewandt / der gebührlichen** Reverentz, **und Ehrerbietung/ so der Obrigkeit in allewege gebühren / zu**

wider / und ist der Obrigkeit beschwerlich und schmählig / daß ihr in Beschützung ihrer Unterthanen ein anderer soll vorgezogen werden / bevorab so eine Erbliche Schirm-Gerechtigkeit getroffen worden rc. und weiter: den Unterthanen aber ist solches ein Anfang zu aller nachtheiligen Ungelegenheit / indem ihre angenommene Schutzherren / unter dem Schein der Defension und Titul der Schirms-Gerechtigkeit viel und mannigfaltige Ursache suchen / und Gelegenheit nehmen wider dero ordentliche Oberherren / und wo die Unterthanen aus billich und rechtmäßigen Ursachen solten gestrafft werden / sie sie vertheidigen wollen / und anderer Sachen sich unterfangen / und also an einander hetzen / biß sie entweder von ihrer Obrigkeit all zu ihnen fielen / oder würden sonst täglich etwas zu sich ziehen / dadurch nicht allein die Schirmsgenossen endlich in ihre Dienstbarkeit gezogen / und in Ungelegenheit geriethen / sondern auch der gemeine Fried gebrochen / und schädliche Empörungen entstehen mögten.

Zum Beschluß stehet bey der Protection oder Schutzgerechtigkeit noch zu beobachten / was Hippolytus a Collibus angemercket / accipere in clientelam esse modum propagandi Imperii, quo Principes nonnulli uti consueverint.

§. 14.

§. 14. Das Recht Abgesandten abzuschicken/ wird denen Reichs-Stäaten ebenmäßig Krafft superioritatis territorialis zugeschrieben/ was vor eine qualite aber eigentlich solche von den Städten Abgeschickte führen/ precisement zu determiniren/ fällt gar schwer/ nachdem das heutige Ceremoniel das Lateinische Wort Legatos so gar verschiedentlich interpretirt/ im teutschen aber nur gemeinlich Gesandte/ Abgesandte/ und Bothschafften bekandt/ welche dennoch öffters confundirt werden. Dem teutschen Stylo Curiae nach werden diejenigen/ welche von dem Ober-Herrn an seine Unterthanen geschickt werden/ nicht Legati, sondern Commissarii genandt.

Gesandten werden abgefertigt von denen so nicht unterthan.

Abgesandten und Bothschafften von Unterthanen.

Diejenigen/ so von unmittelbahren Reichs-Ständen an den Keyser/ oder auff Reichs- und Creys-Tagen geschickt/ werden auch nicht eigentlich Legati geheissen/ sondern Nuncii; Deputati, Selecti, Ablegati, Abgesandte Bothschafften/ so findet man meistentheils in den Reichs-Abschieden/ und Constitutionibus der abwesenden Stände Räth und Botschafften. Wiewohl im Augsburg R. A. de ao. 1555. §. 4. & 13. Bothschafften und Gesandte. Auff Reichs-Tägen pfleget es also gehalten zu

werden / daß die Reichs-Fourirer die Quartier also zeichnen. Vor frembder Könige Gesandten / zum Ex. Königl. Würde aus Hispanien Gesandte.

Vor anderer Fürsten ihren; Chur- und Fürstl. Abgesandte.

Diejenigen/aber so von den Reichs-Städten kommen / werden hin und wieder von denen Keysern in Privilegiis, und Rescriptis nach Knipschilds Bericht/ mächtige und ehrbahre Bothschafften geheissen/ ob sie aber das Praedicat mächtig noch heutiges Tages bekommen / stehet zu zweiffeln / weil der Stylus sonderlich in der Titulatur sich sehr ändert / cum vocabula valeant ut nummi.

§. 15 Daß auch Reichs-Städten die Geleitliche Obrigkeit das Geleit auff freyer Keyserl. Heer- und Land-Strasse/ so weit nicht bey einer oder der andern ein anders in specie statt findet/ beykomme/ erhellet deutlich aus der guldnen Bulle/ da die Worte also lauten: Wie wir doch unterschaidlichen wellen und gesezt haben / daß alle Fürsten Grafen/ Lands-Herren/ Edel/ Ritter u. Knecht/ und Stette/ und ihr Gemeine verbunden seyn/ das versprochene Geleit zu laihen einem ieglichen Churfürsten/ oder seinen Botten als vorberedt ist. So haben wir doch ir ieglichen deßterminer Geleits-Leut zugeordenirt/ die allermeist dazu geschickt

seynt

seynt nach Gelegenheit der Gegend/und Stette als es sich zu hand völliglichen offenbahret mit der hernachgesetzten Rede. (Dem geneigten Leser dienet zur Nachricht/ daß weil wir ietzo bloß von Reichs-Städten handeln/ die übrigen zum Gelait verordnete Fürsten/ und Herren Kürtze halber übergangen werden.)

Zu den ersten den Königen von Boheim ein Ertz-Schenck des Heil. Reichs süllen gelaiten = = Stette Nürnberg, Rotenburg, und Winsheim.

Den Ertz-Bischoffen von Cöln des Heil. Reichs Ertz-Cantzler durch Lamparten süllen gelaiten = = Stette Wetzlar, Gelnhausen, und Friedberg.

Den Ertz-Bischoff von Trier des Heil. Reichs Ertz-Cantzler durch Welsche Lande/ und in dem Königreiche von Arlet süllen gelaiten = = die Stadt von Maintz.

Den Pfaltzgrafen von Rhein einen Ertz-Truchsessen des Heil. Reichs süllen gelaiten der Bischoff von Maintz.

Den Hertzogen von Sachsen einen Ertz-Marschall des H. R. = die Städte Erfurt, Mühlhausen, Nürnberg, Rotenburg, und Windsheim.

Den Marckgraffen zu Brandenburg Ertz-Kämmerer des H. R. süllen gelaiten/ alle die zu nechst genandt seyn/die den Hertzogen von Sachsen gelaiten.

Es haben die Städte die Geleitl. Obrigkeit jure Superioritatis Territorialis dessen sie auch ein anzeig ist/ wiewohl auch einer in frembden Territorio das Gelait haben kan/ entweder ex pacto oder consuetutine, als der Hertzog zu Würtenberg durch die Stadt Eslingen, und ihre Marckung. Hierbey entsteht die Frage/ wann ein Fürst durch einer freyen Reichs-Stadt oder Edelmans Territorium das Geleit habe/ ob er auch berechtigt/ eine Ubelthat so auf öffentlicher Strasse begangen worden/ zu bestraffen? Beusten, Borcholt, Schneidewin erkennen es dem Fürsten zu/ als ein pertinens, und dependentz des Gelaits. Guido Pap. Alciatus, Coepolla, Rotenthal hingegen legen es dem Grund-Herren bey/ vornemlich aus dem Grunde/ weil er das onus hat/ die öffentliche Land-Strasse zu unterhalten/ und bessern zu lassen/ also auch billich das commodum praetendiren könne. Bidembach distinguirt; daß in solchen delictis die täglich/ oder ausserhalb des Geleits/ vorfallen/ der Grund-Herr/ in denen aber so zur Zeit des Geleits oder wider das Geleit geschehen/ der Fürst so das Geleit hat/ die Erkentniß habe.

§. 16. Daß auch einige Städte u. Oerter das jus Asyli, oder Frey-Städte haben/ ist ohnläugbahr/ als das Closter zum Heil. Grab in Speir laut Privilegii vom Keyser Friderico II. de ao. 1228. der Adelsbergische Hoff in Eslingen die

Wür-

Würtenbergische Stadt Neuburg auff 6. Wochen / und 3. Tage.

Die Oesterreichische Stadt Ober-Berckheim im Elsaß auff 100. Jahr und einen Tag.

Closter Creutzlingen vor Costnitz, bey St. Ulrich zu Augsburg auff 3. Tage / und kan nach verflossenen 3. Tagen allemahl von dem Abt länger Urlaub erbeten werden.

Breysach im Brisgow.

Das Closter *Salmansweiler*, so gar vor die offen verschriebne Echter in ihrem Gottes-Hauß und in allen desselben Gerichten / Dörffer / Weiler / und Höffen. Alle teutsche Ordens-Häuser in allen teutschen Landen.

Brichsenstadt im Burckgrafftbumb Nürnberg.

Ein Bauren-Hoff und Dorff Castell in Francken.

Das Städtlein *Wildbad* auff Jahr und Tag.

Ein Frey-Hoff in dem Städtlein Leipheim an der Donavv, Ulmischer Herrschafft ꝛc.

Es wird aber bey Gelegenheit dieser Frey-Städte / oder Asylorum gefraget / ob ein Fürst / oder anderer unmittelbahrer Reichs-Stand in seinem Territorio dergleichen Asyla auffrichten / und einen Ort also befreyen könne / daß Todtschläger (von unversehenen / oder / übereilten Fällen reden wir) und andere daselbst Freyung zu geniessen

sen

sen haben? Es scheinet wohl / daß man die Frage mit Nein beantworten solle / weil solches ein Hohes Keyserliches Reservat[a] doch distinguirt Mylerus de Statibus Imperii, also; daß es nicht erlaubet sey vor Frembde die nicht seine Unterthanen / wohl aber vor seine Unterthanen und die in seinem Territorio delinquirt / dan derjenige / der in eines Fürsten u. Reichstandes territorio delinquirt beleidigt allein den Herrn des Orts; dem dan freysteht / ihm solches nachzulassen. So weiset auch solches der Warheit gemäß zu seyn der Praxis Imperii, dan so hat Hertzog Friedrich zu VVürtemberg der ungebauten Freudenstadt solche Immunität verliehen / und Friderich IV. Churfürst zur Pfaltz seiner neuen Stadt Manheim.

Den Reichs-Städten komt auch zu so wohl als andern das Bürger-Recht jus civilitatis zu ertheilen. Es wird aber das Wort Bürger gar verschiedentlich genommen / insgemein nur gebraucht zur Distinction von den Bauern; zu Augsburg aber werden die Geschlechter Bürger genandt / und der Ort / wo sie ihre Hochzeiten halten / oder sonst zusammen kommen die Bürger-Stube / der Kauffleute aber ihre die Kauffleute Stube.

In vielen Städten macht man den Unterscheid / zwischen alten Bürgern der Adelichen / und Geschlechter / und den Newen / als der Handwercker. Gemeiniglich sind auch in

Städ-

Städten dreyerley Bürger 1. gemeine Bürger/ und Handwercker. 2. Kauff- und Gewerbs-Leute. 3. Andere so im Raht/ von Geschlechtern/ oder sonst ehrlichen Herkommens/ und ihrer Zinß- und Renten sich ernehren.

1. Es giebt auch allerhand Bürger/ einige sind es von Geburth Originarii, andere Frembde/ und erlangen es.

2. Einige haben das grosse Bürger-Recht/ und haben nicht nur alle Bürgerliche Freyheiten und Privilegien zugeniessen/ sondern können auch zu Obrigkeitl. Ehren-Stellen gelangen. Andere haben das kleine Bürger-Recht/ und also nur gewisse Freyheiten.

3. Einige Bürger sind auch Edel/ und Geschlechter; vor diesem wohnte der Adel meist in den Städten/ nunmehro aber hat er sich grösten theils auffs Land begeben/ weil er sich gemeinen Stadt-Beschwerden nicht unterwerffen wollen. Doch giebt es noch in den Städten Patritios oder Adeliche Geschlechter/ die auch Junck-Herrn betitelt werden. In einigen Reichs-Städten wird wider ein Unterscheid gemacht zwischen Adelichen Rahtfähigen/ und Ehrbahren Geschlechten/ als zu Nürnberg, wovon in Beschreibung der Stadt *Nürnberg* nachzusehen. Es wohnen auch nicht nur in Reichs- sondern auch in andern Städten solche Patritii, als zu Hall im Magdeburgischen/ und Lüneburg, die ihre

Saltz-

Saltz-Güter von dem Landes-Herren zu Lehn haben.

4. **Vor diesem waren auch Freybürger** und zwar zweyerley Gattung / deren die ersten frey gebohren / niemahls jemanden unterthänig gewesen/und denen Edelleuten gleich gehalten wurden. Andere aber hernacher frey gemacht wurden / in den Städten unter die Zahl der Bürger auffgenommen.

5. **Katzenburger** / wurden genandt 7. Persohnen/ oder mehr nach Gelegenheit / aus denen Bürgern / welche nebst den Grafen und seinen Statthaltern/Regiment und Gericht in Städten besetzet/wovon wir vorhin bereits gehandelt.

6. **Pfalbürger** / was solches vor Leute vor diesem eigentlich gewesen / fält schwer ausfündig zu machen; heutiges Tages nennt man Pfalbürger / die in der Stadt wohnen unter einem gewissen Beding gegen einer gewissen Pension oder auff eine gewisse Zeit; werden auch **Pactbürger**/imgleichen **Schutz- und Schirm-Verwandte** genandt / müssen derjenigen Sachen halber / so sich unter währenden Schutz begeben / daselbst Recht nehmen und geben / sind aber sonsten keine Unterthanen/ und leisten auch keinen Bürger Eid.

7. **Hinter und Beysassen / Bey- und Inwohner** / wohnen zwar in der Stadt / haben aber nicht alle bürgerliche Rechte zu geniessen.

Zum

Zum Beschluß fragt sich: ob der Keyser einer Reichs-Stadt / oder der Landesherr einer Landstadt wider Willen einen Bürger auffdringen könne? die Städte sagen nein / wer aber des Keysers und Landes Fürsten hohe Potestæt in wichtigern Sachen betrachtet / wird sattsahme rationes dubitandi finden. Insonderheit da man lieset / wie die Keyser verschiednen Privilegia ertheilet / daß man sie in allen Reichs-Städten frey sitzen lassen müsse. Und ertheilen die Keyser gleich nicht das Bürgerrecht durch Befehle und Rescripta, so sind doch ihre Vorschrifften von gleichem Nachdruck; und gestehen Civitates selbst wann man einen wider die Gebühr zum Bürger nicht annehmen wolle / daß alsdann der Oberherr ein rechtmäßiges Einsehen haben könne.

§. 18. Die Juden in Schutz zu nehmen kam vor diesen allein den Keysern zu. Dahero sie auch in einigen Keyserl. Privilegiis der Römisch-Keyserl. Majestät Cammer-Knechte genandt werden / nicht Ehren halber/ sondern daß sie als Knechte die Keyserl. Cammer mit Gelde versorgen sollen / wie dann die Juden einem Römischen Keyser / wann er das Reich antritt/ eine Cronen Steur/ und Opfferpfenning schuldig Besold. In solchem Betracht hat ihnen auch Keyser Fridrich in seinem Mandat an den Graffen von Würtenberg

berg wegen der Jüdischheit vorbesagten Graffen zum besondern Richter verordnet. Keyser Carolus IV. ertheilte in der A. B. t. 9. denen Churfürsten als ein besonderes Regale die Macht Juden in Schutz zu nehmen; heute zu Tagen haben dieses Recht alle Stände/ welche die Regalia vom Keyser empfangen/ oder auch ein besonderes Privilegium darüber erhalten/ als die Stadt Eslingen, und andere. Doch sollen die Juden nicht anders als auff gewisse Bedingungen auffgenommen werden/ welche gemeiniglich folgende zu seyn pflegen.

I. Daß sie der Obrigkeit/ darunter sie wohnen/ unterworffen/ treu und gehorsamb seyn 2c.

II. In gemeinen Geschäfften sich nach Römischen Rechten/ und andern Landes-Ordnungē richten in einigen Fällen dennoch werden sie zu Zeiten nach dem *Mosaischen* Gesetz gerichtet. Als (a) wan von der Erb-Folge unter den Juden selbst gestritten wird. (b) in testamentis. (c) In der Juden Geist- und Kirchen-Sachen. (d) in ihren Eh-Sachen. (e) Wann sie unter sich selbst zu rechten haben.

III. Daß sie den Eid mit gewissen besondern harten Solennitäten/ als etwan auff der Schweins-Haut mit blossen Füssen stehend ablegen müssen/ wie zu Breslaw, wie ihnen dan fast aller Orten eine besondere Eides-Formul vorge-

geschrieben als in der Cammer G. O. zu Speir de ao. 1513. tit. Form und Ordnung des Juden-Eids/ im Sachsen-Recht/ vid. Wehn. in Oesterreich unter der Ens/ an dem Keyserlichen Land-Gericht in Schwaben/ in Hungarn.

IV. Daß sie eine besondere Tracht haben/ oder wenigstens ein Kennzeichen/ als gelbe Ringe/ rothe Hüte/ wie in Italien zum Unterschied von andern Leuten.

V. Daß sie sich alles unbillichen Wuchers und Zinßen enthalten. Policey-Ordn. de ao. 1577. tit. 20. erlaubet ihnen nicht mehr als 5. pro 100. so sollen sie auch kein Getreyd in grosser Menge zum Widerkauff auffkauffen/ sondern warten/ bis die Christen ihren nothwendigen Vorrath angeschaffet.

VI. Daß sie nicht müßig gehen/ sondern Hand ans Werck legen.

VII. Daß sie ihre Verschreibungen/ und Rechnungen in teutscher Sprache setzen/ auch dabey specificiren/ was/ und wan sie etwas creditirt/ und was sie darauff zu Pfand empfangen.

VIII. Daß sie die Foderungen und praetensiones, so sie an Christen haben/ unter keinem praetext noch Vorwand an andere Christen verkauffen.

IX. Daß sie mit keinem Christen einigen Contract schliessen mögen/ ausser Einwilligung

K der

der Obrigkeit/ unter welcher der Christe gewohnt/ es sey dan in öffentlichen Messen/ oder Jahr-Märckten.

X. Daß sie mit keinen Dieben unter der Decke liegen/ noch gestohlne Sachen an sich kauffen/ da sie solches unwissentlich thun/ die Sachen ohne Entgelt widerumb hergeben; da sie es aber wissen/ noch darüber ernstlich von der Obrigkeit gestraffet werden.

XI. Daß sie kein Pfand sub lege Commissoria annehmen/ das ist mit dem Beding/ wan das geborgte auf bestimten Tag nicht wider entrichtet werde/ alsdan das Pfand verfallen seyn solle.

XII. Daß sie sich aller Gottes-Lästerung gegen Christum/ enthalten.

XIII. Daß sie sich nicht als Aertzte brauchen lassen/ weil auch Keyser und Könige durch ihre Artzney das Leben eingebüst.

Als Keyser Carolus Calvus den sein Jüdischer Medicus Sedechias mit Gifft hingericht/ und Johannes König in Böhmen/ der halb blind/ daß andere Auge durch seinen Jüdischen Augen-Artzt völlig eingebüst.

XIV. Daß sie/ gleichwie zu Rom geschicht/ zu gewissen Zeiten in die Christl. Kirchen gehen/ und die Predigten anhören müssen.

XV. Daß sie keinen Christen zu ihren Glauben überreden/ noch einen Juden von dem Christlichen abhalten.

XVI.

XVI. Daß sie mit keinen Christen sich verheyrathen.

XVII. Daß sie zu keinen Ehren-Aemtern befördert werden.

So lang als sie den einmahl vorgeschriebnen Puncten geruhig / und friedlich nachleben / soll man sie an den Orten / wo sie einmahl auffgenommen worden / geruhig dulden / (dan man keinen Reichs-Stand zwingen soll / noch kan sie wider Willen auff- und anzunehmen.) Wo sie aber dawider handeln / oder auch mit dem Erb-Feind Christliches Nahmens verdächtige / und nachtheilige Correspondentz führen / kan und soll man sie von dem Ort / wo sie bereits in Schutz genommen / verjagen / und verbannen.

§. 19. So fragt sich auch weiters / ob der Keyser eine Reichs-Stadt ohne Einwilligung der Churfürsten / und übrigen Reichs-Stände veräussern / oder verpfänden könne? Daß vor diesem solches geschehen / weisen die Geschichte überflüßig / und diejenigen welche der Meinnng sind / daß es noch ietzo so geschehen könne / bringen vornemlich folgende Gründe bey. (1.) Weil alles was im Reich / des Keysers ist. (2.) Weil der Keyser ist ein Herr der Welt. l. 9. ff. ad L. Rhod. de jactu. (3.) Weil nach allgemeinen teutschen Brauch die Vasallen und Lehns-Leute samt ihren Gütern

auch wider allen Willen veräussert / und auff andere Herren gebracht werden.

(4.) Weil die Reichs-Städte gleichsahm das Keyserl. Patrimonium seind / mit dem er nach Belieben zu schalten / und walten hat.

(5.) Weil noch heutiges Tages denen Ständen die Pfandschafften / so sie von denen Keysern haben / in denen Capitulationen bestätiget werden. Als Capit. Caroli V. art. 4. Ferdin. I. art. 3. Rudolphi II. art. 3. Matthiæ art. 3. Ferdin. II. & III. art. 3.

(6.) Weil viele Städte besondere privilegia von den Keysern ausgebracht / daß sie niemahls vom Reich sollen veräusert / oder verfrembdet werden / welches nicht nöthig wäre / da denen Keysern solche Alienation, oder Oppignoration nicht wäre zuläßig gewesen. Es haben aber solche Privileg. de non alienando, vel oppignorando Eslingen, Francfurt, Friedberg, Wetzlar, Gelnhusen. Hagenaw hat dergleichen erhalten von König Richardo ao. 1257. und vom Keyser Carolo IV. 1348. ausser der Bestättigung ihrer vorhin gehabten Privilegien auch dieses de non alienando nachfolgende Städte: 1. Augsburg. 2. Ulm. 3. Memmingen. 4. Kempten. 5. Kauffbeuren. 6. Leutkirch. 7. Wangen. 8. Biberach. 9. Ravenspurg. 10. Lindaw. 11. Buchorn. 12. Uberlingen. 13. Pfullendorff. 14. Eslingen. 15. Reutlingen. 16. Rohtvveil. 17. Nördlingen. 18. Gemund. 19.

Hall.

Hall. 20. Heilbronn. 21. Wimpfen. 22. Weinsperg &c. Daß sie keine von diesen Städten/ durch eigne/ oder Reichs-Noth/ und umb keiner Sache willen nicht sollen/ oder wollen versetzen/ verkauffen/ verkümmern/ und so dergleichen geschehe/ soll es keine Krafft haben. Sein Sohn/ und Nachfolger Keyser *Wenceslaus* erhielte ao. 1372. wegen geleisteter treuen Dienste gleichmäßiges Privilegium an die Städte. 1. Ulm. 2. Costantz. 3. Eslingen. 4. Reutlingen. 5. Rothweil. 6. Weil. 7. Uberlingen. 8. Memmingen. 9. Biberach. 10. Ravensburg. 11. Lindavv. 12. St. Gallen. 13. Kempten. 14. *Kauffbeuren*. 15. Leutkirch. 16. Isny. 17. Wangen. 18. Buchorn. Eben dieser Keyser *Wenceslaus* hat ao. 1387. nebst vorbenandten auch nachfolgenden Städten auch nachgesetzte mit dergleichen Privilegio begnadiget. 1. Regenspg. 2. Basel. 3. Augsburg. 4. Nürnberg. 5. Pfullendorff. 6. Nordlingen. 7. Dünckelspühl. 8. Rotenburg uff der Tuber. 9. Bopfingen. 10. Aalen. 11. Gemünd. 12. Hall. 13. Heilbron. 14. VVimpffen. 15. VVeinsperg. 16. VVindsheim. 17. VVeissenburg. 18. Giengen. 19. Buchavv. 20. Schvveinfurt in Francken/ und Mühlhausen in Elsaß ꝛc. Von den Klöstern haben die Keyser nicht weniger eignes Gefallens disponirt; ja gar gantze Provintzien/ und Königreiche veräusert; Z. Ex. kan dienen das Königreich Arelat, welches Carolus IV.

IV. einer Mahlzeit halber zu Villeneufve bey Avignon dem Könige von Franckreich übergeben/ und 16. freye dem Reich zugehörige Städte benachbarten Fürsten verhandelt.

So sind auch die Nieder-Länder/ Schweitzer vom Reich abgekommen ꝛc.

Ob nun wohl solches in vörigen Zeiten den Keysern frey gestanden / so hat sich doch seit dem der Reichs Stat gewaltig geändert/ und zwar also daß nach selbigem der Keyser keine Provintz oder Reichs-Stadt veräussern / oder verpfänden könne. Diejenigen so dieses behaupten wollen / bringen folgende Beweiß-Gründe zum Vorschein.

(1) Weil der Keyser durch den Nahmen Augustus, allzeit Mehrer des Reichs errinnert wird/ daß er das Reich mehren / und nicht schmälern solle.

(2.) Weil die Keyser krafft ihres tragenden allerhöchsten Ambts nicht allein das geringste vom Reich nicht entfrembden sollen / sondern auch dahin bedacht seyn / wie die entwandte Stücke wider herbey gebracht werden mögen.

(3) Weil der Keyser gleichsamb des Reichs Vormund/ Vater und Ehemann ist/ welche ihrer respective Mündlinge / Kinder / Ehefrauen Güter nicht veräussern / sondern verbessern sollen.

(4) Weil des Reichs-Länder/ und Städte nicht des Keysers Eigenthumb / sondern des Reichs;

Reichs; dahero zwischen selbigen und den Keyserlichen Einkünfften und Cammer-Gefällen ein ausdrücklicher Unterschied gemacht wird.

(5) **Weil niemand was entfrembden/ oder veräussern kan/** der nicht das Dominium plenum & directum habe/ (**vollenkommentlicher Eigenthumbs-Herr sey**)/ welches der Keyser über das Reich nicht hat.

(6) **Weil nach den Lehn-Rechten** der Lehns-Herr das Lehn wider willen des Belehnten oder Vasallen an keinen andern vergeben kan.

(7) **Weil alle des Reichs** Länder und Städte einen Cörper gleichsam ausmachen/ von dem man eben so wenig als vom Menschlichen Leibe ausser höchst dringender Noth ein Glied abzulösen bemächtigt/ cum Princeps Principatus sui viscera eviscerans propriæ dignitatis homicida fiat. Wie Baldus schreibet in c. licet causam 9. n. 7. X. de probat.

(8) **Weil solches ausdrücklich** denen Keysern nicht zugelassen/ vermöge ihrer **Wahl**-Capitulationen, als in Cap. Ferd. III. art. 9. lieset man: **Zu dem/ und insonderheit/ sollen und wollen wir dem Heil. Römischen Reich und dessen Zubehörungen/ nicht allein ohne Wissen/ Willen und Zulassen gemeldter Churfürsten/ sämtlich nichts hingeben/ verschreiben/ verpfänden/ versetzen/ noch in andere Wege veräussern/ oder beschweren.**

§. 20. Weil auch Reichs-Städte als eine Gemeinde (Communität) considerirt werden/ so leget man denselben auch die jenigen beneficia bey/ deren sich die Communitates in Rechten zu erfreuen haben. Als da sind

I. Beneficium restitutionis in integrum

Welches der Republicque zu statten kommt ex l. 3. Cod. de jure Reip. es wollen zwar einige JCti dieses und andere der Republicque zugelegte Rechts-Guthaten bloß von der Römischen Republicque verstehen; doch appliciren es die meisten Dd. auch auff andere Städte aus folgenden Ursachen.

(1) Weil angezogner lex simpliciter und generaliter von der Republicque redet.

(2) Weil par ratio, gleiche bewegende Ursache bey den Städten gefunden wird/ als bey der Römischen Republicque, daß sie nemlich durch andere regieret werden/ als die minderjährige/ und daß auch in diesen Städten/ so wohl als zu Rom minderjährige/ unmündige Waysen und Witwen gefunden werden.

(3) Weil auch die Legati oder Bothen der Städte beneficium restitutionis propter civitates haben l. legatis ff. ex quibus causis majores. Wie vielmehr die Städte selbst?

So wollen auch einige den Städten zu eignen

II.

II. Benefic. daß wider sie keine Verjährung statt habe.

Weil die Güter der Gemeinden und Städte / eben als der Unmündigen nicht anders als mit gewissen solennitäten veräussert werden können; was nun nicht veräussert werden kan / wird eben wenig præscribirt.

Doch aber die Wahrheit zu sagen / so weisen l. 81. Si finita 15. ff. de damno infecto. l. f. C. de Ss. Eccl. l. omnes C. de præscr. 30. annorum. Daß auch die Güter der Städte præscribiret werden können / und weis ich nicht / ob denen Städten mit diesem beneficio sonderlich gedienet / dann wann die præscription nicht wider sie gelten solte / würde sie auch nicht vor sie statt haben / deren sie doch zu Behauptung vieler im würcklichen Gebrauch habenden Freyheiten / und Regalien, ohnmüglich entbehren können.

Dies ist aber eine wichtigere Frage:

Wie lange Zeit zur præscription, oder Verjährung wider eine Stadt erfordert werde?

Vorzeiten war es wohl ausgemacht / daß 100. Jahr dazu erfodert werden / nach dem aber durch die Nov. III. & 113. diese lange præscription, so weit die Kirchen angehet (welche gleiches Recht hatten) abgeschaffet / und auff 40. Jahr reducirt worden / fragt sich / ob solche Aenderung

auch die Städte mit betroffen / und nach neusten Rechten 40. Jahre zur Præscription wider eine Stadt genug seyn? Einige vermeinen / weil was die Städte betrifft / nichtes geändert worden / so stehe die Præscription von 100. Jahren noch feste. Andere hingegen glauben / daß / weil denen Kirchen / deren causa viel favorabilior als der Städte / dies beneficium über die Helfte abgekürtzet worden / auch die Städte hierinnen keinen Vorzug haben können.

III. Beneficium Prælationis.

Kommt denen Reichs-Städten zu jure Superioritatis territorialis in denen Gütern ihrer Bedienten / Bürger / und Unterthanen / doch verstehet sich solches nur von solchen Schulden / die sie der Republicque als Unterthanen schuldig sind / als Steur / Schatzung / Behte / Stattgelt / Umgelt / Zinß / Schutz- und Schirm-Geld / u. d. g. m.

§. 21. Das Forum der Reichs-Städte betreffend / oder das Gericht / vor welchem man sie belangen soll / so ist solches die Keyserliche Cammer; wohin alle unmittelbahre Stände gehören / folglich auch die freyen Reichs Städte / welches unter andern erhellet aus *Ferdin. I. Resolution* über das *Concept* des *Religion*-Friedens. Daß die Bürgerschafft in denen Frey- und Reichs-Städten alle zugleich / und ohne Mittel / dem Römischen Keyser und König /

nig /

nig/ und dem Heil. Reich/ so wohl als andere Stände mehr unterworffen. Die Worte/ so Keyser Ferdinandus nachdencklich braucht/ die Bürgerschafft alle zugleich / geben deutlich zu verstehen / daß ob wohl die gantze Stadt/ oder das Corpus der Bürgerschafft vor der Cammer seine erste Instantz habe / dennoch bey weitem nicht eintzelne Bürger / wie solche Quæstion die Herrn Dillinger ziemlich unfüglich auff die Bahn gebracht.

Vor alters hatten die Keyser wohl die Macht / welche ihnen noch heutiges Tages einige beylegen wollen / daß sie der unmittelbahren Stände Unterthanen evociren / und vor sich laden könten. Nunmehro aber ist in den Reichs-Ordnungen ein anders verordnet / als Camm. G. O. de ao. 1495. t. Die Unterthanen in ihren ordentlichen Gerichten bleiben lassen. C. G. O. de ao. 1521. tit. 29 einen jeden bey ordentlichen Gerichten bleiben zu lassen. Capit. Ferdin. II. art. 13. Ferdin. III. art. 17.

Was von der Cammer gesagt / schliest den Reichs-Hoff-Rath nicht aus.

Von dem Ausspruch der Reichs-Städte kan an die Cammer appellirt werden / doch nicht allemahl gleich / dann einige Städte haben das Privilegium entweder gar nicht zu appelliren / oder nicht unter einer gewissen Summa.

Also hat Augsburg summam appellabilem 600. Rhein. Fl.

Bremen - - - -	600. Fl.
Cöln - - -	300. Gold Fl.
Colmar - -	50. Fl.

Von Erfurth ist bisweilen die Appellation angenommen/ zu Zeiten auch wider nicht.

Eslingen - -	20. Fl.

Franckfurth am Mayn - - 200. Fl. in klaren und geständigen Schulden / in Sachen Leibs-Beschädigung betreffend/ es seyn Würff/ Stiche/ Stöß/ Schläge/ Lähme/ beinschrötige/ oder fließende Wunden / allen real, und verbal injurien, Irrungen der Gebäuen und Dienstbarkeiten wird gar keine appellatio, oder querela nullitatis zugestanden.

Von dem Schöpffen zu Goslar und Gülich wird an die Cammer appellirt / wann die Summa über 200. Fl. Rhein.

Vom Keyserl. Landgericht auff der Lauben zu Hagenau / wird nach einiger Meinung gar nicht appellirt / wiewohl andere schreiben/ daß die Appellation Statt habe.

Kempten / gestattet keine Appellation von Freveln/ Schmähsachen/ Leumbden/ fliessenden Wunden/ sonsten nicht unter 100. Fl.

Hamburg deferirt keiner Appellation in liquiden Schulden/ Injurien Sachen/ und Bau-Sachen innerhalb der Stadt / sonst auch nicht unter 600. Fl.

Lübeck - -	200. Fl. Lübeckische Wehrung.

Mem-

Memmingen - - - 60. Fl.
Münster in Westphalen. - 600. Gold-Fl.

Nürnberg hat Privilegium de non appellando vom Straff- und Fünffer-Gericht / vom Bau-Gericht/ vom Handels-Gerichte/ sonsten nicht unter 600. Fl. Von dem Keyserl. Land-Gericht Burggrafsthumbs Nürnberg zu Onolzbach wird an die Cammer appellirt.

Weil wir von denen Gerichten handeln/ wollen wir auch mit wenigen gedencken/ die Städte anbelangend/ daß von dem Rotweilischen Gerichte folgende Städte eximirt sind: Aach, Augsburg, Eslingen, Friedberg, Gelnhausen, Hall in Schvvaben, Landavv, Memmingen, Nürnberg, Oppenheim, Regensburg, Reutlingen, Schvveinfurt, Ulm, und ihre Herrschafft Helffenstein / Geislingen und Albeck.

Von den Austrägen der Städte ist bereits vorhin etwas gedacht/ und wird gehörigen Ortes ein mehres erfolgen.

Cap. 8.

Vom Interesse der Städte insgemein.

§. 1.

MIe eines jeglichen Stats wahres Interesse erstlich in dessen Erhaltung/ zweytens in dessen Zuwachs und Auff-

Auffnehmen bestehet / so haben wohlbestalte Republiquen ebenfals diese beede Haupt-Zwecke vor Augen / und zwar mit desto grösserer Sorgfalt / weil es ungleich mehr Fürsichtigkeit brauchet / einen Democratisch oder Aristocratisch / als Monarchisch-gubernirten Staat im Wohlwesen zu erhalten; die Natur zeigt uns dieses überall; viele Köpffe lassen sich schwerlich unter einen Hut bringen: Jemehr ein köstliches Uhr-Werck Räder zehlet / desto mehr ist es der Gebrechlichkeit unterworffen / und ein Musicalisches Instrument umb desto schwerer zum gefälligen Accord zu stimmen / und dabey zu erhalten / mit desto mehren Chören es bezogen ist.

§. 2. Da nun die Erhaltung eines Estats vornehmbster Haupt-Zweck ist / handeln wir billig zuvordrist von selbiger / und nachdem die hiezu dienliche Mittel nicht besser ausgefunden werden können / als wan man die Ursachen in Erwegung ziehet / wodurch die best blühenden Republicquen zu Grunde gangen / so stellen wir dem geneigten Leser derselben einige vor Augen.

§. 3. Zwar ist es nicht ohne / daß nichtes in der Welt beständig; kein Rom, kein Constantinopel ewig; alle Staaten sterblich; Städte so wohl als Menschen / ihr Verhängniß und gewisse Zeiten haben / nach deren Verfliessung sie verfallen. Aus was Ursachen aber solche De-

cadence, oder Verfall herrühre / davon geben uns andere Nachricht. Die Theologi, welche zur Ursach beybringen die Verachtung GOttes und seines Dienstes.

Andere / die Politici, als die selbige suchen bey denen Regierenden und Unterthanen / der Obrigkeiten Geitz / der Unterthanen Ungehorsam / und innerlicher Uneinigkeit / daß Laster nicht bestrafft / Tugenden nicht belohnet werden.

Die Astrologi leiten solches her von dem Einfluß des Gestirns; denen die jenige sehr nahe treten / welche ein Stoisches Verhängniß zur Ursach machen / wie dann einige glauben / daß jedweder Republicque ein gewisser Periodus gesetzt / den sie gemeiniglich auff eine Zeit von 500. Jahr determiniren / nach dessen Erreichung der Staat entweder gar übern Hauffen geworffen / oder wenigstens einen grossen Anstoß oder Veränderung erlitten; wahr ist / daß man dergleichen verschiedne Exempel in den Geschichten findet / aber nicht wenigere / wo nicht mehrere wird ein Auffmerckender antreffen / daß wo in den Zahlen etwas steckt / der Periodus von 300. Jahren ja so fatal, als der von 500.

§. 4. Die wahre und Iste Haupt-Ursache kömmt von GOtt / der eine Stadt oder Stat zu grunde läst gehen / wan die Maß ihrer Sünden erfüllt. Dahero fliest die

II. Ursache Abgötterey / so veruhrsachte

Sa-

Salomons Götzen-Dienst/ die Trennung Israels von Juda &c.

III. Mein-Eyd/ deßwegen gieng Zedekias mit seinem Reich zu Grunde/ und Ladislaus König in Hungarn blieb mit viel tausenden bey Varna.

IV. GOttes-Lästerung/ ward an Pharao, Sanherib, und Nebucadnezar gerochen.

V. Ungerechtigkeit; dan deßwegen versetzt GOtt das Reich von ein Volck auff das andere. Remota justitia, quid sunt regna nisi magna latrocinia? Und wo die Laster nicht gestraffet werden/ wo kan Tugend auffkommen/ so wenig als der Weitzen unter dem Unkraut.

VI. Uneinigkeit/ von der es mehr als öffters heist/ - - heu quo discordia cives Perduxit miseros!

Da hingegen die guldne Einigkeit den Stat befestiget/ der vereinigten Nieder-Lande Concordia, und der Schweitzerischen Eid-Genossen Virtus unita überzeugen dessen Unglauben selbst.

VII. *Privat-Factiones*, wan einige oder mehre sich zusammen thun/ und mit andern Bürgern/ oder Familien uneinig sind/ von denen Livius schon zu seiner Zeit urtheilt/ fueruntque, & erunt omnibus populis magis exitio, quam externa bella, quam fames, morbive, quaeque alia in Deum iras, velut ultima publicorum malorum vertunt.

VIII.

VIII. Religions-Aenderung bringt auch gemeinlich im Politischen Regiment eine Veränderung/wiewohl nicht allemahl zum ärgsten.

IX. Unterscheid der Religion, will von einigen dem Staat vor nachtheilig gehalten werden / doch weiset der klare Augenschein aller Staaten / wo man verschiedne Religionen duldet / daß die jenigen am glücklichsten blühen / in welchen man nach Christi Befehl das Unkraut nebst dem Weitzen wachsen läst.

X. Ohnöthige Veränderung und Abschaffung der alten Gesetze.

XI. Unzeitiger Ehrgeitz der Geistlichen / wann selbige sich in weltliche Händel mengen / und des Predigstuhls misbrauchen.

XII. Ungemäßigte Herschbegierde / und Verlangen ein mehres zu haben. Dann wie viele haben das ihrige verlohren / da sie nach frembden Gut gestrebet?

XIII. Eigennutz / wann selbiger von der Obrigkeit so wohl als den Unterthanen mehr als das gemeine Beste gesuchet wird.

XIV. Stoltze und auffgeblaßne Macht der Obrigkeit / und ungezähmte Freyheit der Bürger. Libertas Civitatibus hac demum lege fructuosa erit, ac gloriosa, si modus servetur, si temperamentum adhibeatur.

XV. Grausamkeit der Obrigkeit / wodurch die Unterthanen zum Abfall veranlasset werden / als die Niederländer vom Duca d' Alba.

XVI. Verachtung der Obrigkeit.

XVII. Unzeitige Abdanckung und Veränderung der Obrigkeit / dann gleich wie die vielfältige Veränderung von Diæt dem menschlichen Cörper vor schädlich erachtet wird / gleicher Weise bringet vielfältige Veränderung von Regenten den Staat wenigen Nutzen. Die Spanischen Länder / welche alle 3. Jahr einen neuen Vice Re bekommen/empfinden die Warheit des Sprichworts / daß eine durstige Igel am schärffsten sauge.

XVIII. Uppigkeit und Wollust/ Pythagoras pflegte zu sagen / erst käme Wollust in eine Stadt/ dann Sattigkeit/ hierauff aller Ubermuth / und endlich Exilium, und alles Elend. Der weise Cato wunderte sich wie eine Stadt bestehen könte / in welcher ein kleines Fischlein theurer bezahlt würde/als ein Ochse.

XIX. Unzucht; hierumb wurden Sodoma und übrige Städte am todten Meer durch Feur vom Himmel umbgekehret; wegen der entführten Helena sanck Troja in die Aschen: wegen der verunehrten Lucretia, verlohren die Tarquinii das Reich zu Rom. Wegen der schönen Juliana de la Cueva Rodericus König in Spanien nicht nur Scepter und Leben/ sondern seine Unterthanen musten viele Jahr hundert durch unter der Maurischen Dienstbarkeit seufftzen.

XX. Unterdrückung der Armen / gar zu grosse Auflagen und Beschwerung der Unter-

terthanen. Dann die jenige/welche bloß auff neue Mittel bedacht sind mit Bedrängniß der Unterthanen Geld auffzubringen/sind gemeinlich eben so beliebt/als zu seiner Zeit der Cardinal Armelin, welcher auch allerhand neue Inventiones die Cammer zu bereichern dem Pabst angab. Da nun einst in beyseyn der vertrautsten Päbstlichen Ministern von Geldmitteln deliberirt wurde/ gab einer sein Votum also: **Heiligster Vater/ ich wuste kein bessers Mittel auszusinnen/ als wann E. H. diesem Hermelin das Fell abziehen/ und wie es mit den Wolffsbälgen pflegt gehalten zu werden/ im Lande herumb tragen liessen? ich zweiffle nicht/ es würde ein jeder von dero Unterthanen/ nur umb das Fell zu schauen/ freywillig eine gute Steur beytragen.**

XXI. Abfall der Unterthanen/wozu sonderlich die jenigen geneigt/ die erst ohnlängst unter den Gehorsam gebracht.

XXII. Abfall unsrer vorigen Bundsgenossen/ die entweder gar unsren Feinden zufallen/ oder wenigstens uns hülffloß lassen.

XXIII. Einheimische Kriege.

XXIV. Verrätherey.

XXV. Zusammenschwerung.

XXVI. Auffruhr.

XXVII. Einfall barbarischer/oder frembder Völcker.

§. 5. **Die meisten Ursachen/wodurch die** Re-

publicquen gefället werden / sind nun einiger massen vorgestellt / folget nun daß wir auch auff die Remedia oder Mittel dawider bedacht seyn / als welche zu Erhaltung des Staats ein grosses beytragen / dann wann die causa mali gehoben / muß das malum von selbst auffhören / oder nachbleiben.

Die Remedia so nun vorgeschlagen werden / sind folgende.

1. Buße thun / und GOtt umb Abwendung alles angedroheten verdienten Ubels zu bitten / welcher dann über alle Fürstenthümer / Reiche und Staaten gewisse Schutz-Engel gesetzet / so von denen Rabbinen Intelligentien genandt werden. Die Heyden haben auch fast auff gleiche Art Deos Tutelares geglaubt / und selbige aus belagerten Städten zu avociren allerhand Mittel wissen wollen.

(2) Fleißig dahin zu sehn / daß niemand in der Republicque zu groß / und mächtig werde.

(3) Allen Fleiß anzuwenden / daß kein Auffruhr entstehe / oder wann ja solches geschehen / selbiger beyzeiten wider gedämpffet werde. Hiezu dienet / daß man alle factiones der Nobilium oder Vornehmen tilge; alle Gelegenheiten zur Uneinigkeit als Zanck / Verachtung / Müßiggang / theure Zeit benehme / die Gesetze unverbrüchlich halte. Ist die Auffruhr schon bereits entstanden / so kan die Obrigkeit / da er einige im Verdacht / heimliche Spionen

hal-

halten/sich auch dahin bemühen/daß er die Auffrührer unter sich uneinig mache / die vornehmsten unter ihnen mit heimlichen Geschencken/ grossen Versprechungen/auch wohl zweiffelhafften Vertröstungen auff seine Seite bringe/wozu dann beredte / und wohl angesehne Leute ein grosses beytragen können. Er wird / und kan auch heimliche Consilia, consultationes, colloquia und nächtliche Zusammenkünffte mit allem Ernst nachdrücklich inhibiren/und wehren. Auch wohl Gewehr und Waffen / welche aller rebellionen Werckzeug sind / und denen Auffrührern Muht machen/auf eine zeitlang nehmen.

§. 6. Wann nun man vorhin dies in beeden obigen §. §. enthaltene mit Nachdencken erweget/ findet sich leicht/ wie eine Republicque zu erhalten sey/ denen noch dieses beyzufügen / daß nechst Benehmung der Ursachen / welche eine Republicque zu Grunde richten können / man vornehmlich dahin sehe / wie mit den Benachbarten gute Freundschafft zu unterhalten/ welche sonst gemeinlich nicht gar zu gewogen zu seyn pflegen. Sonderlich mercket man zwischen grossen Fürsten / und Freyen Reichs-Städten ein stetes Mistrauen an / und dies nicht nur von ietzo an / oder bloß in Teutschland/sondern von allen Zeiten/ und zu allen Orten. Vieler andern zu geschweigen / wollen wir nur das Beyspiel des Königs Pyrrhi anführen. Wie dieser nach Athen kam/ und daselbsten in den Tem-

pel der Minerven (welcher die Stadt / als eine Citadelle commandiren kan) gelassen ward / bedanckte er nach verrichtetem Opffer sich gegen die Athenienser wegen des zu ihm gesetzten guten Vertrauens/erinnerte sie aber/ins künfftige niemahls mehr einem Könige ihre Thore zu öffnen. Weil nun die Frey-Städte ihnen diese Rechnung zu machen haben / daß die Fürsten ein scheles Auge auff sie werffen / werden sie vor ihrem Interesse höchst zuträglich handeln / wann sie mit mächtigen Benachbarten in gutem Vertrauen und Freundschafft stehen. Cum nullum majus boni Imperii instrumentum sit, quam fidi amici. Amici autem & inimici Reipublicæ non tam ex affectu, quam ex utilitate sunt deligendi.

Zweytens/daß über die Gesetze streng zu halten/und die Befehle scharff zu exequiren. Daß dennoch drittens auch zu Zeiten die Dissimulation höchst nöthig sey.

4dtens muß man auff die Waffen auch im Frieden bedacht seyn.

5tens/ daß die Jugend wohl erzogen werde.

6tens / daß das gemeine Aerarium oder Schatzkasten wohlversorget sey.

7dens hält man auch den Staat derselben Stadt vor beständiger / welche grösten theils aus Mittelbürgern bestehet. Dann wan man in einer Stadt dreyerley Bürger gemeinlich antrifft/als 1. gar reiche/2. gar arme und Noth-

thürff-

dürfftige / 3. mittelmäßig / wird man finden / daß die ersten gar zu sehr verzärtelt / zur Regierung unfähig / weil sie die Mühe und Arbeit scheuen / wann sie zum Regiment gelangen / selbiges gar zu hochmüthig führen / ihre Mitbürger nicht anders als ihre Knechte tractirend.

Die zweyte Gattung als die Armen mißgönnen den Reichern ihre Güter / vermeinen / daß sie von ihnen verächtlich gehalten / wo nicht gar unterdruckt werden / sind bereit / da sie nur Anführer haben / alles zu unternehmen.

Die dritte mittlere Gattung befestigt diesem nach den Staat einer Republic am besten.

§. 7. Zur Erhaltung eines freyen Staats ist weiter höchstnöthig die Vorsorge / daß die einmahl habende Rechte und Privilegia nicht verlohren werden. Solches kan aber geschehen auff vielerley Art und Weiße / als.

1. Per non usum, wann man sein Recht nicht gebrauchet / wann man sonst Gelegenheit dazu hat / dann wann diese fehlet / hat keine Praescription Statt. Als z. E. wann eine Stadt das Recht hat Jahrmarckt zu halten / sie aber selbiges in zehn Jahren nicht thut / hat sie ihr Recht verlohren.

2. *Per actum privilegio contrarium*, wann man seinem Privilegio zu wider handelt; doch wollen einige dieses blos quoad illos actus verstehen; dies ist aber gewis / daß eintzelner Bürger Handlung der Stadt nicht praejudicire.

III. Durch Misbrauch wird auch das Privilegium verlohren/ als die Regalia, Obrigkeitliche Landeshoheit/ Jurisdiction über seine Unterthanen.

IV. Durch ein grosses Verbrechen wider die hohe Obrigkeit.

V. Durch Undanckbarkeit.

VI. Wollen einige/ daß auch ein Privilegium per revocationem concedentis erlösche/ wan derjenige/ der es ertheilet/entweder selber oder sein Nachfolger selbiges wieder einziehet. Dan Privilegium ist eine Gnade/und Gnade einem vor den andern zu erweisen ist kein Herr verbunden; zu dem/ so thut er dem Privilegiato kein Unrecht/wann er ihm dasjenige wieder nimt/ was er ihm vorhin / und ohne Schuldigkeit gegeben hatte; Kan auch ein Fürst/ oder Landes-Herr ein Gesetz/ woran alle seine Unterthanen verbunden sind auffheben/ wie vielmehr ein Privilegium, so ein lex privata, oder vielmehr Befreyung vom Gesetze en faveur eines particulieren umsonst gegeben?

Aller dieser scheinbahren Gründe ohnerachtet sind dennoch andere der Meinung/ daß ein Privilegium ohne Ursach nicht könne widerruffen werden/ sonderlich

1. Wan es seinen Effect und Würckung bereits erlanget/ als wan der Fürst einen zum Edelmann/oder Comite Palatino gemacht.

2. Wann

2. Wan das Privilegium Contracts-weise gegeben / ob gleich der titulus lucrativus.

3. Wan das Privilegium mittelst Geldes erhalten / oder sonsten titulo oneroso erlangt.

4. Wan das Privilegium durch Verdienste erworben.

5. Wan der Fürst bey der Concession versprochen selbiges nicht zu revociren.

6. Wan es einem Frembden / der kein Unthan des Concedenten / ertheilet. Ist aber ein Privilegium bloß auff Wohlgefallen gegeben / verstehts sich von sich selber / daß es zu widerruffen freystehe.

VII. Durch Renunciation, wan einer sich seines Privilegii begiebt.

VIII. Wan eine Stadt zerstöhret / oder geschleifft wird; nemlich wegen eines Verbrechens / und mit Genehmhaltung des Ober-Herren / nicht aber wan solches durch feindliche Gewalt / Tyranney / Erdbeben / Feuers-Brunst / Wasserfluthen / oder andere schädliche Unfälle geschicht.

IX. Wan die Bürger die Stadt verlassen / und aus einander gehen / bleiben sie aber beysammen / und richten anderwerts eine neue Wohnung auff / bleiben die Privilegia bey Kräfften.

X. Unmittelbahre Reichs-Stådte verlieren ihre Immedietät / oder Independentz,

wan sie sich entweder freywillig / oder durch Zwang einem andern Herren untergeben. Ob sie aber solches thun können / wird annoch controvertirt.

Pro negativa sind.

(1.) Daß solche Submissio dem Keyser / und Reich zu Præjuditz gereiche.

(2.) Daß durch solche Exemtiones, des Reichs Glieder / Stimmen / und Consilia geschwächet werden. Zu dem da (wie Maximil. II. im R. A. zu Speir de ao. 1570. §. 108. klaget) solche Exemtiones gar zu gemein werden / und vielmahlen die geringere Stände durch andere mit der That eximirt / und doch nicht vertreten werden / dadurch dem Heil. Röm. Reich an seinen Gliedern / Session, Stimm / Vermögen / und Hülffen grosse Zerrüttung und Abgang erfolgen thut.

(3.) Daß die Stadt die Ober-Jurisdiction über sich nicht vergeben kan / weil sie selbige selbsten nicht hat.

(4.) Daß solche Städte mit Bewilligung des Keysers / und Reichs-Stände zu Ständen / und Gliedern des Reichs auff- und angenommen worden / also auch ohne deren Einwilligung sich von dem Reich nicht wider trennen können

Pro affirmativa streiten hinwider

1. Daß jedweden freystehe / sich seines Privilegii (dergleichen die Immedietät ist /) sich zu begeben.

2. Daß

2. Daß durch solche Exemtion dem Reich wenig/ oder nichtes abgehe/ indem die eximirenden Stände sie vertreten müssen/ dahero auch solche Exemtion zuläßig per R. A. zu Augsburg de ao. 1548. §. 25. Ist in Berathschlagung dieses Puncten befunden / daß gleichwohl etliche Stände ausgezogen / aber durch die ausziehenden werden der ausgezognen Reichs-Anschläge erlegt / und entricht. Dieweil dan derwegen kein Streit noch Irrung ist/ auch dem Heil. Reich deßhalben an seiner Anlagen/ und Gerechtigkeit nichts abgehet; So lassen wir/ und gemeine Stände/ auch der abwesenden Bothschafften/ und Gesandten solches alles bleiben/ und beruhen / bevorab so die ausgezogene Stände solches Ausziehens/ und Vertretens zu frieden.

XI. Verliehren auch die Reichs-Städte ihre Immedietät durch Praescription R. A. zu Augsb. de ao. 1548. §. 56. Wann auch ein ausgezogner ꝛc. und dagegen wider ihn nicht dargebracht werden mögt / daß er je in Menschen Gedächtniß/ in des Reichs gemeinen/ und nicht privilegirten Hülffen/ contribuirt ꝛc. oder wieder die Reichs-Anschläg/ und Hülff legitime praescribirt habe.

§. 8. Die Mittel wodurch ein Stadt oder Stat bey seinem Wohlseyn erhalten werden könne/ sind nun einiger massen/ so viel der enge Raum erleiden will/ vor Augen gestellet; schrei-

schreiten wir also zum andern Haupt-Zweck aller wohlbestalten Republiquen, wie nemlich deren Zuwachs und Auffnehmen befördert werden könne. Da fält nun gleich anfangs die Frage vor / ob es einer Stadt zuträglich sey / wan sie gar Volckreich ist? Nicht wenige / und zwar Scribenten von grossem Ansehen / halten es vor schädlich / weil so viele Leute sich schwerlich wohl regieren lassen; sie unter sich unbekandt / und gleichsahmb frembde / durchgehends unruhig. Nulla magna Civitas diu quiescere potest, si foris hostem non habeat, domi invenit.

Noch mehre aber schätzen die Menge der Einwohner mit Plinio secundo, oppidorum firmissimum munimentum. Der weiseste unter allen Königen Salomon giebt einen deutlichen Ausspruch Prov. 14. n. 28.

Die Erfahrung bestätiget sein Urtheil / man sehe die Niederländer / Engelland / Franckreich / und Welschland an / nicht leichtlich wird man in selbigen Gold- oder Silber-Gruben finden / wohl aber mehr Gold / und Silber / als in einigen andern Ländern von Europa.

Wan ich rede von Menge der Einwohner / verstehe nicht Faullentzer / und müßige Tag-Diebe / welche der Republicque beschwerlich seyn / als starcke Bettler / Landstreicher / Zigeuner rc. sondern solche / die durch ihr Gewerb / und Handthierung nicht nur sich selbsten / und

die

die ihrigen ernehren/ sondern auch der Republique Beytrag thun können.

So gehöret dan zum Auffnehmen einer Stadt.

I. Die Fortpflantzung ihrer Bürger/ und Erhaltung des Hauß-Wesens.

Dazu dienet der Ehestand; Alle Lebens-Arten/ die solchen hindern/ können dem gemeinen Wesen nicht zu träglich seyn. Dahero fast bey allen Völckern gewisse harte Straffen auff die Ehelosen/ wie in Teutschland auff die Hage Stoltzen gesetzt worden.

II. Wächset eine Republicque durch der andern Untergang/ und Auffnehmung der Flüchtigen/ oder vertrieben. Die von D. d' Alba vertriebne Niederländer haben Teutschland/ Franckreich/ und Engelland nicht umb ein weniges klüger/ Volck- und Geldreicher gemacht/ gleichwie bey unsern Zeiten die vertriebne Frantzösischen Reformirten denen Ländern/ so sie auffgenommen/ ja so grossen Vortheil gebracht/ als Schaden an ihr Vaterland/ welches sie verstossen.

III. Wird der Flor einer Republique nicht weniger befordert/ wan man die Einwohner zu Aufführung zierlicher und prächtiger so wohl publicque, als privat- Gebäude mit Maniren bringen kan/ weil ein Mensch seine wohlgebaute Wohnung eben so ungern verläst/ als ein Vogel sein mühsahmb zusammen getragnes Nest. Solten die gebohrnen Lands-Kinder keine Lust

zu Aufführung beqvämer/ und zierlicher Gebäude bezeugen/ so kan die Obrigkeit aus der Fremde durch allerhand Mittel Colonien herziehen/und vorab von solchen Nationen, die vor andern ein grössers Belieben an zierlicher Bau-Kunst/ folglich auch mehrere Erfahrung haben; nam usus facit artificem. Ihr Exempel und Vorgang wird die sonst saumselige zu hurtiger Nachfolge anfrischen. Es wollen zwar einige widerrahten/ daß man nicht so viel frembde in eine Stadt/ oder Republicque auffnehmen/ vielweniger ihnen erlauben solle eigne neue Städte anzulegen/ weil man Exempel in den Historien findet/ daß so viel neue Ankömlinge die eingebohrne übern Tölpel geworffen/ doch ist die Gefahr so groß nicht als mancher ihm wohl einbildet/ wann nur derjenige dem das Steur-Ruder oder Regiment anvertrauet/ selbiges nicht aus den Händen giebt/sondern klüglich führet/ so muß das gantze Schiff/ und alles was sich darin befindet/ durch seine eintzige Hand sich nach seinem Willen lencken lassen. Exempel haben wir unter vielen andern an Franckendal, und Manheim in der Unter-Pfaltz/ mit Friedrichstadt im Hertzogthumb Schleswig, so von denen vertriebnen Niederländern nicht ohne Nutzen des gantzen Landes bewohnet werden/ dan diese Nation vor andern zu Anlegung neuer Colonien geschickt ihres naturells wegen/ welches ich nicht besser als aus dem Poeten/ zu beschreiben weis/

Par-

- - parcum genus est, patiensque laborum,
Quaesitique tenax, & quae quaesita reservet.

IV. Trägt die Ertheilung grosser Privilegien, und Freyheiten ein grosses zum Auffnehmen einer Stadt bey. Dan ein jeder lieber frey/als gebunden seyn will / und dem Orte am liebsten zueilet/ wo er den besten Vortheil verhoffet / wie die Biene der Blumen/ in denen Blättern sie den meisten Honig vermuthet.

V. Offters wird auch denen Städten etwas im Testament vermacht / wie der Stadt Rom des Attali gantzes Königreich.

VI. Einige Städte haben ihr Gebiete auch durch Kauff erweitert/ als die Stadt Ulm, welche die Herrschafften Helffenstein Geislingen, und Albedech mit ihren ein/ und zugehörigen Dörffern käufflich an sich gebracht. Zürch, so mehr als ein Hertzögthumb erhandelt.

VII. Pfands-weise haben auch einige Republicque ihren Vortheil gefunden/ wan sie auff gewisse Güter ansehnliche Geld-Summen vorgeschossen/selbige aber bey nicht erfolgender Wieder-Einlösung im Besitz behalten.

VIII. Es wächset auch manchesmahl eine Republicque an/ wan viele kleine Oerter zusammen treten/ und durch ihre Vereinigung ein grössers Corpo machen.

IX. Nicht weniger/ wan andere Städte/ oder Oerter die sich selbsten zu schützen nicht wohl vermögen/sich freywillig unter der mächtigern Schutz begeben.

X. Letzlich geben auch die Waffen ein zulängliches/ ob wohl nicht allemahl rechtmäßiges Werckzeug/ den Stat zu erweitern. Rom hat fast alle seine Macht dem Degen zu dancken/ und ob gleich ietziger Zeit die Städte mehr durch Frieden/ und Commercien, als durch Krieg ihr Auffnehmen suchen/ so haben doch in vorigen Zeiten auch die Städtsche ihren Feinden öffters manchen braven Ort mit bewaffneter Hand abgenommen/ und ihrem Gebiete zugeschlagen. Solten der Stadt Nürnberg die schönen einträglichen Pflegen Schlösser/ und Städte/ welche sie in dem Pfältzischen Kriege gewonnen/ wieder abhänden kommen/ so würde gewißlich diese Republicque keinen geringen Abgang ihrer Macht und Einkünffte mercklich empfinden.

IX. Nicht weniger / wan andere Städte / oder Oerter die sich selbsten zu schützen nicht wohl vermögen / sich freywillig unter der mächtigern Schutz begeben.

X. Letzlich geben auch die Waffen ein zulängliches / ob wohl nicht allemahl rechtmäßiges Werckzeug / den Stat zu erweitern. Rom hat fast alle seine Macht dem Degen zu dancken / und ob gleich ietziger Zeit die Städte mehr durch Frieden / und Commercien, als durch Krieg ihr Auffnehmen suchen / so haben doch in vorigen Zeiten auch die Städtsche ihren Feinden öffters manchen braven Ort mit bewaffneter Hand abgenommen / und ihrem Gebiete zugeschlagen. Solten der Stadt Nürnberg die schönen einträglichen Pflegen Schlösser / und Städte / welche sie in dem Pfältzischen Kriege gewonnen / wieder abhänden kommen / so würde gewißlich diese Republicque keinen geringen Abgang ihrer Macht und Einkünffte mercklich empfinden.

IX. Nicht weniger / wan andere Städte / oder Oerter die sich selbsten zu schützen nicht wohl vermögen / sich freywillig unter der mächtigern Schutz begeben.

X. Letzlich geben auch die Waffen ein zulängliches / ob wohl nicht allemahl rechtmäßiges Werckzeug / den Stat zu erweitern. Rom hat fast alle seine Macht dem Degen zu dancken / und ob gleich ietziger Zeit die Städte mehr durch Frieden / und Commercien, als durch Krieg ihr Auffnehmen suchen / so haben doch in vorigen Zeiten auch die Städtsche ihren Feinden öffters manchen braven Ort mit bewaffneter Hand abgenommen / und ihrem Gebiete zugeschlagen. Solten der Stadt Nürnberg die schönen einträglichen Pflegen Schlösser / und Städte / welche sie in dem Pfältzischen Kriege gewonnen / wieder abhänden kommen / so würde gewißlich diese Republicque keinen geringen Abgang ihrer Macht und Einkünffte mercklich empfinden.

IX. Nicht weniger / wan andere Städte / oder Oerter die sich selbsten zu schützen nicht wohl vermögen / sich freywillig unter der mächtigern Schutz begeben.

X. Letzlich geben auch die Waffen ein zulängliches / ob wohl nicht allemahl rechtmäßiges Werckzeug / den Stat zu erweitern. Rom hat fast alle seine Macht dem Degen zu dancken / und ob gleich ietziger Zeit die Städte mehr durch Frieden / und Commercien, als durch Krieg ihr Auffnehmen suchen / so haben doch in vorigen Zeiten auch die Städtsche ihren Feinden öffters manchen braven Ort mit bewaffneter Hand abgenommen / und ihrem Gebiete zugeschlagen. Solten der Stadt Nürnberg die schönen einträglichen Pflegen Schlösser / und Städte / welche sie in dem Pfältzischen Kriege gewonnen / wieder abhänden kommen / so würde gewißlich diese Republicque keinen geringen Abgang ihrer Macht und Einkünffte mercklich empfinden.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Einleitung zur Nachricht von Städten Des Heil. Röm. Reichs Teutscher Nation

S.l. [ca. 1707]

Res/Bavar. 1930 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10914946-4
VD18 14445956-001